Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen.

Vierdter Theil.

Franckfurt und Leipzig/
bey Johann Benedict Metzler.
1752.

Innhalt
dieses vierdten Stücks.

1. Von dem Religions-Wesen in dem teutschen Reich überhaupt. p. 573.

2. Von denen Philippsburgischen Religions-Beschwerden. p. 607.

3. Von dem intendirten Regulativo wegen der Annorum Discretionis zu Ergreiffung einer oder der anderen Religion. p. 617.

4. Von denen Fürthischen Religions-Beschwerden. add. *num.* 10. p. 622.

5. Von denen Oedenkirchischen Religions-Beschwerden. p. 623.

6. Von denen Badenheimischen Religions-Beschwerden. p. 627.

7. Von denen Bürckenauischen Religions-Beschwerden. p. 635.

8. Von denen Hochhausischen Religions-Beschwerden. p. 652.

9. Von denen Oettingischen Religions-Beschwerden. p. 678.

10. Wie num. 4. p. 692.

11. Von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden. p. 700.

I.

Von dem Religions-Wesen in dem Teutschen Reich überhaupt.

§. 1.

DAs Corpus Evangelicorum hat für nöthig erachtet, deßwegen abermahlen eine Haupt-Vorstellung an Kayserliche Majestät zu thun; welche also lautet:

Dictatum Regenspurg, den 15. Julii 1752. per Chur-Sachsen.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum de dato 17. May 1752. in Gelegenheit des am 22. Januar. nup. dictirten Kayserl. Commissions-Decreti, zugleich auch sämtlicher im Reiche obwaltender Religions-Beschwerden halber abgelassen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ewr. Kayserlichen Majestät allerhöchstes Belieben ist es gewesen, in der bekannten Hohenlohe-Waldenburgischen Restitutions-Sache, ex capite Gravaminum Religionis, und insonderheit wegen geschehener Verantwortung derer Anstalten, so Corpus Evangelicum dahey zu Vollstreckung Allerhöchst-Dero Selbst-eigener Erkenntnisse endlich vorzukehren sich gemüssiget gesehen, den 21. Januar. a. c. durch Dero hochansehnliche Principal-Commission ein höchst-venerirliches Decret an allhiesigen Reichs-Convent bringen zu lassen.

Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte haben dessen Inhalt von einem so äusserst wichtigen Belang gefunden, daß sie vorläuffig bey Letzterer, durch eine eigne Deputation, die nöthige Vorstellung dargegen Allerhöchst-Deroselben in geziemender und respectivé allerunterthänigster Devotion zu thun, sich vorbehalten, die zu dem End erforderlichen Instructiones von allerseits Höfen, Oberen und Committenten einhohlen, immittelst aber die hierbey so mercklich eingeflochtene Jura Statuum Evangelicorum bester- und in Rechten erlaubter massen verwahren müssen. Sie haben, nach sofort hierunter pflichtmässig erstatteten

Be-

Berichten, den gemessenen einstimmigen Befehl erhalten, Ewr. Kayserl. Majestät allersubmissest zu erkennen zu geben: was massen in Allerhöchst-Deroselben unermüdete preißwürdigste Reichs-Väterliche Sorgfalt für die gemeine Wohlfahrt und Ruhe des Teutschen Vaterlandes, und gleiche Reichs-Väterliche gerechteste Gesinnung, zwischen beyden Religions-Theilen, in Administration der Justiz, eine völlige Gleichheit beobachten zu lassen, Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände niemahlen den geringsten Zweifel gesetzet, auch noch nicht setzen, noch künfftig zu setzen jemahlen hoffentlich Anlaß bekommen werden, vielmehr die so theuerste in Eingangs erwehnten allerhöchsten Commissions-Decret eingeflossene dißfallsige allerhöchste Versicherungen mit unvergeßlicher Dancknehmigkeit veneriren.

Ewr. Kayserl. Majestät werden aber von Selbst nach Allerhöchst-Dero so erleuchtesten Einsicht ohnschwer ermessen, welche unüberwindliche Schwierigkeiten es finde, sothane Dero allerhöchste Absichten zu erreichen, als lange der Catholische Theil mit lauter Thathandlungen und Gewaltthätigkeiten, zu gäntzlicher Unterdruck- und Vernichtung des disseitigen Religions-Wesens, unaufhörlich fortfähret, und dabey schon zum voraus diejenigen klaren Dispositiones der Reichs-Grund-Gesetze, worauf Evangelische Stände zu Aufrechthaltung der Religions-Verfassung im Reiche wider jene ohnleidentliche Beschränckungen so befugt als

standhafft sich fussen, für neu-ausgesonnene und verwerfliche Deutungen, unter dem Nahmen eines von ihm abgesonderten Theils, anzugeben sich nicht scheuet.

Uberhaupt, Allergnädigster Kayser und Herr, ist, wie doch Allerhöchst-Deroselben vorgebildet werden wollen, Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen in der von Ihnen Reichs-Gesetzmässig vollbrachten Execution Hohenlohischer Sache keineswegs beygegangen, neu-erfundene, dem Reichs-Wohlstande und Ruhe gefährlich fallende, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß anstossende, einseitig und eigenmächtig durchgesetzte, zum Abbruch Allerhöchsten Oberst-Richterlichen Amts abzielende Meynungen vorwalten zu lassen, vielmehr nur solche Principia hierbey zum Grunde geleget, und nur diejenigen Mittel und Wege zur Hand genommen worden, welche, nach deutlichster Vorschrifft und Zulassung unumstößlichster Reichs-fundamental-Gesetze, in ihrem buchstäblichen und wahren Verstande, auf denjenigen äussersten Nothfall, wenn alle übrige ordentliche Remedur gäntzlich ermangeln will, statt finden müssen.

So gerne man demnach Evangelischer Seite sich bescheidet, daß es hier nicht auf Lehren ankommen, die auf dieser oder jener Universitæt ausgesonnen oder hingeschrieben worden: So getrost beruffet man sich eben dißfalls, unter Ewr. Kayserl. Majestät allergerechtesten Augen, auf schon erwehntes allerunterthänigstes Recht-

fer-

fertigungs-Schreiben Corporis Evangelicorum, worinnen nach dem dürren Buchstaben des Friedens-Instrumenti, und darauf gegründeten Executions-Edicts, Arctioris modi exequendi und Executions-Recesses, sowohl überhaupt der Modus Procedendi & Exequendi in Religions-Beschwerden-Sachen, als die, bey aller Hintansetz- und Versagung dessen, endlich nothwendig Platz greiffende Selbst-Hülffe, als ein solchenfalls, auctoritate Cæsarea selbst würckendes Executions-Mittel, gegen alle widrige Verdreh- und Mißdeutung unumstößlich festgesetzet und zugleich gezeiget worden, wie bey aller andern Auslegung ersagter Gesetze, die Absichten sammt Würckungen dererselben mit einem mahle entkräfftet, ja der wesentliche Grund, worauf die Religions-Verfassung im Reiche jener Friedens-Zeit gebauet worden, gänzlich zernichtet werde.

Wie wenig aber, Allergnädigster Kayser und Herr, denen Evangelischen Ständen hierunter neu-angenommene Meynungen, an welche die dem Westphälischen Friedens-Schluß beygewohnete Gesandten selbst nie gedacht hätten, beyzulegen seyn wollen, davon lieget wohl das Gegentheil durch überzeugende Beweißthümer am Tage, worunter Kürtze halber allersubmissest nur dasjenige dermahlen anzuführen, was wegen Remedirung Nassau-Siegischer Religions-Gravaminum in annis 1708. 1709. 1710. 1711. und 1712. vorgekommen, und was in dieser Angelegenheit a Corpore Evan-

gelicorum, besonders in dem an damahlige Kayserliche Majestät sub dato 28. Dec. 1709. erlassenen Schreiben, und darauf weiters von selbigem sub dato 2. Aug. 1710. an Königl. Majestät in Preussen, dann Chur-Braunschweig und Hessen-Cassel abgegangenen Requisitorialien geäussert, auch mittelst Conclusi Corporis de dato 27. Aug. 1710. endlich beschlossen worden, ingleichen wohin solches Anno 1700. in Betreff der Pfälzischen Religions-Beschwerden gegen Kayserliche Majestät, ferner 1671. und 1678. in zweyen Schreiben an den Grafen von Bentheim, auch Anno 1668. in einem gleichmäßigen Schreiben an den Grafen von Solms sich vernehmen lassen; aus welchen und annoch, da nöthig, anzugebenden mehr andern Gelegenheiten sattsam erhellet, wie Corpus Evangelicorum nicht minder, als auch einzelne Evangelische Stände, die Reichsgesetzliche Dispositiones je und allezeit, sowohlen ratione modi procedendi in Religions-Attentaten Fällen, als der Selbst-Hülfe halber, auf durchaus nehmliche Art, als in Hohenlohischer Sache geschehen, nach buchstäblichen deren hellen Inhalte, verstanden und behauptet haben; in specie aber die Legalitæt der Selbst-Hülffe belangend, solche von Ewr. Kayserl. Majestät allerdurchlauchtigstem Vorfahrer am Reiche Carl des VI. Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens, bey der bekannten Restitutions-Sache der Reformirten Kirche zu Heidelberg, im Decret vom 12. April

1720.

1720. als aus allem Widerspruch gestellet Selbst anerkannt worden.

So befugt Evangelische Seite gewesen, nach vorstehenden Principiis in vorliegender Hohenlohischen Sache zu verfahren: so unverbrüchlichst, venerirlichst und heilig ist Evangelischen getreuesten Ständen die Auctorität allerhöchsten Richters im Reiche hierbey allenthalben, daß, wann die Verfassung des Religions-Wesens anders nicht, als durch strackliche Beybehaltung des Instrumenti Pacis und nachgefolgter Verordnung zu conserviren seye, nicht minder das Oberst-Richterliche Amt und die vorzügliche Rechte des allerhöchsten Executoris Pacis eines derer vornehmlichsten Stücke, zu Beybehaltung des Reichs-Systematis, ausmache, zum unvergeßlichen Augenmerck geblieben; Dahero dann in ersagter gantzen Executions-Vollstreckung, um nicht den geringsten Schein einer Anstößigkeit gegen besagtes allervenerirlichste Oberst-richterliche Amt zu geben, nicht mehr nicht weniger exequiret worden, als was Ewr. Kayserl. Myiestät Allerhöchst-Selbst-eigene wiederhohlte Erkenntnisse præscriptis verbis enthalten, worunter um so weniger ein Abbruch Ewr. Kayserl. Majestät unverletzlicher Auctorität zu befahren gestanden, als dergleichen nach den Reichs-Gesetzen abgemessene Executiones durch eben diese Gesetze, so zu gleicher Zeit die Kayserliche Auctorität auf das unwidersprechlichste und auf ewige Zeiten begründen und feststellen, hiernach auf das genaueste beschräncket sind.

Bey solcher Bewandniß geben Ewr. Kayserl. Majestät gerechtestem Gemüthe zuversichtsvoll Evangelische Stände zu beurtheilen, weme von beyden Religions-Theilen hierunter Reichs-Verfassungs-widrige und Ruhe-stöhrende Absichten beyzumessen? dem Evangelischen Theile, welcher in geraden von denen Reichs-Gesetzen gebahnten Wegen wandelt, und denen allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen den Gesetzmäßigen Nachdruck zu geben sich bemühet? oder vielmehr dem Catholischen, welcher denenselben durch geflissentliche Widerstrebung widerspricht, und solche allesamt zu vereiteln, damit alle Rechts-Sprüche und Richter im Reiche aufzuheben, willkührliche Gewalt einzuführen, und hierdurch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als das Band des Friedens und der Einigkeit zwischen beyden Seiten, recht geflissentlich zu zerreissen suchet? Der Articulus V. §. 50. und 52. Instrumenti Pacis weiset zu einer solchen Maasgabe in Fällen, wo die Stände des Reichs in ihrer Gedenckens-Art unterschieden sind, nicht an!

Gewiß, Allergnädigster Kayser und Herr, ist nicht der Evangelischen, sondern jener Seite beyzumessen, daß dieselbe, unter von ihr selbstbeliebig zweifelhaft gemachten Stellen derer Reichs-Grund-Gesetze, und eigenmächtig von ihr geschehenen Interpretationen derselben, dasjenige aller Zeit zu erschweren, oder gar auf ewig zu entziehen suche, was Evangelischen zu Gute, und zugleich zu allgemeiner Ru-

he

he des Reichs anderwärts darinnen klar und deutlich verordnet ist. Wohin billig zu rechnen, daß in Fällen, wo es auf das blosse Factum annorum normalium, und hiernach zu beschehende Restitution des hierunter gravirten Theils ankommet, das Remedium Revisionis nach dem §pho 124. Rec. Imp. noviss. und zwar cum effectu suspensivo, statt finden solle, da doch gleichwohlen in angezogener Disposition irgend etwas nicht anzutreffen, so auf solcherley Religions-Beschwerden, wo nach der in dem Westphälischen Friedens-Schluß gestelleten klaren Norma, und in dabey eigends vorgeschriebener Executions-Ordnung zu restituiren, und solche ad præscriptum supremi Executoris bereits darinnen befangen, nur mit einigem Schein sich ziehen lasse. Evangelischen Chur-fürsten, Fürsten und Ständen ist nicht unbekannt, was bey vorigem Reichs-Tage de effectu suspensivo Revisionis in Geistlichen und Religions-Sachen vorgekommen, und wie man solches zu näherer Vergleichung auf den fürwährenden verwiesen, wobey Sie gewiß solcher Zeit die Meynung nicht geführet noch führen mögen, von jenen klaren Reichs-Grund-Gesetzen hierunter jemahlen abzugehen.

So lange demnach der Catholische Theil nicht aufhöret, alles, was Religions- und Profan-Friede, Reichs-Abschiede, Kayserliche Verordnungen, und übrige Reichs-Gesetze buchstäblich mit sich bringen, selbst-gefällig zu bezweifeln, Gewalt mit Gewalt, Ubertrettung

mit Ubertrettung zu häuffen, dabey noch die Reichs-Gerichte für sich zu præveniren, und die daran gebrachte Religions-Beschwerden in processualische Weitläufftigkeiten zu verwickeln, ja gar zu verewigen: So lange können Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände von denen in Reichs-Grund-Gesetzen hierbey festgestellten Principiis und nachgelassenem Wege der Selbst-Hülffe, oder nach Beschaffenheit der Sache, von dem Rechte der Wiedervergeltung, als ja selbst auch schon von denen natürlichen Gesetzen der Selbst-Vertheidigung suppeditirten Mitteln, bey deren Gebrauch die Folgen davon nur demjenigen Theile zu verantworten übrig bleiben, so den andern darzu nothgedrungen bringet, ohnmöglich abgehen; weniger durch einige Unterhandlung und Vorspiegelung gütlicher Auskunft davon sich abwendig machen lassen. Und eben daher vermag man auch Evangelischer Seite nicht, geschehen zu lassen, daß das in Hohenlohischer Angelegenheit wider die Catholische Zudringlichkeiten disseitig vorgekehrte Verfahren, und die hierbey zur Hand genommene Selbst-Hülfe je cassiret, annulliret, und so, daß dieser Vorgang als nicht geschehen geachtet, folglich zu keiner Zeit, auf keinerley Art, und unter keinerley Vorwande zu einigem Beyspiel, Schluß oder Folge anzuführen sey, aufgehoben werden wolle.

Welchemnach Evangelische Stände sich unumgänglich gemüßiget sehen, nach wie vor sich hierunter wider das d. d. 30. Octobr. 1750. ergan-

gangene Cassatorium bester-auch in Kayserlicher Wahl-Capitulation versehener und erlaubter massen, wie hierdurch geziemend und mit allerunterthänigstem Respect geschiehet, zu verwahren, auch noch fernerhin bey denen in schon mehr angezogenem allersubmissesten Rechtfertigungs-Schreiben an **Ewr. Kayserl. Majestät** angeführten Principiis unabwendig zu beharren.

Wie ungerne sonst, **Allergnädigster Kayser und Herr**, man Evangelischer Seits an eine solche äusserste Nothhülfe komme, weiset die That darinnen aus, daß bey denen fast unzehlichen Religions-Beschwerden, so der Catholische Theil denen Evangelischen Glaubens-Genossen nun von einem Seculo her unaufhörlich zugefüget, der Weg der Wiedervergeltung nur ein einzigmahl, um die Restitution der Heil. Geist-Kirche zu Heidelberg zu bewerckstelligen, und die Selbst-Hülfe gleichfals nur in dißmahliger Hohenlohischen Sache zur Hand genommen worden, und zwar in beyden Fällen auf solche gemessene Art, daß in dem erstern, ohne dem geringsten Nachtheil des gemeinen Reichs-Ruhestandes, Weyl. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Carl Philipp rühmlichsten Gedächtnisses gnädigst bewogen worden, Selbst die Restitution gerechtest verfügen zu lassen, und in dem letztern die Catholischen Herren Mit-Stände in Francken des Herrn Marggrafens zu Onoltzbach Hochfürstl. Durchlaucht Ihres unanstößigen moderaten Verfahrens ein unverwerfliches

Zeug-

Zeugniß geben müssen, wie darüber die Communications-Schreiben in öffentlichen Druck für aller Augen liegen.

Wie hiernechst aber die disseitige Religions-Beschwerden auf eine solche Art allerlängsther behandelt worden, welche auf die völlige Elusion des so theuer erworbenen und nicht minder dem einen als dem andern Theile hochangelegenen Westphälischen Friedens, dessen unterlassene Vollstreckung jedesmahlen zu so vielen Schaden und Nachtheil in- und auswärts des Reichs, Gelegenheit gegeben hat, ja auf den gänzlichen Umsturtz des Evangelischen Religions-Wesens auszugehen geschienen, solches zeiget der so klägliche Zustand immer unabgestellet forthängender dieser Beschwerden. Zum unwidersprechlichen Beweißthum dessen wird **Ew. Kayserl. Majestät** hiermit das sub Q. beygelegte summarische Verzeichniß nebst darzu gehörigen Beylagen so neuester als nur jüngsther erneuerter Religions-Gravaminum, mit zugleich allersubmissester Beziehung auf alle diejenigen insgesamt, welche bereits bey Allerhöchst-Deroselben, und Dero glorwürdigsten Vorfahren am Kayser-Throne, seit dreyßig und mehr Jahren mittelst allergehorsamster Schreiben Corporis Evangelicorum de datis 17. Jul. 1748, 3. Aug. 1746, 15. Jan. 1744, 13. Jan. 1743, 21. Febr. 1739. und 16. Nov. 1720, und denen daselbst angefügten Beylagen eingegeben worden, allerdevotest überreichet. Bey allen und jeden ist das allerhöchste Oberst-Richterliche Amt um

Frie-

Friedens-Schlußmäßige Hülfe so wohl von dem Corpore Evangelicorum, als von denen Gravirten selbst wiederholt belanget worden.

An Ewr. Kayserl. Majestät und Dero allerglorwürdigsten Vorfahren bey dem Reiche allergerechtesten Intention und Reichs-Väterlichen Versicherungen, denenselben abhelffen zu lassen, so bald nur immer Dero Reichs-Hof-Raths übrige Geschäffte es zuliessen, hat es nie ermangelt, und gleichwohlen spricht die That, daß von längsten Zeiten her in denen allermeisten, wo nicht allen, die mindeste Friedens-Schluß-mäßige Erledigung nicht erfolget. Viele derer Gravaten haben bereits hierunter schon erliegen, den ex anno normali hergebrachten Gottesdienst wenigstens zum Theil, wo nicht gantz, daran geben, und wohl gar in das Elend gehen müssen, mittlerweile die jenseitig unrechtmäßig und gewaltthätig an sich gebrachte Besitze disseitiger Rechte und Güter ruhig fortgeführet werden.

Der, aller Evangelischer Seits bereits Anno 1666. und 1668. geschehenen trifftigen und Friedens-Schluß-mäßigen Vorstellungen ohngeachtet, biß noch zu nach der erforderlichen Religions-Parität nicht besetzte Reichs-Hof-Rath beziehet sich behende auf den §. 124. R. I. N. wann derselbe zum Aufenthalt der Sachen etwas darinnen zu finden vermeynet, tief aber der deutlichen Verordnung desselben vergessend: „ daß Religions-Sachen vor anderen vorgenommen werden sollen „ lässet sowohl die Klagen

gen derer Gravirten, als die trüfftigsten Vorstellungen des Corporis liegen, und von Jahr zu Jahr immer mehr aufschwellen. Findet sich derselbe ja genöthiget ein Gravamen, ob es gleich noch so dringend und liquid ist, nach Verlauf vieler Jahre endlich einmahl vorzunehmen, wie z. E. zu Cronenberg, so geschiehet es doch nicht zu einer Friedens-Schluß-mäßigen Auskunft, sondern nur selbiges immer weiter in verbotene processualische Weitläuftigkeiten zu verwickeln.

Leget nun die That offenbahr an den Tag, daß auf die Art, wie bisher die Religions-Beschwerden und deren Friedens-Schluß-mäßige Remedur behandelt worden, keine Auskunft noch Erledigung zu hoffen sey, sondern vielmehr dieselben, nach allen wiederholten disseitigen Remonstrationen, Dehortationen, Intercessionen, und was dergleichen gütlich-angewendete Wege mehr seynd, übel-ärger worden, so, daß die Exstirpation so mancher Evangelischen Kirchen, Schulen und Gemeinden nicht ohne Grund daher zu befahren stehet: So erheischet die unumgängliche Nothdurft, auf die in der Natur der Sache selbst und denen Reichs-Grund-Gesetzen bestgegründete, und in **Ewr. Kayserl. Majestät** Wahl-Capitulation Art. I. §. 11. jenem unzulänglichen modo klar substituirte Local-Commissiones unabwendig um so mehr zu bestehen, als nicht nur bey und nach gemeldeten Frieden, Evangelischer Seite, nachdrücklichst und standhafft darauf angetragen wor-

worden, auch man solche sich nie, ausser in Fällen, wenn sie zu Einleitung der Sachen in noch mehrere Weitläuftigkeiten, mittelst daraus bloß erwachsener Berichts-Erstattungen, oder hierbey wohl gar zugelassenen Appellationen, Revisionen und dergleichen, zu Hemmung derer Erkenntnisse selbst, degeneriren wollen, entgegen seyn lassen, sondern auch, weil selbst bey den so weitläuftigen und wohlbedächtig gepflogenen Westphälischen Friedens-Tractaten nur dieser Modus, als der eintzig adæquate zu Bewürckung dessen, was Instrum. Pacis ratione zu erledigender Gravaminum Religionis bestimmen werde, angesehen, zugleich aber solche Local-Commissiones auf das zukünftige bloß und alleine zu dem Ende verordnet und festgestellet worden, damit jedesmahlen hierdurch die Reichs-Friedens-Schluß-mäßige Remedur gewiß und ohnfehlbar ohne Weiterung erreichet werde.

In Vertrauens-voller Zuversicht sollen demnach Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte, im Nahmen und auf Befehl ihrer höchsten und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, hiermit so eyfrigst und angelegentlichst, als respectivè vollkommen submissest für jetzo wie künftig, für künftig wie jetzo, ein für allemahl unabläßig bitten, **Ewr. Kayserl. Majestät** geruhen allergnädigst, offtgemeldete unumgänglich-nöthige Local-Commissiones, zu Friedens-Schluß-mäßiger Abstellung aller bißherigen, und vorzüg-

züglich derer in Bewegung seyenden Religions-Gravaminum, cum clausula samt und sonders, unter Wahrnehmung der Religions-Parität, allergerechtest zu erkennen, und solchergestalt die obwaltenden Beschwerden, nach Beschaffenheit, brevi manu untersuchen, oder ad ductum anni normalis, denen Executions-Recessen und arctiori modo exequendi gemäß, ohne Aufenthalt allergnädigst um so ehender abthun zu lassen, als man sonst denenjenigen die Verantwortung alleinig zuweisen müste, welche durch Erschwehrung der Kayserlichen Oberst-Richterliche Erledigung, den Reichs-Gesetz-mäßigen Weg der Selbst-Hülfe, oder Wiedervergeltungs-Rechtes zu veranlassen sich fernerhin noch beygehen lassen dürften. Endlich man aber auch noch gegen alle jenseitige unbefugte Auslegung wider sothane in äussersten Nothfall an Hand zu nehmende Mittel, und directe oder indirecte Anmuthungen einiger Vergleichs-Handlung, bis die würckliche Restitution ad statum annorum normalium überall und cum omni causa geschehen, auf das sorgfältigste, wie hiermit in tiefster Submission geschiehet, sich zu verwahren gemüßiget siehet.

Die wir schlüßlichen unausgesetzt in aller vollständigster Verehrung und Submission verharren

Ewr. Kayserl. Majest.

Regenspurg den 17. May 1752.

Allerunterthänigst-treugehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

SCHE-

SCHEMA SIGILLATIONIS

Churfürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachsen Gotha.
4. = = Altenburg.
5. = = Weimar.
6. = = Eisenach.

[3.–6.: Dies 2da.]

7. Brandenburg Culmbach.
8. = = Onolzbach.
9. Braunschweig Zelle.
10. = = Calenberg.
11. = = Grubenhagen.
12. = = Wolfenbüttel.
13. Halberstadt.
14. Hessen-Darmstadt.
15. Vehrden.
16. Hessen-Cassel.
17. Vor-Pommern.
18. Hinter-Pommern.
19. Würtemberg.
20. Baaden-Durlach.
21. Baaden-Hochberg.

[14.–21.: Stroph. 9na.]

22. Sachsen-Lauenburg.
23. Minden.
24. Anhalt.
25. Henneberg.
26. Camin.

27. Hirschfeld.
28. Mömpelgard.
29. Ost-Frießland.
30. Wetterau-
31. Fränckisch- Grafen
32. Westphäl.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck. Speyer. Franckfurth.

Oberländische Banck. Nördlingen. Rothenburg.

Beylagen.

Sign. Q.

Summarisches Verzeichniß derer seit dem an Ihro Kayserl. Majest. untern 17. Julii 1748. vom Corpore Evangelicorum erlassenen Schreiben bey Selbigem noch weiter neu-eingelauffenen oder erneuerten Religions-Beschwerden.

50.

Die so lange, beständig und hefftig fortdauernde Religions-Beschwerden zu Friesenheim an der Sültz sind schon mehrmalen Kayserl. Majestät zu allergerechtesten Einsehen, fürnemlich sub dato 17. Jul. 1748. remissive auf das dem Schreiben angefügte summarische Verzeichniß, ingleichen untern 30. Julii 1749. vom Corpore Evangelicorum umständlich dargeleget worden. Statt gehoffter Erledigung aber hat man leider erfahren müssen, daß besage derer Anschlüsse sub Num. LXXXIII. & LXXXIV. das Ober-Amt Alzey durch dictirte schwe-

schwere Geld-Straffen und miltarischen Zwangs-Bedrohungen, auch würckliche Executiones, der von aller Hülfe entblößeten Evangelischen Gemeinde dergestalt zugesetzt, daß sie nicht anders denn mit einstweiliger Gestattung des Catholischen Simultanei, in ihrer vom Gegentheil gewaltsam aufgeschlagenen Kirche, sich zu retten gewußt. Zu diesem allen hat das Ober-Rheinische Ritter-Directorium (nachdem selbiges, ex falso capite juris Vogtiæ & Wildfangiatus, in das Friesenheimer Religions-Wesen sich einzumischen ermächtiget) breitern Inhalts derer Beylagen Num. LXXXV. & LXXXVI. trefflich mit geholfen, die Evangelische Gemeinde mit harten Executionen und Geldstraffen beleget, ohne an des Nassau-Weilburgischen Lehen-Hofes Contradiction und Abmahnung in mindesten sich zu kehren; gleich als ob selbiges eigenes Gefallens zuschalten und zu walten hätte, weder ein Westphälischer Friede noch Oberster Richter im Reiche mehr existirten.

51.

Unter nicht minder härtesten Bedruckungen seufzet noch bis diese Stunde die Evangelische Gemeinde zu Schornsheim, wo besage derer Anfugen Num. LXXXVII. & LXXXVIII. die Catholischen, in ihrer widerrechtlich suchenden Participation an denen Evangelischen Kirchen-Gefällen, durch das Ober-Amt Alzey kräftig unterstützet werden; der Bürgermeister von Hund die Mithaltung Catholischer Feyer-

tage aufleget, Catholische Kirchen-Vorsteher und Schulmeister zu setzen, sich anmasset; der Catholische Geistliche aber den von der Reformation her gestandenen Altar in der Evangelischen Kirche eigenmächtig niedergerissen, und einen andern zu errichten sich unterfangen. Und als derer Evangelischen Gan-Erben Beamter, durch letzteres frevelhaffte Beginnen gereitzet, nebst einigen Evangelischen Einwohnern solchen Altar, wiewohl bloß privato ausu, wiederum destruiret, hat Ausweis Num. LXXXIX. & XC. das Ober-Rheinische Ritter-Directorium auch hier die Hände einzuschlagen sich nicht gescheuet, ja, unbegreifflicher Weise, die ihres Beamten Verfahren sehr improbirende, und deshalber zu convenabler Genugthuung sich erbietende Gan-Erben selbsten, weilen sie nicht so fort simpliciter ad nutum des Ritter-Directorii sich fügen können, zur Verantwortung und Straffe ziehen wollen, ihre Einkünfte und Cassen mit Arrest belegen und wegnehmen, die Evangelische Gemeinde aber darüber mit Execution bedrohen lassen. Ubrigens zwar sothaner Religions-Gravaminum halber der Reichs-Hofrath unterm 28. Mart. nup. eine Commission auf Worms und Hessen-Darmstadt erkannt, doch stehet dabey mit Grunde zu erinnern, daß selbige bloß nur auf eine vorzunehmende Untersuchung und darauf folgende Berichts-Erstattung gestellet worden, wo gleichwohl nach denen Reichs-Gesetzen solcherley Commissiones jedesmahlen zugleich auf

Erledigung derer Beschwerden selbst mit zu verfügen seynd.

52.

Fast eben so betrübt siehet es zu Vendersheim aus, immassen des Grafen von Elz Beamte, sub Clypeo der Ober-Rheinischen Ritterschafft zu Einführung des Simultanei in die ohnstreitig pur Evangelische Kirche, desgleichen zu Abzwackung derer Geistlichen Gefälle mit Geldstraffen und militarischen Executionen herfürzugehen sich nicht entblödet, daß, sichern Verlaut nach, die arme Gemeinde nicht mehr vermögend, Pfarrer und Schulmeister den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, folglich in Ansehung der Seelen-Pflege und Kinder-Zucht in desolablen Zustande sich befindet. Corpus Evangelicorum hat nur noch An. 1749. dieserhalb um Oberstrichterliche und Reichs Gesetzmäßige Hülfe nachgesucht, zur Zeit jedoch von erfolgter Würckung nichts vernommen.

53.

Was für Reichs-Friedens-Schluß-widrige Neuerungen in der Hofmarck Fürth die Dom-Probstey zu Bamberg erst seit 1746. unter dem sehr übel ersonnenen Prætexte ihr daselbst zustehender Fauthehlichkeit, ausgeübet, der Evangelischen Gemeinde contra statum anni normalis und beständige des Orts Observanz Catholische Gerichts-Schreiber und Diener aufgedrungen, nicht minder bey Besetzung derer Gerichts-Stellen Sechs Vota sich anmassen wollen rc. ist bereits Ihro Kayserl. Majestät vom

Corpore Evangelicorium untern 4. Dec. 1748. beschwerend hinterbracht worden. Man hat aber, daß irgends Remedur erfolget wäre, seit dem nichts vernommen, vielmehr ersagte Dom-Probstey ihr Verfahren noch mit kahlen und unerfindlichen Schein-Gründen zu rechtfertigen gesucht; und, wie äusserlich verlauten will, hat der Bambergische Beamte nun auch angefangen, ein ordentlich Privat-Exercitium Religionis Catholicæ anzurichten.

54.

Welchergestalt zu Badenheim die Religions-Bekränckungen von der Gräflich-Schönbornischen Herrschafft, wenigstens unter derselben wissentlichen Nachsicht, von dasigen Catholischen Einwohnern gegen die Evangelische noch immer fortgesetzet, auch wohl in mancherley Wege vervielfältiget werden, zeiget das Impressum sub Num XCI.

55.

Den Nassau-Saarbrückischen jetzo dem Grafen von Degenfeld zuständigen Evangelischen Ort Waldlaubersheim hat besage des Anschlusses Num. XCII. im Jahr 1749. der Catholische Pfarrer zu Spabrücken mit einer Procession, unter Gesang und Fahnen-Tragen, zu durchziehen sich einfallen- auch dasigen Evangelischen Beamtens, Pfarrers und Einwohner gegen solche unbefugte Neuerung eingelegte Protestation so wenig sich irren lassen, daß er vielmehr noch selbigen Tages, quasi re bene gesta, dahin, und zwar unter herbey geruffener Bedeckung be-

bewehrter Mannschafft und Gerichts-Dieners aus dem Chur-Pfälzischen Ober-Amte Stromberg, den Rückweg genommen. Vom erwehnten Ober-Amte ist hierauf nicht nur sothanes Beginnen mit dem ungemein seltsamen Vorwande, Chur-Pfaltz zustehenden Geleits-und Strassen-Rechts, beschöniget, sondern auch die Evangelische Gemeinde so gar mit ungebührlichen Ahndungen, ihrer Protestation halber, bedrohet worden; Chur-Pfälzische Regierung aber hat auf die Nassauische Beschwerdeführung nicht einmahl geantwortet. Man siehet hieraus deutlich, wie die Catholische niedere Geistlichkeit alles waget, wo sie nur von der weltlichen Obrigkeit einigen Rückenhalts mindestens Connivenz versichert ist.

56.

Ein nicht minder ungeziemendes ja allerdings sträfliches Beginnen ist, wann der Catholische Clerus im Stiffte **Oßnabrück** und anderer Orten, aus vermischten Ehen erzeugte Kinder, gegen feyerliche Eheverträge, dem hinterbliebenen Evangelischen Vatter oder Mutter durch allerley unerlaubte Wege abzupracticiren, und zur Catholischen Kirche zu ziehen trachtet, dann unter nichtigen Anführen, daß solche Kinder, ob sie schon die zu Erwehlung der einen oder der andern Religion erforderliche annos discretionis bey weiten noch nicht erreichet, bereits die Catholische angenommen hätten, deren Zurücklieferung gefährlicher Weise verweigert. Corpus Evangelicorum ist daher bewogen

worden, bereits An. 1748. darüber beym Corpore Catholicorum billigste Remedur zu begehren, ohne gleichwohl bis diese Stunde davon einen fruchtbarlichen Erfolg vermerckt zu haben. Und will solche Beschwerde um so mehr in die Augen fallen, als bey jenseitiger Weigerung eines circa annos discretionis auszumachenden Termini so gar gegen die natürliche Regel quod uni parti justum &c. gehandelt wird.

57.

Des Collegiat-Stiffs zu **Wetzlar** ex prætenso jure Dioecesano fälschlich hergeleitete Eingriffe in dasigen Magistrats best-fundirtes Jus Patronatus respectu des Stadt-Pfarrers, wo zugleich der Reichs-Hofrath mit Mandatis paritoriis in erwehnten Magistrat gedrungen, scheinen zwar, dermahlen und seit dem an Ihro Kayserl. Majest. vom Corpore Evangelico erlassenen letzteren Vorstellungs-Schreiben de dato 16. Sept. 1750. zu ruhen: es dürfte aber solche Beschwerde, der leidigen Erfahrung nach, bey erster Gelegenheit darzu leichte wieder revivisciren, wann nicht durch allerhöchst-Oberstrichterliche Auctorität der Sache die Reichsgesetzmäßige Endschafft gegeben, und das Collegiat-Stifft ein vor allemahl in die gehörige Schrancken gewiesen wird.

58.

Eben dergleichen besorgliche Aufmerckſamkeit fürs künftige erwecken diejenige Fälle im Stiffte **Hildesheim**, wo die Bischöffliche Regierung ein

ein und andern Evangelischen Unterthanen solche Ehen, welche dasiges Evangelische Consistorium nach göttlichen Worte und disseitigen Principiis vor unzulässlich gehalten, besonders im Jahr 1748. Johan Andreas Körnern mit seiner Mutter Striefbruders Wittwe, per modum dispensationis erlaubet; ja den Evangelischen Geistlichen, so letztere beyde, nachdem sie auswärts sich copuliren lassen, zum Abendmahl nicht admittiren wollen, darzu mittelst Einziehung seiner Pfarr-Gefälle zu zwingen gesucht. Und hat Corpus Evangelicorum schon damahlen Churfürstl. Durchl. zu Cölln solches dero Stifft-Hildesheimischen Regierung Unbefugniß, mit Widerlegung jenseitiger vermeynten Gründe, schrifftlich vorgestellet, darauf aber nicht die mindeste Antwort erhalten.

59.

Mit Abstellung derer **Cronenbergischen** so längsther schon subsistirten offenbahrsten und wichtigsten Religions-Beschwerden schiene es nechst verflossenen Jahres endlich einmahl Ernst zu werden, nachdem Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf vorgängiges dasiger Evangelischen Gemeinde anhaltendes Flehen, und demnechst abermahlen eingetrettene Corporis Evangelici intercession, die feyerlichste Versicherung gegeben, so gar allen Schatten einiger Beschwerden aus dem Wege zu räumen; wie Sie denn auch würcklich eine eigene Commission zur Untersuchung dahin abgehen lassen. Der Ausgang jedoch hat bedaurlichst gewiesen, daß man In-

halts der Anfuge sub Num. XCIII. nur bey Erledigung derer geringfügigsten Dinge stehen geblieben, hingegen aber die Haupt-Gravamina, als die Quellen aller übrigen, das Friedens-Schluß widrigste Simultaneum in Ecclesiasticis & Politicis erst recht zu radiciren gesucht, und die seit ohngefehr 30. Jahren widerrechtlich zu erbauen angefangene Catholische Kirche schlechterdings behauptet werden wollen ꝛc. ꝛc. Wie wenig auch die Evangelische Gemeinde, selbst in denen von der Commission abgestellten Puncten, Sicherheit sich zu versprechen habe, lassen die seit dem schon wieder vom frischen, Inhalts Num. XCIV. & XCV. sich herfür gethane Stöhrung des Evangelischen Gottesdienstes durch offentliche Processiones, Erschwerung des Bürger-Rechts respectu derer Evangelischen, und andere weit aussehenden betrüblichsten Folgen unterworfene neuere Vorgänge ab Seiten der Chur-Maynzischen Regierung genugsam vermuthen. Solchergestalt die bedrängte Gemeinde um so übler dran ist, als auch der Reichs-Hofrath selbige mit ihren anbringen nicht hören, noch auf Corporis Evangelicorum Vorstellungen reflectiren wollen, sondern die Gravamina per Resolutionem de dato 9. Sept. 1750. sub erroneo prætextu einer schon vorhandenen Litispendenz, nach zehenjährigen Aufenthalte, ans Reichs-Cammer-Gerichte verwiesen, ohne einmahl zu erwegen, daß selbst nach deutlicher Maßgabe Art. I. §. 11. Capitulationis Cæsareæ keine Religions-Sachen zu

ord-

ordentlichen Rechts-Handel, am allerwenigsten zu ewigen processen sich qualificiren.

60.

In der Grafschafft **Oettingen** war dem an sich schon in anno decretorio bestens fundirten Evangelischen Religions-Wesen durch des letzten Fürsten Albrecht Ernsts Pactum Successorium de Ao. 1710. und darauf erfolgtes dessen Testament de Ao. 1729. noch weiter prospiciret worden. Kaum aber war der Fürst zu Spielberg zu einem Theile derer Lande gelanget, als derselbe angefangen, den Statum Evangelicum mit grossen Eifer umzukehren, Evangelische Landes-Bediente auszuweisen, deren Stellen mit Catholischen zu besetzen, das Burger-Recht denen Evangelischen zu verweigern, wenigstens schwer zu machen, das Simultaneum quovis modo einzuführen, Catholischer Heiligen Tage Mitfeyrung zu gebiethen ꝛc. Corpus Evangelicorum beziehet sich, unnöthige Wiederholung zu vermeiden, deshalber auf die an Ihro Kayserl. Majestät bereits erlassene allerunterthänigste Intercessionales de dato 4. Aug. 1751.

61.

Die Evangelische Gemeinde zu **Neckarsteinach** nebst dahin eingepfarrten Dörfern Darsperg und Grein, hat schon gegen Ende vorigen Sæculi mancherley empfindliche Attentata ihres ex Anno normali hergebrachten Religions-Zustandes erfahren müssen, welche von Seiten der Freyherrl. Metternichischen Grund-Herrschaft,

schaft, wider mehrmaliges solennes Verspre= chen, durch Einführung des Simultanei und Catholischer Heiligen Tage, Entreissung Evan= gelischer Kirchen=und Schul=Gefälle, Einschie= bung Catholischer Subjectorum in Evangeli= sche Stellen und Bedienungen, item daß alle Kinder aus vermischten Ehen Catholisch erzogen werden müsten rc. rc. von Zeit zu Zeit dergestalt überhand genommen, daß bey längern solcher Reichs=Verfassungs=widriger Drangsalen Fortgange das Evangelische Wesen bald gar mit Strumpf und Stiel ausgerottet seyn wür= de. Corpus Evangelicum kan daher nicht umhin, seiner erst jüngst untern 1. Decemb. 1751. an Ihro Kayserliche Majestät erlassenen Intercession um somehr in geziemensten Respect gegenwärtig zu inhæriren, als der Freyherr von Metternich die wiederholt=ergangene Oberst= richterliche Paritions - Verfügungen selbsten so unverantwortlicher Weise hindan zu setzen fortfähret, wenigstens, daß denenselben pari= ret worden, uns zur Zeit noch unbekannt ist.

62.

Keine Art von Bedruckungen ist zu erden= cken, welche die Evangelische Gemeinde zu **Bür= ckenau** und zugehöriger Orten nicht ausstehen muß. Sintemahl mehrern Inhalts Nro. XCVI. gegen dasigen von Catholicis selbst un= bezweifelten Statum anni Regulativi zwar an= fänglich im Jahre 1656. nur eine monathliche Früh=Messe eingeführet worden, seit Anno 1721. aber, da Bürckenau an die Freyherren

von

von Wambold gediehen, ist ein ruinoses Gravamen über das andere ausgebrochen, Catholisches Simultaneum erweitert, solcher Kirche Feyer-Tage angeordnet, die Sacristey denen Evangelischen verschlossen, die Pfarr-Besoldung geschmählert, Catholische Gerichts-Personen eingeschoben, Evangelischen Eingebohrnen das Burger-Recht erschweret, Kinder aus vermischten Ehen Catholisch gemacht, und wann die Eltern dargegen sich gesetzt, diese mit Abnahme ihres Haab und Guths verjagt oder sonst enorm exequirt, in summa alles auf totalen Umsturtz des Evangelischen Wesens offenbarlichst eingeleitet worden. In solchen äusersten Nöthen, da weder Bitten noch Flehen, noch des Ritter-Cantons Ottenwald Fürsprache etwas auszurichten vermogt, ehender die Verfolgungen sich gehäuffet, hat die geplagte Gemeinde sich nur entschliessen müssen, anno 1749. jedoch sub clausula cassatoria in Contraventions-Fall, einen Vergleich einzugehen, und an ihren Befugnissen Catholicos Theil nehmen zu lassen; woran diese aber gleichwol sich nicht ersättiget, sondern durch gänzliche Hindansetzung erwehnten Vergleichs die Gravamina, ahndungswürdig genug, immer weiter getrieben.

63.

Auch müssen die Evangelische Unterthanen der Herrschaft **Landstuhl** in Westerreich, außweis der Beylage sub Nro. XCVII. nach wie vor unter dem härtesten Religions-Drucke seufzen, nachdem sie ihrer Kirchen, Pfarrer und

Kirchen-Güter längstens beraubet, der Freyherr von Sickingen sie selbst zur Catholischen Religion zu zwingen alles möglich vorkehret, mithin, daß er auf des Evangelischen Wesens gänzliche Extirpation umgehe, kein Zweifel übrig bleibet.

64.

Zu **Hochhausen** am Neckar ist mehrern Außweis Nro. XCVIII. nicht nur die Evangelische Religion ex anno decretorio hergebracht, sondern es hat auch die Gemeinde nur noch bey letzter Huldigung wegen derselben ungekränkter Conservation feyerliche Versicherung erhalten; deme allen entgegen aber der Hochstift-Speyerische Beamte sothanen Statum durch verschiedene öffentliche Catholische Actus Parochiales, Errichtung eines Catholischen Kirchhofes 2c. anzutasten sich ermächtiget, und die Evangelische Gemeinde, welche wider diese Neuerungen protestiret, schwere Geld-Straffen und gewaltsame Executiones, wobey einige Einwohner gefangen genommen, andere sonst hart tractirt worden, erleiden müssen. Auf Corporis Evangelici mündliche Vorstellung hat man zwar die Gefangene der Haft wiederum entlassen, die verhängte Drangsalen jedoch damit, daß die Evangelischen Einwohner durch bezeigte Widerspenstigkeit solche sich selbst zugezogen, rechtfertigen, ja den Statum anni regulativi gar in Zweifel ziehen wollen.

65.

Noch viele und mancherley Art, nicht minder ihrer Folgen halber beträchtlichste Religions-

Beschwerden seyn in dem **Hohenlohe-Waldenburgischen** abzustellen übrig; und haben bey Ihro Kayserl. Majestät die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein solche bereits klagend angezeiget, Allerhöchst-Dieselbe auch, besage Reichs-Hofraths-Protocolli de dato 13. Jan. nuperi, deren Untersuch- und Erledigung allergnädigst verfüget, wannenhero Corpus Evangelicorum der Reichs-gesetzmäßigen Remedur begierigst und billigst entgegen siehet.

66.

Die **Bechtolsheimer** Religions - Gravamina seyn ebenfalls, und zwar schon geraume Jahre her beym Reichs-Hofrathe anhängig, auch vom Corpore Evangelicorum deshalber zu wiederholten mahlen Intercessiones geschehen: die endliche Hülffe aber hat gleichwohl, derer vom Reichs-Hofrathe hierunter wiederholt-erkannten Mandatorum restitutoriorum ohngeachtet, zu gröster Disconsolation der bedrängten Gemeinde, und ihres in kümmerlichsten Exilio lebenden Pfarrer Brühls, wider verhoffen noch bis diese Stunde sich verzogen.

67.

Sehr alt, mithin desto beträchtlicher, seyn die Bedruckungen, welche die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu **Oedenkirchen** fortwährend erleidet. Gestalten daß selbige vor, in und nach dem anno decretorio das öffentliche Exercitium ihres Glaubens gehabt, daraus aber erst anno 1627. via facti gesetzet, und bis nun zu nicht restituiret worden, ohngeachtet solcher

Ort

Ort im Nürnbergischen Executions-Recesse de anno 1650. inter restituenda in tribus mensibus ausdrücklichst mit enthalten, ist so Reichskündig als in der Specie Facti Num. XCIX. deutlich und kürtzlich dargethan. Chur-Cöllnischer Seits aber will man zu Friedens-Schluß-mäßiger Herstellung ihres öffentlichen Gottesdienstes und Schulen, desgleichen mehr anderer Beschwerden Abthuung sogar sich nicht bequemen; und auch auf diesfalls erlassenes Corporis Evangelici Schreiben an Se. Chur-fürstl. Durchl. zu Cölln de dato 2. Decemb. 1744 ist laut der Anfuge sub Num. C. noch der geringste Effect nicht zu verspüren gewesen.

Designation

Derer zum vorstehenden Summarischen Verzeichnisse 2c. gehörigen Neben-Beylagen.

LXXXIII. Schreiben ad Corpus Evangelicorum von der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg die Religions-Gravamina zu **Friesenheim** betreffend, de dictato 16. Octobris 1748.

LXXXIV. Dergleichen de dictato 17. Novembr. 1750.

LXXXV. & LXXXVI. Noch dergleichen de dictat. 19. April und 24. May 1749.

LXXXVII. Schreiben ad Corpus Evangelicorum von der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg die Religi-ons-

ons-Gravamina zu Schornsheim betreffend, de dictato 23. Nov. 1748.

LXXXVIII. Dergleichen de dictato 19. Nov. 1750.

LXXXIX. & XC. Memorial an Corpus Evangelicorum von denen Evangelischen Gan-Erben zu Schornsheim dasiger Religions-Bedruckungen halber abgelassen de dictat. 26. Octobr. 1751. und 4. Martii 1752.

XCI. Additamenta der die Badenheimische Religions-Beschwerden betreffenden documentirten speciei facti de dictato 14. Mart. 1752.

XCII. Schreiben an Corpus Evangelicorum von der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Regierung zu Weilburg die Catholischer Seits vorgenommene Procession zu Wald-laubersheim betreffend, de dictato 24. Januar. 1750.

XCIII. Anzeige ad Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde zu Cronenberg in wie ferne von der Chur-Maynzischen Regierung die Abstellung dasiger Religions-Beschwerden verfüget worden, de dictato 22. Febr. 1752.

XCIV. Dergleichen wegen neuerlich verhängter und auf den alten Fuß fortgesetzter Beschwerden zu Cronenberg de dictato 21. Martii 1752.

XCV. Noch dergleichen de dictato 5. April 1752.

XCVI. Memorial ad Corpus Evangelicorum

von der Evangelischen Gemeinde zu **Bürckenau** und zugehöriger Orten, dasige Religions-Gravamina betreffend, de dictato 27. Aug. 1751.

XCVII. Memorial ad Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde der Herrschafft **Landstuhl** im Westerreich, wegen dasiger noch fürwährenden harten Religions-Bedruckungen abgelassen, de dictato 10. Nov. 1751.

XCVIII. Schreiben an Corpus Evangelicorum von dem Ritter-Canton Greichau in Schwaben, die Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu **Hochhausen** betreffend, de dictato 5. Febr. 1751.

XCVIIII. Wahr- und klar bescheinigte Facti species, welchergestalt die Evangelisch-Reformirte Gemeinde zu **Oedenkirchen** ihrer Kirchen und Schulen ꝛc. entsetzt worden.

C. Memorial ad Corpus Evangelicorum von denen Moderatoribus synodi Juliacensis, Consistorialen und Gemeinden zu **Oedenkirchen**, daß ihre Religions-Bedruckungen noch beständig fortdauren, de dictato 14. Martii 1752.

§. 2.

Als dises Vorstellungs-Schreiben den 2. Jul. Kayserlicher Majestät übergeben wurde, ertheilten Allerhöchst-Dieselbe darauf zur Antwort: Es solle darauf verfügt werden, was der Sachen Beschaffenheit und das Kayserliche Amt mit sich bringe.

II.

II.
Von denen Philippsburgischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Hievon ist den 29. Jul. 1752. bey dem Corpore Evangelicorum dises zur Dictatur gelangt.

Species Facti.

Die Religions-Diffidien werden hier immerfort ernsthafftiger und hefftiger, auch auf das äusserste getrieben, so, daß ohnmöglich mehr zu bestehen ist, sondern zu besorgen, daß bey ferner erfolgender Begebenheit es zu höchst-gefährlichen Thätlichkeiten, (welches GOtt verhüten wolle,) und Tragœdie ausschlagen möchte; anerwogen die Verbitterungen solchergestalt sich vergrössern, daß das gemeine Volck auf beyden Seiten nicht im Zaum zu halten seyn dörffte, wo nicht baldige Remedur erfolget; wie nachstehender Casus des mehreren zu vernehmen geben wird:

Denn als den 23sten Jun. a. c. des hiesigen Fränckischen Casernen-Inspectors Försters 5. jähriges Söhnlein Evangelischer Religion aus diser Zeitlichkeit abgeschieden, ließ der Fürstlich-Speyerische Amtmann, Tartter, nicht allein dem auch hiesigen Burger und güldenen Creuz-Wirth, Johann Georg Heiß, welcher dises Kind bey der Heil. Tauffe als Gevatter vertretten, und Catholisch ist, verbieten, disem Leich-Be-

gängnis beyzuwohnen; unter Bedrohung, wofern er, oder seine Frau, sich unterstehen sollten, mitzugehen, man sie von der Leich-Proceßion wegnehmen und auf das Rathhaus in das Gefängnis setzen lassen würde, sondern auch der ganzen Burgerschafft bedeuten lassen, daß, bey Vermeidung 10. Rthl. Straff, niemand sich gelüsten lassen sollte, mit dieser Leiche zu gehen: Wogegen man zwar nichts einzuwenden gehabt hätte.

Nachdeme aber Sonntags, den 25sten, Nachmittags um halb drey Uhr der Knab zur Erde bestattet werden sollte, und die freywillig ohne Gewehr mitgegangene Soldaten, nebst dem Evangelischen Garnisons-Geistlichen und Sängern, bey der Fränckischen Casernen, (in welcher des Defuncti Eltern wohnen,) sich versammleten, kam der hiesig-Fürstlich-Speyerische Amtmann und Stadt-Pfarrer herbey, welche vorhero ihre Hüthe herunter hatten, alsdann aber auffsezten, und der Amtmann den Evangelischen Geistlichen troziglich anredete: Was er sich unterstünde, solche Neuerungen anzufangen, die Fürstlich-Speyerische Kirchen- und Territorial-Gerechtigkeiten zu violiren? Solle nur gleich das Singen einstellen, und sich packen; sonst werde er sehen, was er thun würde! Der Statt-Pfarrer aber, deme der Evangelische Geistliche nicht zugleich mit-antworten konnte, ruffte ohne Unterlaß, von Eyfer erhizet: Ob er ihn in gutem anhören wolle, oder nicht? Der Evangelische Geistliche versezte gegen dem

Amt-

Amtmann: Es bliebe bey dem Alten, und des Fränckischen Crayses hergebrachten Gewohnheit, und würde man sich von ihm nichts in Weg legen lassen: Wann er etwas von diser Sache zu reden habe, solle er zu dem Fränckischen Commendanten gehen. Der Statt-Pfarrer, der denen Sängern inhibirte, zu singen, wollte denenselben die Bücher aus denen Händen reissen, hatte auch einigen die Bücher zugedruckt, und ihnen die Finger eingeklemmet. Diser Statt-Pfarrer prætendirte, man sollte die Sänger schweigen lassen; sonst könnte er nicht reden: Es wurde aber mit dem Gesang fortgefahren. Der Amtmann sprunge, wie ein wahnsinniger oder betrunckener Mensch, bald zum Evangelischen Kirchen-Diener, bald zu denen Sängern, bald zu denen Leichen-Begleitern, mit aufgehobenem Stock, als wann er qua Adjutant das Commando dabey hätte, und zuschlagen wollte, herum, befahl denen Sängern ebenfalls, zu schweigen, und griff ihnen nach denen in Händen gehabten Büchern, nennte dises Gesang ein Geplerre; ja er trieb seinen Muthwillen so weit, daß er mit Zahn-knirschen, schnauben und drohen, wie eine Furie, bald auf den Evangelischen Geistlichen, bald auf die Leichen-Träger, zurennete, als ob er sie verschlingen, oder wenigstens zerstreuen wollte: Als man aber solche tollkühne Conduite mit Gelassenheit übertragen; stellete er sich, mit denen monstrosesten Gebehrden, für die Sänger hin, fieng ein einem vernünfftigen Menschen gar nicht an-

ständiges viehisches Geheul und Zedder-Geschrey an, aus vollem Halse eine gute Weile blöckend: Ho! ho! ho! ho! biß er sahe, daß seine auf Tumult und Aufruhr zilende Absichten ihme nicht gelingen wollten, sondern man sich disseits in contenance hielte. Der von Grimme und Eyfer entrüstete und erblaßte Statt-Pfarrer fieng an, bey dem Evangelischen Geistlichen seine Protestation in lateinischer Sprache anzufangen; wogegen der Evangelische Geistliche erwehnet: Er solle teutsch sprechen, damit es auch andere verstehen könnten, weil es seyn könnte, daß man teutsche Zeugen gebrauchte. Er protestirte demnach in specie wider disen Actum, und alle Actus parochiales, deren sich der Evangelische Geistliche unterstehen wollte, auch daß er sich unterstünde, einen Kirchen-Rock zu tragen, nennete ihn mit mocquanten Minen: Prædicant, Garnisons-Prediger ꝛc. Der Statt-Pfarrer ließ sich unter anderem auch verlauten: Der Fränckische Crays seye nicht befugt, einen Pfarrer hieher zu sezen; er wäre allein hier Pfarrer, und sonst Niemand. Der Evangelische Geistliche replicirte: Er für seine Person wäre allein für die Fränckische Guarnison hier, die den Statt-Pfarrer so wenig, als ihne, Evangelischen, die Burgerschafft angienge. Was Garnison! erwiederte der Statt-Pfarrer ganz verächtlich; das ist eine rechte Garnison! Es ist ein Contingent, und weiter nichts! mit dem Zusaz: Er, Evangelischer Prediger, wäre nichts, als Contingents-Prediger! Als die

die Leichen-Baar aufgehoben und fortgetragen werden wollte, erkühnete sich der Amtmann, die ohne Feuer-Gewehr freywillig mitgegangene Soldaten, mit aufgehobenem Stock, grausamen Schreyen und Bedrohen, zurück zu halten: Der Statt-Pfarrer aber stellete sich zu denen Trägern, und hielte die Leichen-Baar mit der Hand mit Gewalt, und suchte solche aufzuheben, zu verhindern, deren endlich die Träger sich bemächtiget, und solche aufgenommen. Als die Leichen-Proceßion anfieng zu marchiren, kam der Amtmann mit dem Statt-Pfarrer auf den Evangelischen Geistlichen losgedrungen, deren der eine ihn beym Arm zurückgezogen, der andere aber, mit Auffsezung der Hand auf die Brust, einfolglich mit gewaltsamer Vergreiffung, zurückhalten und nicht passieren lassen wollen, sprechende: Er und die Sänger sollten zurückbleiben; es werde einmal nichts daraus; es würde nicht gut gehen; sie versicherten, sie würden nicht fortkommen; wobey der Statt-Pfarrer dem Evangelischen Geistlichen beständig mit der Hand unverschämter Weise vor dem Angesicht herumfuchtelte: Als er aber von beyden sich losgewürcket, gienge die Leiche fort: Es wurde aber von beyden bald wieder derselben Halt gemacht, indem sie nicht zugeben wollten, daß die Leiche den gewohnlichen Weg und ordentliche Strassen in der Vestung, sondern durch eine kleine Neben-Gasse die Tour nehmen sollte; wobey der sehr unbescheidene Amtmann die die Leiche begleitende Soldaten an-

taſtete, und ſie par force zwingen wollte, lincks-um zu machen; ja ſo gar ſich erfrechete, Hand anzulegen, und etliche derer Soldaten, auch den Führer, Nahmens Schmidt, von dem Reichs-Statt-Windsheimiſchen Contingent, zurück zu ſtoſſen. Der Statt-Pfarrer verübte ſolche Bosheit, daß er an einem 9 jährigen Knaben, der, wie gewohnlich, das Creuz, ſo auf dem Gottesacker auf das Grab geſtecket wird, getragen, ſeine Ritter-That erwieſen, ihme ſolches aus der Hand geriſſen, und für die Füſſe geworf-fen. Als man, nach mit Gelaſſenheit übertragenen ſchimpflichen und herben derley mündlichen und thätlichen Anfällen endlich auf dem GOttes-Acker anlangte; ſchloſſen die die Leiche begleitende Soldaten einen Crays, durch welchen ſich der Statt-Pfarrer mit ſeinen bey ſich gehabten 2. Burger-Zeugen hineindrang, der alſogleich bedrohlich ſich verlauten ließ: Man ſolle jezo nicht viel Weſens machen; ſonſten wiſſe er gleich, was er zu thun habe. Nach abgeſungenem Begräbniß-Lied fieng der Statt-Pfarrer abermal an, zu proteſtiren, beyſezend: Des Evangeliſchen Geiſtlichen Fürſt und der ganze Fränckiſche Crays wären nicht im Stand, einen Pfarrer herzuſezen, hatte auch ſein etlichmal wiederhohltes Luſtſpiel mit dem von ihm ausgeſonnenen Gleichniß: Wann einer keine Ducaten habe, könne er dem andern keine geben. Bey der kurzen gehaltenen Sermon fiel der erboste Statt-Pfarrer bey jedem Periodo in die Rede, cenſirte eines um das andere, auch die

alle-

allegirte Dicta biblica, mit der unverantwortlichsten frechesten Beschuldigung: So gewiß die Sonn am Himmel scheine, wäre es alles nichts, was der Evangelische Geistliche vorbringe, und seye ein Verdreher der Schrifft. Uber eine kleine Weile, da die Sermon noch continuirte, interrumpirte er solche abermalen, mit höhnischem Lächeln sprechende: Herr Prædicant! oder, ich hätte mich bald vernennet, Herr Contingents-Prediger! Machen Sie doch End! Es gehört Ihnen hier nichts zu reden! und was dergleichen picquante Expressiones mehr waren. Bey Verlesung derer Personalien konnte man nicht unangetastet bleiben; sondern wollte der gemeine Burger, Namens Deponi, in diser ihne gar nichts angehenden Sache auch zeigen, wie er etwas dabey zu erinnern habe, indeme er, nach seinem Unverstand, sich nicht entblödet, heraus zu brechen: Es wäre überflüßig, Personalia zu verlesen, massen solche ohnediß bekannt wären. Am Ende, als man das: Vater Unser rc. betete, redete der Evangelische Geistliche dem in Menge dem ganzen Actui vom Anfang biß zum Ausgang nachgeloffenen Pöbel, der beständig sein Hohn- und Spott-Gelächter hören ließ, zu: Doch gleichwohl nur dises ungehindert beten zu lassen: Der Statt-Pfarrer aber suchte das gemeine Volck von der Statt in der Bosheit und Muthwillen zu stärcken, indeme er sagte: Sie brauchten nicht, mit Ihme zu beten! Ja unter währendem Gebet konnte der Statt-Pfarrer seine

Feindseligkeit nicht bergen, sondern schwäzete immer darein, nennte die Evangelische: Pharisäer, Heuchler ꝛc. Beym Schluß des Vater Unsers erweckte er durch sein darüber zu vernehmen gegebenes Höhnen und Spotten bey dem anwesenden gemeinen Hauffen der Statt-Leute ein überlautes unvernünfftiges Gelächter, und der Statt-Pfarrer gienge endlich, nachdeme er seinen Muth genug gekühlet zu haben vermeinet, zurück in die Statt herein. Der Evangelische Geistliche sagte unter anderem zum Statt-Pfarrer: Wie dises alles keine Personal-Beleidigungen gegen ihn wären, sondern nicht nur den Hochlöbl. Fränckischen Crays, als vielmehr den ganzen Evangelischen Reichs-Theil, angienge; wogegen der Pfarrer verächtlich geantwortet: Was Reichs-Theil! was Reichs-Theil!

Gleichwie nun leicht zu penetriren, daß durch dergleichen Anzüglichkeiten, Religions-Spöttereyen und offentliche Prostitutiones, auch daß man den Evangelischen Geistlichen insultirt, beym Arm und Brust angepacket, die Soldaten mit gezucktem Stock und Zurückstossung von Bürgerlicher Seite tractiret, die Gemüther nicht wenig irritiret werden, und es unfehlbar zu gefährlichen Ausbrüchen würde gekommen seyn, wann nicht der Fränckische Crays-Hauptmann von Bibra die Vorsorge getragen, und den Fränckischen Lieutenant Schwarzigel vom Hoch-Gräflich-Hohenlohe-Weickersheimischen Contingent darzu commandiret hätte, welcher für disesmal noch die Fränckische Soldaten

daten in so weit in der Moderation erhalten hätte, daß es zu keinen weiteren Thätlichkeiten gekommen ist: Es haben aber dieselbe nachgehends über solche Begebenheiten, starcke Zudringlichkeiten, Kränckungen der hergebrachten Observanz, auch daß sie sich so gar bey ihren Casernen von Burgerlichen attaquiren lassen müßten, und daselbst nicht sicher wären, nicht geringes Murren verspühren lassen, und ist alles in gröster Fermentation; Dahero, wann dergleichen Casus sich wieder ereignen sollte, nicht entstehen kan, wann der gemeine Soldat, decontenanciret, ausschweiffet, und sich vergreiffet, auch, ohne demselben genugsamen Einhalt thun zu können, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben tentiret.

Wie sich nicht undeutlich abnehmen lässet, soll die von dem Amtmann und Statt-Pfarrer dermalen excessive und aufs Höchste getriebene Dreistigkeit veranlasset haben, weilen ihnen nicht verborgen, daß Evangelici dahier auf alle bißhero angebrachte Religions-Beschwerden keine Antwort noch Hülffe erlanget, sondern völlig verlassen würden; welchemnach sie um desto mehr encouragiret würden, nach ihrem Gefallen und Willkühr ihren Muthwillen auszuüben. Der Evangelische Geistliche, der die kurze Zeit seines Hierseyns drey derley verdrießlichen Actibus beygewohnet, und, an seiner Schuldigkeit nichts versaumet zu haben, unterthänigst versichert, aber, wegen Voraus-sehen der höchst-gefährlicher Folgen, da es auf dem

lez-

lezten Grad oder Point stehet, daß Mord und Todschlag zu besorgen seye, schüchtern gemacht wird; bittet demüthigst, ihme nicht zur Ungnade zu rechnen, wann er, Falls vor Einlangung einer besonderen Instruction, mittlerzeit ein Casus sich ereignen sollte, auf die Extremität es nicht ankommen liesse, sondern, sub Protestatione, daß solches zu keinem Præjudiz oder Consequenz eines vergebenen Rechts gereichen solle, gar davon bliebe, und die Leiche unbesungen in der Stille forttragen liesse; wiewohl er gern sein Leben dabey zu sacrificiren bereit seye: Es wäre aber darauf zu reflectiren, daß Mehrere dabey verunglücken könnten: Und man nicht wisse, wann es zu Weitläufftigkeiten ausbrechen sollte, wessen man sich von denen Kayserlichen, und theils Fränckischen selbst, zu versehen habe, mithin ein hefftiges Blut-Bad entstehen könnte.

Es wünschet die hiesig-samtlich-Evangelische Gemeinde, anerwogen man ihnen die Begräbniß der Todten inhibiren, auch nicht zugeben will, daß weder in der Kirche noch im Quartier ein Kind getauffet werde, da die hiesige Juden ihre Kinder mit allen Ceremonien ungehindert beschneiden, und ihre Leichen processionaliter zu Grabe bringen dörffen, daß, ob summum in mora periculum, in diser Sache ein schleuniges Temperament getroffen, oder es wenigstens dahin eingeleitet werden möchte, damit die Protestationes bey Fränckischen Commendanten, biß zu ausgetragener Sache, mit behöriger Beschei-

scheidenheit, welches ja eben so viel operiret, als wann solche mit ungestümmer Insolenz geschiehet; wodurch nichts als Verbitterungen und üble Folgen entstehen, fürgetragen werden mögen. Philippsburg, den 7. Julii 1752.

III.

Von dem intendirten Regulativo wegen der Annorum Discretionis zu Ergreiffung einer oder der anderen Religion.

§. un.

Auf den von Corporis Evangelicorum wegen dem Corpori Catholicorum gethanen Antrag hat dises folgende bedenckliche und von keinem guten Geblüt zeugende Antwort ertheilt:

Dictat. Ratisbonæ die
27. Jun. 1752.
per Saxonem.

Pro memoria.

Von dem Nahmens samtlicher vortrefflicher Gesandtschafften und auf gegebene Veranlassung der vortrefflich-Chur-Braunschweigischen Gesandschafft verfaßten, die Bestimmung der Jahre, bey welchen aus Ehen vermischter Religion erzeugte Kinder, sich zu Annehmung einer Religion zu erklären, fähig geachtet werden sollen, betreffenden pro memoria ist dem

Catholischen Religions-Theil die innhaltige Nachricht zugekommen.

Nun ist zwar derselbe zuforderst mit dem darinnen zum Grund gelegten Satz, wie daß nemlich durch den Westphälischeu Friedens-Schluß unter beyden Theilen eine durchgängige Æqualität heilig fest-gesetzet worden, mithin der Augsp. Conf. verwandte Theil cum Statibus Catholicis ein gleiches Recht erworben, und was dem einen billig auch dem andern recht seye, in der Maasse, als hiervon besagter Friedens-Schluß verordnet, allerdings verstanden.

Sie, die Catholische Stände, glauben aber eben hieraus den unwidersprechlichen Schluß ziehen zu können, daß sie nicht deterioris conditionis, als ihre protestierende Mit-Stände seyen, noch ihnen in ihren Landen die eigene Gerechtsamen und Befügnissen, wie denen Augsp. Conf. Verwandten Ständen, ohne offenbaren Unterbruch sothanen Friedens-Schlusses, strittig gemacht, noch ins besondere auch, ohnbeschadet dessen, was in Anno normali die Unterthanen einer andern im Reich recipirten Religion würcklich innengehabt und genossen haben, das Jus reformandi in mindesten Zweifel gezogen werden könne.

Und gleichwie Sie dann Ihrer Seits Ihre im Glauben dissentirende Mit-Stände von jenem, was denenselben besagter Fridens-Schluß, nach dessen buchstäblicher klaren Verordnung beyleget, zu verdringen, ohnendlich weit

weit entfernet seynd; also wollen Sie hinwiederum auch hoffen, daß, zuwider sothaner Verordnung, gegen die eigene ehmalige anderseitige Auslegung, durch neuerlich ausgesonnene Lehr-Sätze, die Fridens-Schluß-mässig festgesetzte Befugniß, als von welcher Sie sich nicht verdringen lassen werden noch können, weiters nicht werde angefochten werden wollen.

Hiernächst aber haben Sie sich bey dem Innhalt eben erwehnten pro Memoria gleich darüber höchlich zu verwundern gehabt, daß obgedachte vortreffliche Gesandschafften Aug. Conf. nicht nur sich die Benennug eines besonderen Corporis zueignen, sondern auch denen Catholischen solche ebenmäßig beylegen wollen.

Da nun aber die disseitige Principia bekannt seynd, als die theure Reichs-Verfassungen selbsten von dergleichen besonderen Corporibus nichts wissen, und vielmehr, nach Anleitung des 5ten Articuls und 52sten §i des Westphälischen Fridens, in solchen Fällen, wo die Stände als **Ein** Corpus nicht angesehen werden können, die Catholische, dann die der Augsp. Conf. zugethane als besondere Theile betrachten, und man anmit weder den andern Religions-Theil pro Corpore erkennen, noch sich selbsten davor geriren kan;

So siehet man, diserwegen eben so wohl eine Reservation einzulegen, und dises feyerlich zu widersprechen sich gemüßiget; als man auch befremdlich wahrzunehmen gehabt, daß bey der vorgeschlagenen gütlichen Einverständniß, wor-

zu

zu man sonsten in seiner Maasse die Hände gerne bieten wird, jener Seits man über den Catholischen Religions-Theil gleichsam einen Gerichts-Zwang ausüben, und gleich beym Eingang einen peremptorischen Termin ansetzen, auch eventualiter, nach dessen Verstreichung, mit der so genannten, hier aber nicht applicablen, Retorsione Juris iniqui, und also mit Thätlichkeiten, drohen wollen; wodurch dann allerdings über die Jura Statuum æqualia hinausgegangen, und sich eine unstatthaffte Gewalt über den andern Religions-Theil angemasset werden will; welcher man dann ebenmäßig hierdurch widersprechen, sich seine in denen Reichs-Satzungen gegründete Rechte und Zuständigkeiten, vorbehalten, übrigens aber noch beyfügen sollen, daß, wie zu Ausgleichung besorglicher Schwürigkeiten und zu Berichtigung dergleichen Fällen man alsdann sich jederzeit willig finden lassen werde, wann, in Verfolg des Herkommens und durch Verfassungs-mäßige Wege die behandlende Sachen an diesen Religions-Theil gebracht werden;

Also auch, unter Wiederhohlung vorausgesetzter Reservation, man wegen dieses dermahligen Casus gedencken wolle, daß bekanntlich wegen dessen, was im Oßnabrückischen sich ergeben haben solle, als worüber man sich schon vormahls zu beschweren vermeinet, An. 1748. eine schrifftliche Antwort von Ihrer Cur-Fürstl. Durchl. zu Cölln erstlich dem an Höchst-Deroselben Hof-Lager befindlich geweseneu Chur-

Braun-

Braunschweigischen Ministro ertheilet, und hernach auch sonsten bekannt gemacht worden, in welcher dann die sich in dem Hoch-Stifft Oßnabrück ereignete Fälle nach denen Reichs- und dasigen Landes-Gesetzen gründlich erläutert, anmit die gemachte Beschwerden hinlänglich beantwortet seynd.

Und wird es demnach, wann seit dem sich etwas ferners daselbst ergeben haben sollte, darauf ankommen, daß bey vorhöchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. von Cölln hierüber eine beschwerende Anzeige geschehete; gleich man dann auch Catholischer Seits jenes Hofes vortreffliche Comitial-Gesandtschafft ersuchet hat, hierüber Nachricht einzuziehen, um demnächst eine nähere Auskunfft ertheilen zu können: Und wann ja entweder mit der ehemahligen oder fernerweiteren Auskunfft sich nicht begnüget werden sollte; so wäre, nach Vorschrifft des Westphälischen Friedens-Schlusses jede Special-Beschwerde gerichtlich anzubringen und zuerörteren. Wie dann, kundbarer massen, des Reichs höchstes Ober-Haupt, als ein gemeinsamer Vater beyderley Religions-Verwandten Ständen, keinem Theile schleunige, ganz unpartheyische Justiz jemahlen versaget haben, noch künfftighin versagen werden.

In Ansehung des vorhabenden Normativi überhaupt aber wird, etwas durchgängiges zu machen, um deßwillen wohl schwer fallen, weil die Verfassung und das Herkommen in mancherley Reichs-Territoriis sehr different ist,

und also in dem einen nicht allezeit das, was in denen anderen, applicabel seyn, und hier und da denen würcklich vorhandenen Anordnungen entgegen lauffen möchte.

Man eben dahero die Sache von solcher Wichtigkeit gefunden, daß man vor allen Dingen bey höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, Instructionen hierüber einzuhohlen, sich vermüßiget geachtet, und also, das fernere hierüber zu äussern, sich noch vorbehalten muß.

Regensburg, den 15. Jun. 1752.

IV.

Von denen Fürthischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Zu Fürth haben des Herren Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. denen neuerlichen Attentatis eines Meß-Priesters, so sich daselbst einnisteln wollen, standhafft begegnet. Nachdeme alle vilfältig beschehene Erinnerungen fruchtlos gebliben, haben Sie den Pfaffen ausschaffen, und das Oratorium verschliessen, dabey aber alle mögliche Behutsamkeit beobachten lassen. Bey der den 26. Jul. 1752. gehaltenen Evangelischen Kirche ist solches ad notitiam Corporis Evangeli-

gelicorum angezeiget und ad referendum genommen, anbey auch nirgends in Zweifel gezogen worden, daß allerseitige höchst- und hohe Herrn Principalen nicht gemeinet seyn sollten, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach in Verfolg diser Sache benöthigten Falls zu assistiren.

V.

Von denen Oedenkirchischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Diese Gemeinde hat im Jahr 1624. das offentliche Exercitium der Reformirten Religion gehabt: Sie wurde aber dessen nachhero von Chur-Cölln unter dem Vorwand beraubt, daß die damahlige Innhabere, als Landsassen, nicht befugt gewesen seyen, ein Religions-Exercitium einzuführen. Nun kame zwar diese Sache An. 1649. in die Listam restituendorum; indessen ist doch die Restitution selbst niemalen erfolget. An. 1710. faßte das Corpus Evangelicorum ein Conclusum deßwegen ab, und An. 1711. intercedirten verschiedene grosse Höfe bey der damahligen Kayserlichen Administration im Ertz-Stifft Cölln, aber vergeblich. An. 1744. intercedirte das Corpus Evangelicorum wiederum bey Chur-Cölln; aber vergeblich. Die Evangelische zu

Oedenkirchen haben sich dahero An. 1749. von neuem an das Corpus Evangelicorum gewandt. Conf. Staats-Canzley *Tom. 16. p. 77. Tom. 17. p. 41. Tom 65. p. 1. Tom. 89. p. 501. Thucelii Acta Comit. 1744. Tom. 1. p. 300. Tom. 2. p. 687. An. 1745. p. 1. Stenvers* Histor. der Relig. Beschwerd. *Tom. 2. p. 318. Corpus Gravam. Relig. n. 32.* Neue Europ. *Fama Tom. 14. p. 549.* Welt- und Staats-Spiegel 1749. *p. 241. 276.* Staats-Schrifften unter Kayser Frantz *Tom. 3. p. 879. &c.*

§. 2.

Nun dise Gemeinde von neuem bey dem Corpore Evangelicorum mit diesem eingekommen:

Dictatum Ratisbonæ die
14. Martii 1752.

per Chur-Sachsen.

Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgeborne rc.

Das Gravamen der Evangelisch-Reformirten Gemeinden in der Erz-Stifft-Köllnischen Herrschafft Oedenkirchen, betreffend die Reichs-Friedens-mäßige Restitution ihrer Kirchen und Schulen, welche ihnen von Chur-Cöllen via facti weggenommen, ist nicht allein eines der ältesten, sondern es ist auch die Sache so beschaffen, daß fast unbegreiflich, wie die Abstellung desselben über ein Seculum hinaus hat remoriret werden können,

zu-

zumalen wann man betrachtet, in confesso oder doch in actis klar angewiesen zu seyn, daß gedachte Gemeinde lange vor, in und nach dem Anno normali 1624. in possession der Kirchen und Schulen gewesen, fort dasselbige im Jahr 1627. manu militari daraus gesetzet und bald nach dem Westphälischen Friedens-Schluß bey dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess de Ao. 1650. in der Anlage sub. B. No. 44. inter Restituenda in tribus mensibus specifice gestellet worden; So dann in gemeltem Westphälischen Friedens-Schluß wohl ausdrücklich versehen, quod restitutionis observantiæque futuræ fundamentum sit possessio die 1. Jan. 1624. habita, *Instr. Pac. Art. V.* §. *25*. Nec non quod Gravati plenarie & pure in statum Anni 1624. restitui debeant, *Art. V. §. 2. 15. 25. 32.* Quodque executio debeat fieri illico & omnino absque mora & indistincte, *Art. V. §. 15. 25. Art. XVI.* §. *4. 5. Edictum Executionis*, *arctior modus exequendi*, imo plenariè, pure & sine ulla exceptione ad requisitionem restituendorum, von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, etiam in Circulo alieno, *Art. XVI. §. 2.* Wie nicht weniger, daß dißfalls so vile vergebliche Instanzien geschehen, und ins besondere noch in kurtzen Jahren, vermittelst zweyer von dem Höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum d. d. 4. Sept. 1734. und 31. Jan. 1743. an Kayser Carl des VI. und VII. Majestäten glorwürdigsten Andenckens allerunterthänigst gethanen

umständlichen Repræsentationen, fort eines unterm 2ten Decebr. 1744. an Churfürstliche Durchlaucht abgelassenen Schreibens.

Und gleichwie übrigens ferner zu bedauren, daß diese bedrängte Evangelische ausser dem die in letzt-bemeltem Schreiben angeregte Neben-beschwerden und unverantwortliche Exequirungen bloß aus der Ursache, daß ein oder anderer in einer Haus-Postille laut gelesen und ein geistlich Lied gesungen, gleichfalls contra Instrumentum Pacis, haben ausstehen müssen; Synodus Juliacensis aber, samt Consistorio und Gemeinde, der tröstlichen Hoffnung leben, daß Ihnen dermaleinst, da Ihro Kayserliche Majestät Selbst noch neuerlich bey dem die Hohenlohische Sache betreffenden Commissions-Decret Sich allergnädigst declariret, allen dergleichen Religions-Beschwerden abzuhelffen, der Effect sothanen allergnädigster Declaration angedeyen werde; Also gelanget an Euer Excellenzien, Gnaden 2c. unser unterthänigst-flehentlichstes Bitten, dieselbe geruhen gnädig und großgünstig, entweder in Gefolg des schon am 25. Octobr. 1710. fest-gestellten Conclusi zu verfahren, oder doch sonsten andere hinlängliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel an Hand zu nehmen, damit endlich diesem eclatanten und offenbar gerechtesten Restitutions-Weesen geholfen, und die so lange bedruckt gewesene Gemeinde zu der würcklichen Fridens-mäßigen Restitution ihrer Kirchen und Schulen cum annexis & perceptis, wie auch indemnisation

des

des durch Nebenbeschwerden erlittenen Schadens gelangen möge.

Wir werden diese hohe Gnade mit treu-fleissigem Gebeth zu demeriren nicht ermüden, und verharren

Euer Excellenzien, Gnaden rc.

unterthänigste und gehorsamste
Moderatores Synodi Juliacensis,
fort Consistorialen der Evangelischen Gemeinde zu Odenkirchen.

VI.

Von denen Badenheimischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Badenheim ist ein Ort, den das Gräfliche Haus Schönborn von Pfalz-Zweybrücken zu Lehen träget. An. 1718. wurde in die Evangelische Kirche allda das Catholische Simultaneum eingeführt, auch andere Eingriffe und Bedrängnisse verübt. Solches wurde dem Corpori Evangelicorum, und von disem dem Kayser, geklagt. Dessen Befehlen zu Folge, wurde die Sache An. 1720. und 21. wieder in vorigen Stand gestellt. Anno 1733. und 34. aber fiengen die Catholische Einwohner und Benachbarte neue Unruhen an, und An. 1735. führten sie, unter Vorschub eines Französischen

Parthiegängers, ihre Religion von neuem ein, und nahmen denen Evangelischen über die Helffte derer Pfarr- und Schul-Gefälle. An. 1738. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum darüber bey der Kayserlichen Principal-Commission: Die Catholische griffen aber, unter Connivenz der Schönbornischen Herrschafft, immer weiter um sich, ja nöthigten die Evangelische gar zu Abgaben für den Catholischen Schulmeister, begiengen auch sonst allerley Animositäten und Gewaltthaten. Die Evangelische klagten endlich dises alles wiederum dem Corpori Evangelicorum, und selbiges An. 1748. Kayserlicher Majestät. v. *Corp. Grav. Relig. num. 5. Electa Jur. publ. Tom. 6. p. 748.* **Staats-Canzley** *Tom. 34. Cap. 1. Tom. 36. Cap. 4. Tom. 37. Cap. 6.* **Welt- und Staats-Spiegel** *1747. p. 1029. 1748. p. 401. 429. 683. 887. 909. 947. Struvii* **Histor. der Relig. Beschwerd.** *Tom. 2. pag. 275.* **Neue Europ.** *Fama Tom. 13. p. 581. 746.*

§. 2.

Nun erscheinen folgende:

Dictatum Regenspurg den
14. Martii 1752.
per Chur-Sachsen.

ADDITAMENTA
Der, die Badenheimische Religions-Beschwerden betreffenden Documentirten Speciei Facti.

1. Anno 1742. den 20. Febr. hat der Schultheiß beym Steinfahren die dem Johannes

nes Pfaffenberger, wegen des GOttes-Hellers, abgepfändete Ketten am Karg gebraucht, dahero dieser solche loßmachte, gedachter Schultheiß hingegen ihme 2. Simmer Korn nehmen, und nebst Ausstossung schimpflicher Reden, noch dabey incarceriren liesse. Bey der den 28ten Febr. 1748. von Phil. Schweis angestellter Güter-Verkauffung, nahmen Catholici, aller von Evangelicis geschehener Widderrede ohngeachtet, abermahls solchen de facto hinweg.

2. Anno 1744. den 20. Aug. haben erwehnte Catholici ein so genanntes Heiligen-Haus an die Strasse, contradicendo, neuerlichst aufgebauet.

3. Anno 1745. den 28. Julii eine Glocke, des interponirten Widerspruchs unangesehen, aufgehängt, zu dem Ende der Evangelischen ihre kleine Glocke, so gar hindenhin, nach dem Feld zu weggerücket, und bey dem Zusammenläuten den 11. April. 1747. aus dieser Stücke, zu mercklicher Verminderung des Tons und Klangs, abgeschlagen; weilen aber solche selbsten dadurch zersprungen, ist sie wieder zu Mayntz umgegossen, und nicht allein 15. biß 18. Pfund von der vorigen grossen Glocke übrig gebliebenes Ertz, proprio ausu & clam dazu genommen, und de novo den 31. Martii aufgehängt, sondern auch 21. fl. von den gemeinen Geldern, wozu Evangelische *pro rata* das meinste *contribuiren*, als Giesserlohn mit bezahlt worden. Was man von einem deswegen getrof-

sen seyn sollenden Vergleich vorgiebt, wird, brevitatis amore, durch die præsentata vom 16ten Jan. 1751. völlig darnieder geschlagen.

4. Festo Michaëlis a. d. das Marien-Bild neben an die Wand des Chors auf ein mit Banck-Eisen angemachtes Brett hingestellt.

5. Anno 1746. Dom. Reminisc. eine neue Vorwand mit der aufgemahlten Devise, über einen Kelch und Hostie: Ecce panis Angelorum! an den Altar gestellt.

6. Anno 1746. den 27ten Octobris ist von solchen ein grosses steinernes Creutz an die Alzeyer und Oppenheimer Zwerch-Strasse gesetzt, und diesem, wegen dergleichen widerrechtlichen Beginnens, allschon zuvor den 1. Octobris 1745. von Evangelicis geschehenen Vorstellung, auf eine höchst ärger- und gotteslästerlich-verkehrte Art die Worte Pauli ad Phil. 3. v. 18. eingehauen, wodurch diese als Feinde des Creutzes Christi, aber hart verpœnter weise, deprædicirt, und an offentlicher Landstrasse geschmähet und gelästert werden.

7. Hat der Schultheiß sich ermächtiget, aus dem alten der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde competirenden, und auf dem Kirch-Hof stehenden Schul-Haus des 1744. darinn verstorbenen armen Schusters hinterlassenen lahmen und gebrechlichen Sohn zu vertreiben, und ist solches durch einen Catholischen Mann den 15. Novembris 1748. bezogen worden.

8. Anno 1749. den 15. Febr. einen viereckigten rothen Himmel, mit 4. dazu aptirten Steinen

nen in die Kirche gestellet. Ob nun wohl solcher auf eingelegte Protestation ex post removirt worden, so liegen doch besagte Steine noch da, um selbigen, quod si libet, wieder dahin zu stellen.

9. Anno 1751. den 12. Martii ist von viel erwehnten Catholischen ein Altar in der Kirche errichtet, und, einen Zugang dazu zu haben, das Getäffel an den Manns-Stühlen durchschnitten, den 9. Maji aber durch erregte Contradiction amovirt worden, jedoch steht das aus Brettern zusammen gemachte Fußgestell annoch in der Kirche, um nach Gefallen sich dessen wieder bedienen zu können.

10. Den 15. Octobris ein Loch von aussen in die Sacristey durch die Mauer gebrochen und ein Gestell sammt Thür hineingesetzt, aber den 29. ejusdem solche wieder ausgeworffen, und die Oeffnung, durch Verschwendung der Evangelischen Kirchen-Gefällen, zugemauret worden.

11. Werden die Evangelische in Ansehung des Kirchengangs sehr behindert, und allzulange aufgehalten, angesehen solche offtmahls anerst gegen 11. Uhr in die Kirche kommen.

12. Sucht man die Evangelich-Lutherische je länger je mehr, contra Statum Anni normalis, vom Gericht zu excludiren, hingegen mit Catholischen, und zwar leiblichen Brüdern und Geschwister-Kind zu besetzen, welche mit dem Schultheisen nach Wüllkühr, durch Uberstimmung der 2. Lutherischen verfahren, wie den

26. Sep-

26. Septembris mit dem Becker geschehen, da sie einen Catholischen blos odio Religionis angenommen, da doch ein Evangelisch-Lutherischer 5. fl. mehr der Gemeinde geben wollte.

13. Haben Catholische das denen Evangelischen zuständige schwartze Cantzel- und grüne Altar-Tuch hinweg gethan, daß diese nicht wissen wohin.

14. Werden die Eingriffe in die Evangelische Kirchen-Gefälle je länger je mehr, und diese auf eine recht debauchante und unnöthige Weise durchgebracht: immassen der Schultheis denen Evangelischen Kirchen-Juraten die Administration, Rechnungen und Quittungen aus den Händen genommen, und solche anmaßlich (welches doch ein geringes Accidens des Evangelischen Schul-Dieners, und wofür gedachte Kirchen-Jurate lediglich zu sorgen) schreiben und führen, auch die Veranstaltung zu dem Bau-Wesen an Kirche und Pfarr-Haus, ihrem Amt und Observanz entgegen, vorkehren will. Uber dieses die durch sie als blose Büttel zu erhebende Kirchen-Gelder sich einhändigen lässet, um damit pro lubitu zu handlen. Woraus, zumal seit 1730. keine Kirchen-Rechnung, des von Evangelicis geschehenen Ansuchens den 2. Decembr. 1745. unbetrachtet, abgehalten worden, die grundüble und höchst-verderbliche Haushaltung gar leicht zu vermuthen stehet.

15. Der Zustand in Politicis, und wie die Justiz administrirt werde? lässet sich auch nur

daher

daher allzu deutlich abnehmen, daß dem Johannes Diehl bey offt wiederhohlter Klage, wegen des auf dem Binger-Weg bey Nacht erlittenen mörderischen Tractaments, und derer Aggressorum halber angegebenen allzuevidenten Kennzeichen und unbetrüglichen Merckmahlen, auch von dem einen complice delicti, Johannes Brand ex conscientiæ ductu schriftlich ausgestellter confessione & narratione Facti, nicht nur keine Satisfaction, wider vollkommenes Wissen und Gewissen, gegeben, sondern so gar die schwere Cur-Kösten auf dem Halse gelassen, und würcklich wegen angedrohter Arretirung seiner Fuhr auf Pfälzischem Territorio nolenter von Ihme zahlt worden.

16. Wird der Einzug in den Flecken denen Evangelischen, um mit ihnen desto eher die Extirpation und völligen Garaus zu spielen, nicht nur schwer gemacht, sondern gar denegirt und verweigert, wie die Exempel mit Johann Philipp Schwepphæuser, Johann Henrich Ketter aus dem Nassauischen, und Johann Georg Dern von Partenheim, allzudeutlich bestärcken, indem beyde erstere ihre Matrimonia inchoata so gar deswegen wiederum dissolviren, letzterer aber Königl. Preißische Kriegs-Dienste annehmen und sich cum sponsa fort begeben müssen. Dahingegen viele gantze Catholische Familien, wann gleich solche nicht eines Fusses breit eigenes in loco haben, weder darinn gebohren noch erzogen, auch der Gemeinde keinen Vortheil schaffen, und anderstwo sich nicht durchbringen,

näh-

nähren und subsistiren können, allzuwilligst blos zur Vermehrung des Hauffens, recipirt und tolerirt werden. Man gestattet noch wohl, dem sichern Vernehmen nach Catholicis, wann sie sich auswärtshin, wie Johannes Knœpfler, verheurathen, innerhalb Jahres-Frist wieder in den Ort ziehen zu dörfen. Wollen Evangelische sich dem Religions- und Gewissens-Zwang nicht fügen, bekommen sie gar das Expelle, wie mit Johann Conrad Plott, einem anderthalb Jahr bey seiner allda gebohrnen Mutter Schwester sich aufhaltenden Taglöhner geschehen, weilen er nehmlich das mit seiner Catholischen Frau erzeugte Töchterlein Dom. VII. Trin. 1749. zu Pfaffenschwabenheim nicht firmelen, noch das ihme gebohrne Söhnlein vom Catholischen Pastore tauffen lassen wolte, weswegen dieser ihm bedeutete: wo er solches nicht thun würde, indem die Herrschaft Catholisch wäre, und also es haben wolte, und ihn zum Haupt-Pastor gesetzt, so sollte er übermorgen den Ort räumen. Welches dann auch geschehen, und seiner Mutter Schwager, bey andictirter Strafe von 5. fl. ihn aus dem Hause fortschaffen mußte.

17. Will man denen fremden Taglöhnern, als Strohschnitter, daß sie auf die Catholische Feyertäge denen Evangelischen arbeiten, nicht gestatten.

18. Allem Ansehen nach, ist man gesonnen, denen Evangelicis die Zahlung des bishero verwohnten Pfarr- und Schul-Haus Zinses, zu

eili-

eiliger Beförderung ihres Ruins, aufzubürden und nicht zugeben, daß solcher einsweilen (wie schon 1722. geschehen) bis zur Sachen Austrag von den Kirchen-Gefällen zahlt werden möge, weilen nicht Evangelische, sondern Catholici, als Turbatores Status, Reichs-Gesetzmäßig darzu zu adstringiren sind.

VII.

Von denen Bürckenauischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Dises ist eine ganz neue Rubric in der betrübten Materie von Religions-Beschwerden; davon ich dermahlen folgendes mittheile:

Dictatum Regenspurg den
27. Aug. 1751.
per Chur-Sachen.

Memorial an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von der Evangelischen Gemeinde zu Bürckenau und zugehöriger Orten, dasige Religions-Gravamina betreffend.
Nebst Specie Facti und Beylagen von Lit. A. bis Lit. H. H.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte,

Des

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent anwesende Hochansehnliche Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Gnädige, Hochgeneigte und Hochgeehrteste Herren,

Ewr. Exellenzien und Gnaden, auch unsern Hochgeneigtest- und Hochgeehrtesten Herren, würde bey Dero hohen und wichtigen Bemühungen, die arme und, um ihrer Religion und Gewissens-Freyheit willen, äusserst verfolgte Evangelische Gemeinde zu Bürckenau, Freyherrl. Wamboldischer Jurisdiction zu behelligen den billigsten Anstand genommen haben, wo nicht deren nun so viele Jahre hindurch mit fast übermenschlicher Gedult ertragenes Leiden, und die von Catholischer Seite gegen sie verhängte, und sich von Tag zu Tag vermehrende Bedrängnisse dermahlen auf den höchsten Grad gestiegen; so mit sie in die wohlgegründete Besorgniß ihrer baldigen und völligen Austilgung, und andurch in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet worden wäre, zu Abwendung ihres besorglichen Untergangs, nach dem Trieb ihres Gewissens, alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel und Wege zu ergreiffen und vorzukehren. Ist es dannenhero aus beygebogener und auf die blosse Wahrheit sich gründender Facti Specie, und denen ihr ange-

angefügten Beylagen, nur allzusonnen klar zu ersehen, und an sich unwidersprechlich, daß die Evangelische Religion sich nunmehro schon eines 200. jährigen freyen und alleinigen Exercitii an diesem Ort, unter ihren allezeit Evangelisch gewesenen Herrschaften, zu rühmen hat; ist dieses Exercitium solitarium & privativum vor, in, und nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und insonderheit in dem anno normali 1624. so unlaugbar, daß man auch bis dato Catholischer Seits solches nicht in Abrede genommen; ist die Catholiche Messe, und das damit eingeführte Coëxercitium Relig. Catholicæ, erst 1656. auf eine mit den Tabulis pacis gantz incompatible Art, und durch eine blosse auf dem mindesten Rechts-Grund nicht beruhende That-Handlung, eingeführet und in nachfolgenden Zeiten immer mehr und mehr erweitert worden: So ergiebet sich von selbsten, daß die daraus entsprungene und insonderheit seit etlich und 20. Jahren Catholischer Seits verhängte, und nunmehro bis auf den letzten Grad, und der intendirten völligen Ausrottung der Evangelischen Religion, getriebene Attentata und Gravamina, auch mit keinem Schein einiger Rechts-Befügniß mögen justificiret, oder nur beschöniget, viel weniger der Evangelischen Gemeinde verdacht werden mag, bey versagtem allem Gehör die gerechteste Remedur, und durch die inviolabelsten Gesetze des Reichs, schon zum voraus zu erkandte vollkommene Restitution an höhern Orten zu suchen,

chen, und durch Beystand GOttes und ihres Rechts zu bewürcken. Dann haben wir zwar aus Zureden, und denen in anliegender Specie Facti bemeldten Ursachen, den Anno 1749. errichteten Vergleich eingegangen: so ist ja unlaugbar, daß solcher Catholischer Seits, so mündlich als schrifftlich, und selbst mit vielen dagegen lauffenden Beeinträchtigungen, aufgekündiget und annulliret seye. Man hat die darinnen zum Catholischen GOttes-Dienst stipulirte Zeit nicht observiret; man hat den Catholischen GOttes-Dienst auf vielerley Weise extendiret; man macht, gegen alles alte hergebrachte Recht, denen Burgers-Kindern schwer zu heyrathen; man fordert Caution von ihnen zum Burger-Recht zu gelangen; hingegen Catholische von fremden Orten nimmt man ohne Unterschied gerne an; man muthet protestantischen Eltern zu, ihre Kinder Catholisch werden zu lassen; man jaget sie gar zum Thor hinaus; andere beleget man mit denen schwersten Executionen, nimmt ihnen gewaltthätiger Weise Bettungen, Kessel, Pferde bey Tag und Nacht aus denen Häusern; reitzet die Soldaten noch selbst zu allen Excessen; beängstiget sie täglich mit neuen Drohungen, und lässet alle Vorstellungen, Bitten, anderwärtige Intercessionen zu nichts anders dienen, als alle solche unerhörte Verfolgungen dergestalt zu verdoppeln, daß die Execution nicht allein aufs neue, sondern auch die Wegnahme Haab und Guts,

und

und das Exilium denen Evangelischen Eltern würcklich angekündiget worden ist.

Erfordert nun die Eigenschaft eines pacti mutui, daß, so ferne der eine Theil desselben, daran sich zu halten, entstehet, der andere ohnehin davon loß gezehlet seye; und hat sich die Evangelische Gemeinde noch über dieses, so im Vergleich selbst, als in der ihren Deputirten gegebenen Vollmacht, expresse vorbehalten, daß so ferne solchem in ein oder anderen Punct zuwider geschehen, und darüber die noch zustehende Remedur nicht erfolgen sollte, sie daran ferner nicht gebunden seyn, sondern sich ihre jura quæsita ex Instrumento Pacis vorbehalten haben wollte: So erwächset daraus der Evangelischen Gemeinde das volle Recht, und ihr dermahliges Vorhaben und flehentliches Suchen gehet einig und allein dahin, bey nunmehriger Cassation des offt berührten Vergleichs, ad Statum Anni Decretorii 1624. und secundum tenorem Instrumenti Pacis restituirt zu werden. In dieser heilsamen und gerechten Absicht, und der uns noch täglich auf dem Halse liegenden Noth und Gefahr, nahen Ewr. Excellenzien, Gnaden und unsern Hochgeneigtesten Herren wir uns fußfälligst, und bitten unterthänigst und gehorsamst, Hoch-Dieselbe wollen die Grösse unserer Gefahr und Kummers mitleidend zu Hertzen zu nehmen, zu forderst ob moræ periculum, wegen der neuerdings angedroheten Execution und Exilii, in hohen Schutz uns zu nehmen, so fort dann wegen in-

tegraler Abstellung aller so alter als neuer Gravaminum, und vollkommener ad normam Pacis zu bewürckenden Restitution unsers Evangelischen Kirchen-Wesens, uud so weiter insbesondere wegen dem Ersatz der so gewaltthätig als unrecht abgenommenen Executions-Gebühren, Mobilien, Pferden und andern Effecten, Hoch-Deroselben mächtige Hülffe, und viel vermögende preißwürdige Officia, gnädigst uns angedeyhen zu lassen, und dann endlich nach unserer dereinstigen völligen Zufriedenstellung, von höchst und hohen Orten, um pro futuro von weitern Anfechtungen gesichert und ohnbesorgt zu seyn, einen mächtigen Schutz und Garantie zu wegen zu bringen gnädigst und hochgeneigt geruhen. Davor werden wir GOtt mit Lebenslangem Eifer um die reichliche Vergeltung inbrünstig anruffen und in tiefster Ehrerbietung verharren

Ewr. Excellenzien, Gnaden,

auch unserer Hochgeneigtest- und Hochgeehrtesten Herren,

unterthänigst- und unterthänig-gehorsamste

Anton Hartwig, Deputirter.
Johannes Kadel, Deputirter.
Johann Leonhard Schaab, Deputirter.
Johann Nicol. Scheuermann.
Johann Peter Zopff.
Hanß Nicol. Kob, als Deputirter.

Georg

Georg Friedrich Mayer, als Deputirter.
Sebastian Güllig, von Balßenbach.
Johannn Nicol. Kadel, Deputirter.

Species Facti.

Die Evangelische Kirche zu Bürckenau, in welche

1. Der Flecken Bürckenau,
2. Das Dorff Callstatt,
3. Rohrbach,
4. Unter-Lieberspach,
5. Hornbach,
6. Balßenbach, als eingepfarrte Ortschaften gehören, ist nunmehro schon über 200. Jahr des liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget, und hat nicht allein dessen, was in dem 1552. zu Passau und 1555. zu Augspurg errichteten respective Religions-Vertrag und Frieden der Evangelischen Religion zu guten geschlossen worden, sondern insbesondere, da dieses Exercitium und Possessio unter denen nachfolgenden Lehens-Vasallen, denen Herren von Wambold, Landschaden, Bertrams von Bonn, als Evangelischen Herren, ohnunterbrochen bis nach den Zeiten des Westphälischen Friedens dergestalt continuirt worden, daß ante, in & post annum decretorium 1624. zu Bürckenau, und dahin gehöriger Orten, solches privative & solitarie vigiret, aller

aus dem Instrumento Pacis herfliessenden Rechten, Beneficien und Befügnissen pro conservando statu possessionis anni decretorii sich zu erfreuen; zu welchen Zeiten die Römisch-Catholischen, in Religions-Gerechtsamen und deren Ausübung, so wenig etwas besessen und gehabt haben, daß erstlich ex post in anno 1656. sich diese eintzige Veränderung zugetragen, daß bey der an den damahligen Herrn Reichs-Hof-Rath von Bonn erfolgenden Belehnung, von Seiten des Churfürsten von Maynz, Herrn Johann Philipp von Schönborn, auf alle Monathe eine Frühmeß vor die Römisch-Catholischen in der Kirche zu Bürckenau sich ausbedungen, dagegen aber den ersten und nachfolgenden Lehen-Briefen die merckwürdige Verwahrung und Salvations-Clausul: Augustana Confessione, ejusdem jurisdictione & redituum perceptione, ad normam Instrumenti Pacis per omnia salva ausdrücklich beygerücket worden ist. So wenig man nun hier, über die contra tabulas pacis und statum anni normativi eingeführte monathliche Frühmesse, weitläufftig seyn will: so gewiß ist es doch, daß diese die Ursach und Gelegenheit derer von Catholischer Seite immer weiter gehender Attentatorum und folglichen Bedrängnissen der Evangelischen gewesen, dahero selbige bereits 1670. einen Altar in die Kirche setzen, und Ao. 1686. den neuen Calender hier einführen wollen, so aber beydes auf Remonstration des damahligen Evangelischen Lehens-Vasallen, Herrn von

Bonn unterblieben, hingegen ist ihnen bey damahliger Abwesenheit der Bonnischen Vormundschaft es gelungen, das Coëxercitium Actuum Parochialium einzuführen, und, weilen sich niemand widersetzet, zu behaupten. So lange nun die Bonnische Familie lebte, so tentirte man zwar schon auf verschiedene Weise, Catholischer Seite, weiter zu gehen, worinnen sie aber mehrentheils sind verhindert worden; als aber 1721. der letztere dieses Stammes mit Tode abgieng, und das apert gewordene Lehen an die Freyherrlich Wamboldische Familie fiel, welche wie bekandt der Catholischen Religion beygethan, so fienge man Catholischer Seite so gleich an, das Exercitium ihrer Religion derer Actuum Parochialium zu erweitern, die monathliche Messe in eine all Sonn- und Feyertägliche zu verwandeln, alle 4. Wochen Amt und Predigt zu halten, denen in vermischten Ehen lebenden zuzumuthen, ihre Kinder Catholisch werden zu lassen, die Catholische Feyertäge zu feyern, die Sacristey denen Evangelischen vor der Nase zuzuschliessen, in ihrer Messe so unordentlich zu werden, daß offt der Evangelische Gottesdienst verstöret wurde 2c. 2c. Dieweilen sie nun sahen, daß dieses alles ihnen so hingienge, so kam es endlich Anno 1747. und 1748. so weit, daß sie die Kirche gar angreiffen und sich derselben ermächtigen, auch einen eigenen Catholischen Pfarrer, deren doch nie keiner hier gewesen, hierher setzen wollten; Wordurch dann endlich die Evangelische Gemeinde sich gedrungen sahe,

diesem Beginnen sich zu opponiren, dahero sie unterm 25. Januarii 1748. ihre Beschwerden bey des Herrn General vom Wambolds Excell. überreichte, und von hoch Demselben die kräftigste Versicherung erhielte, das Evangelische Religions-Exercitium im mindesten nicht beeinträchtigen zu lassen. Dieweilen aber unterdessen von dem Beamten und Catholischen Pfarrer zu Abtsteinach, der die Bürckenauer-Meß versehen, die Beeinträchtigungen fort währten, und von Tag zu Tag vermehret wurden, so sahe sich endlich die Evangelische Gemeinde gemüßiget, alle ihre Gravamina in beyliegender Beschwerungs-Schrifft unterthänigst zu überreichen; und so gewisse Erhörung und Remedur sie darauf verhofte, so blieb doch solche nicht nur völlig aus, sondern der Catholische Pfarrer ging so weit, daß er durch Werckmeister die Evangelische Kirche den 12. May 1748. abmessen liesse. Weilen nun dadurch die Evangelische Gemeinde in die äusserste Besorgniß, wie billig, gesetzet wurde, so schickte sie so gleich etliche Deputirte nach Maynz, dagegen Vorstellungen in beyliegender Schrifft zu machen; indem sie aber nach angeführter Relation so übel empfangen, und ihnen mit Schubkarren und andern gedrohet wurde, so behielten sie aus Furcht eines theils, andern theils aber weil ihnen versichert wurde, daß die Verordnungen bereits abgeschickt wären, solche zuruck. So sehnlich nun die Evangelische Gemeinde hoffete, einer gnädigen Erhör- und Willfahrung ihres gerechten

Be-

Begehrens theilhaftig zu werden, so bestürtzt wurde sie, als in denen an ihren Pfarrer geschickten Antworten, und aus denen auf dem Rathhauß publicirten und zum Protocoll gegebenen Befehlen, sie wahrnehmen muste, daß nicht allein die vorige Gravamina samtlich gut geheissen, sondern auch viele neue hinzu gethan, dem Pfarrer seine Besoldung geschwächet, der Catholische Gerichtsmann zum Anwald bestättiget, zwey andere auch Catholische Gerichts-Verwandten angenommen, die Anbauung zur Kirche, und die Affigirung derer Vicariats-Befehle zu gestatten anbefohlen worden ꝛc. ꝛc. wobey dann die Gemeinde nichts übrig hatte, als protestando sich zu verwahren, und an Kayserl. Majestät zu provociren, und vom Rathhauß hinweg zu gehen; sogleich aber sowohl die vorhin übergebene, als nun neuerdings hinzu gekommene schwere Gravamina bey ihrer gnädigen Herrschafft vorzustellen, und angefügte zweyte Beschwerungs-Schrifft zu überreichen, zugleich aber auch als Ritterschaftliche Unterthanen an den Hochlöbl. Canton in Francken, Orts Ottenwald, als wohin Bürckenau incorporiret ist, sich zu wenden, und daher einige Assistenz und Intercession sich zu bewürcken, welches auch in einem gnädigen Intercessional-Schreiben zu unterthänigem Danck der Evangelischen Gemeinde unterm 8ten Junij geschehen; obgleich auch dadurch nicht der mindeste Effect und Erhörung ist bewürcket worden, dergestalt, daß den 12. Junii vor gantzer Ge-

meinde alles vorige bey schwerer Straf nochmahls anbefohlen, und zum Protocoll gegeben, von Gemeinds wegen aber dagegen nichts gethan worden, als daß sie wie vorigesmahl mit Protestation vom Rathhauß hinweg gegangen.

Als nun um eben diese Zeit der Herr General von Wambold, nemlich den 13. Junii Todes verfahren, so schiene die Sache einige Wochen zu ruhen; dieweilen aber der unruhige Beamte nicht abliesse, auf alle ersinnliche Weise die Evangelische Gemeinde zu kräncken, so übergab die Gemeinde alle vorherige Exhibita bey der nunmehrigen hohen Wamboldischen Vormundschaft, welches durch ein abermahliges Ritterschaftliches hohes Vorschreiben zum zweytenmahl unterstützet wurde, in Hoffnung nun einmahl erhört zu werden; allein an statt diese Hoffnung erfüllet zu sehen, wurde mit Hinwegnehmung der Pfarr-Besoldung der Anfang gemachet, und dabey noch weiter dahin gegangen, daß der zur Pfarr-Competenz gehörige halbe Lieberspacher Zehenden unter dem Prætext, daß die Herren von Bonn solchen in den 1680iger Jahren zur Pfarrey geschlagen, sollte weggenommen werden, wie das eigenhändige Schreiben der Frau Generalin zu Tage leget, ohngeachtet aus Protocollen und Kirchen-Revisionen zu erweisen, daß solcher schon über 120. Jahr bey der Pfarrey gewesen. Das desfalls an des Herrn von Dalberg als Vormunder Excell. erlassene Schreiben hatte ebenfalls keine andere Würckung als die vorigen, und die Gravamina

na häuften sich dergestalt, daß den 28. Decembr. schon wieder ein gantzer Cumulus derselben konten überschickt werden; und wie hierauf die hohe Ritterschaft abermahls Vorstellung thate, so schickte endlich gnädige Herrschaft Mense Junio 1749. ihren Herrn Consulenten, der die Sache beylegen sollte, nach Bürckenau. Waren nun die vorigen Drohungen hart gewesen, so waren die, so dieser vernehmen ließ, noch härter; als aber diese auch nichts effectuiren wollten, so gab man gute Worte. In solchen Umständen nun, da die Gemeinde sich nach Ruhe sehnte, da man ihr Wunder grosse Dinge, was vor eine gnädige Herrschaft sie haben sollte, da sie ihr eigen Unvermögen und Armuth betrachtete, da ihr auch anderwärts dazu gerathen wurde, da zu eben der Zeit die Nachricht einlief, daß die bekandte Hohenlohische bereits zur Execution ausgestellt gewesene Religions-Sache in einen weitläuftigen Religions-Process wäre eingeleitet worden, und was der Ercklichkeiten mehr waren, so ließ die Gemeinde sich bewegen, weit von ihren Rechten zuruck zu stehen, und beyliegenden Vergleich einzugehen, wobey sie jedoch sowohl in den Vergleich selbsten, als in die ihren Deputirten gegebene Vollmacht die Clausul mit eingerucket, daß wo solcher ihr nicht gehalten und bey entstehenden Gravaminibus die nachstehende Remedur nicht sogleich erfolgen würde, sie an gemeldeten Vergleich ebenfalls nicht weiter gebunden, sondern ihre ex Instrumento Pacis habende Jura quæ-

quælita sich wollte vorbehalten haben. War nun der eintzige Zweck bey diesem Vergleich, daß die Evangelische Gemeinde sich suchte Ruhe zu verschaffen, so wenig erhielte sie jedoch diesen Endzweck: immassen der Beamte alles nur that was dem Vergleich entgegen stunde, und declarirte dem Evangelischen unter die Augen, **wie er sich um diesen Vergleich wenig bekümmere.** Der Catholische Pfarrer zu Abtsteinach schriebe so gar dem Evangelischen Pfarrer zu, er habe sich an diesen Vergleich nicht zu binden. Die Folgen selbsten bestärckten bey diesem nicht allein diese Expressionen, sondern sie wusten auch gnädige Herrschaft dahin zu bewegen, daß man auf andere Art anfieng den Evangelischen wehe zu thun, indem der Befehl ergieng, daß die Burgers-Kinder, denen doch ihr Burger-Recht angebohren ist, sollten beschwerliche Cautiones erst stellen, ehe sie angenommen würden; wie es dann dahero auch geschehen, daß denen Evangelischen es blutsauer gemachet worden, ehe sie zu ihrem angebohrnen Burger-Recht gelangen konten, wann gegentheils man fremde Personen, die nichts im Vermögen haben, daferne sie nur Catholischer Religion zugethan, ohne Schwürigkeit annimmt. Uber dieses hat der Beamte sich an die im Vergleich zum Catholischen Gottesdienst bestimmte Zeit, so wenig gebunden, daß er in die Kirche, zu grosser Beschwerung der Evangelischen, gegangen wann er gewolt, den Catholischen Gottesdienst auf alle Weise extendiret, mit den Evangeli-

gelischen allen Spott getrieben, und nunmehr es dahin gebracht, daß die unerhörteste Proceduren und Gewaltthätigkeiten sind vorgenommen worden: indeme denen theils in vermischten Ehen stehenden Eltern, wo das Caput Familiæ der Evangelischen Religion beygethan, theils pur Protestantischen Eltern, gegen alle Billigkeit, die schärffste Befehle zugeschicket worden, ihre Kinder Catholisch werden zu lassen. Hat nun gleich die Evangelische Gemeinde so gleich ihre Vorstellung gethan, ihr auf dem Vergleich sich gründendes Recht sonnenklar dargestellt; hat abermahls eine hohe Ritterschaft sich gnädig interponiret; hat gleich der Evangelische Pfarrer anbefohlener massen, die im Vergleich pro norma & regula angenommene Chur-Pfälzische Observanz, durch die Churfürstl. Declaration, und durch das beygebrachte Consistorial-Attestat, ohnwidersprechlich erwiesen, und die dabey nöthige Vorstellung nicht unterlassen: so war doch das alles nicht vermögend, die gleich bey ergangenen Befehl eingelegte Chur-Mayntzische Execution zum Abgehen zu bringen; man hat vielmehr selbige den 2ten Tag vierfach verstärcket, denen armen Leuten die Häuser voller Soldaten geleget, ihre Effecten und Mobilien aus den Häusern genommen, und da die Soldaten noch menschlich mit den armen Leuten umgegangen, solche animiret, daß sie recht harte sollten verfahren, sich Fressen und Sauffen geben lassen was sie verlangten; man hat ihnen vom Amt doppeltes

Exe-

Executions-Gebühr verstattet, und das haben sie vom 4ten May bis den 26sten in einem Stück so angetrieben, dergestalt daß, über das zur Ungebühr hoch angesetzte Executions-Gebühr, sie denen Leuten wenigstens viermahl so viel an Effecten weggenommen, und noch in der letzten Nacht dem einen Mann ein schönes Pferd aus dem Stall heimlich genommen, solches weggeritten, und über all solches Verfahren von dem Amtmann ein Attestat bekommen, daß sie alles behalten und verkauffen dürffen; nicht weniger hat man den 16. May die 2. Protestantische Eheleute, welche den unerhörten Antrag, ihre Kinder Catholisch werden zu lassen, nicht genehmigen wollten, mit ebenfalls Chur-Mayntzischen Soldaten zum Ort (welches recht lamentabel anzusehen war) hinaus geworfen, welches an eben diesem Tag noch zwey andern Eltern, beyde Burgers-Kindern, auf eben diese Weise wiederfahren; dem Evangelischen Pfarrer hat man 50. Rthlr. Strafe angesetzet, wo er solche Personen, daran die Catholischen den mindesten Anspruch nicht machen können, und die zum Theil bereits in der Evangelischen Religion confirmiret sind, ferner würde zum Heil. Abendmahl annehmen; und ist groß zu verwundern, daß er mit der Execution verschonet geblieben, wenigstens ist selbigem die Entziehung seiner Pfarr-Besoldung aufs neue angedrohet worden, und alles, was die Gemeinde auf ihre Vorstellungen erhalten können, ist der vom Amtmann gegebene neuere Befehl, der

aber sich so wenig auf die eingegebene Gravamina beziehet, daß vielmehr daraus klar abzunehmen, wie man mit den Evangelischen nur seinen Spott treibe, und ihre Vertilgung nunmehro vor etwas leichtes halte; denn ob gleich die Execution abgegangen, so ist doch die Drohung noch täglich da, daß sie ehester Tagen wieder kommen werde, und dabey von dem Amtmann denen Evangelischen die Anzeige gethan, daß wo sich die Evangelischen dadurch nicht würden nach seinem Willen bequemen, so würde man denen halsstarrigen Hauß und Güter taxiren, von Herrschafts wegen das Geld davor zahlen, und samtlich darvon jagen, und das würde ehester Tagen ihnen geschehen. Und ob gleich in Mayntz von der Herrschaft, gegen andere vornehme Personen, die sich der Evangelischen Gemeinde angenommen, alle gütige Zusage geschehen, so hat man jedoch mit denen Religions-Bedruckungen dergestalt fortgefahren, daß auch die Juden hier rühmen, wie sie weit glücklicher als wir Evangelische wären, indem man ihnen Ruhe und Frieden liesse. Und so ist es auch: dann gelinget es denen Catholischen dermahlen mit ihren unerhörten Gewaltthätigkeiten, so probiren sie es noch mehrmahl, und so wird dann wenige Zeit mehr nöthig seyn, diese auf 200. Jahr in ihrem freyen Religions-Exercitio gestandene, alle Friedens-Schlüsse, annos normales, Reichs-Constitutionen, Kayserliche Wahl-Capitulationen, und sonstige Leges fundamentales und Sanctiones Pragmaticas

Im-

Imperii zu ihrem Behuf vor sich habende, aus so viel 100. Seelen bestehende, gegen ihre hohe Obrigkeit- und Unterthanen Pflichten nicht das allermindeste verwürckte, dermahlen aber unter der äussersten Verfolgung, und härtesten Bedrängnisse, nach Hülffe und Beystand seufzende arme Bürckenauer Evangelische Gemeinde mit Stumpf und Stiel auszurotten und zu vertilgen. Sie bittet daher den GOtt aller Heerschaaren, daß Er sich aufmachen, und über dieses sein armes und bedrängtes Zion erbarmen, daß Er zugleich der Götter der Erden ihre Hertzen dahin lencken wolle, daß zur Erhaltung dieser Gemeinde und Glaubens-Genossen Selbe sich gnädigst und großmüthigst entschliessen mögen.

VIII.

Von denen Hochhausischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Auch dise Gravamina seynd jezo erstmahls bey dem Corpore Evangelicorum eingeklaget worden, und ergibt sich deren Bewandtniß, wie er einer Seits erzählet wird, aus disem:

Dicta-

Dictatum Regenspurg den Febr.
1751.
per Chur-Sachsen.

Schreiben an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von Directore, Ritter-Räthen, und Ausschuß des Orths Creichgau in Schwaben, d. d. Heilbronn den 5. Jan. 1751. die Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Hochhausen betreffend. Nebst Beylagen sub Nro. 1. 2. 3. 4. 5. & 6.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch-Edel-gestreng- und Hochgelahrte,

Insonders Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren!

Ewr. Excellenzien, und Unserer Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren ohnedem obhabende schwehr- und vielfältige Reichs-Geschäffte zu vermehren, würden wir sehr angestanden haben, worferne solches nicht der imminirende völlige Ruin einer ganzen Evangelischen Gemeinde, mithin die äusserste Noth, erforderte.

Es haben des Herrn Bischoffens zu Speyer Hochfürstl. Gnaden, ehe Sie vor etlichen Jahren die Huldigung, in dem, quoad Jura collectandi, unserm Canton Creichgau incorporirten, und ante, in & post annum normalem, bis jetzo, pur Evangelisch gewesenen Ort Hochhausen, einnehmen lassen, der dasigen

Innwohnerschafft die theuerst, und ohnehin billige Versicherung gegeben, daß sie sowohl bey ihren hergebrachten Religions-Freyheiten, als anderen Recht- und Gerechtigkeiten allerdings ohngekränckt belassen, geschützet, und gehandhabet werden sollte.

Kaum aber war sothanes Versprechen geschehen, und das Homagium geleistet, so liesse sich schon der Reformations-Geist des über sothanes Ort gesetzten Hochfürstl. Beamtens dadurch sattsam vermercken, indeme man dem Statui anni regulativi, der mehr als hundertjährigen Observanz, und dem Hochfürstl. Wort diametraliter zuwider, bald einen Begräbniß- bald einen Tauff- bald einen andern Actum diversæ Religionis offentlich zu exerciren attentirte, bald Catholische Bürger eindrunge, und noch neuerlich, des von der Gemeinde beschehenen protestirens ohnerachtet, einen gantz neuen Catholischen Kirchhof anlegte, die Gemeinde aber, wann sie nicht gleich alles so schlechterdings geschehen lassen wollte, vor die ärgste Renitenten, Rebellen und Majestäts-Verletzere declarirte, einthürnete, an Leib und Gut straffte, und somit eben diese, von aller sonstigen Hülffe und rechtlichem Gehör gleichsam verstossene Glaubens-Genossen nöthigte, daß sie uns ihren Jammer-Stand mehrmahlen vorstelleten, und, sich ihrer anzunehmen, bathen.

Wir, an unserm Orte, liessen es zwar bey Höchstbesagt-Ihro Hochfürstl. Gnaden an respectuosen und glimpfflichen Remonstrationen

nen nicht fehlen, und trugen noch, unterm 4ten Julii nächstabgewichenen Jahres, darauf an, die sämtliche Hochhäuser-Religions-Verwandte Commissarios, ohnpartheyisch untersuchen zu lassen, und abzustellen, musten aber, statt dessen, aus dem, sub No. 1. anliegenden, von der Hochhäußer-Gemeinde, mediante Memoriali, sub No. 2., præsentirten Hochfürstl. Regierungs-Bescheid, mit äusserster Bedauerniß wahrnehmen, daß unser dißmahliges Intercessionale gleiches Schicksahl mit denen vorigen gehabt habe, und zwar eine Untersuchung, aber nur einseitig, vorgenommen, und dannenhero die arme Gemeinde aus denen in dicto Decreto Regiminis Spirensis angezogenen, in der That jedoch allzusehr exaggerirten und sich gantz anderst verhaltenden Ursachen, abermahl in 50. Thaler Straffe und Bezahlung derer über 123. fl. angestiegenen Commissions-Kosten, widerrechtlich condemniret worden seye.

Ohnerachtet wir nun ab diesem widrigen Erfolg ohnschwehr abmercken konnten, daß, je eifriger wir vor diese unglückliche Gemeinde intercedirten, je sträfflicher sie dadurch in denen Augen der Hochfürstlichen Regierung gemacht werden, und dannenhero auch alles weitere Fürbitten derselben mehr schaden als nutzen würde;

So haben wir jedannoch, zu einem desto grösseren Beweißthum unsers gegen des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnaden tragenden tieffsten Respects, und Vermeidung ohnangenehmer Weitläufftigkeiten, vor räthlicher erachtet,

Höchst-Denenselben sothane allzuweit gehende Bedrängnisse, so, wie es die Beylage sub No. 3. bezeuget, nochmahlen nachdrücklichst zu repræsentiren, in der gewissen Hoffnung, daß man die diesseitig-respectuoseste und wohlgemeynte Vorstellungen endlich noch einer gnädigst- und Reichs-Gesetz-mäßigen Reflexion würdigen, wenigstens doch mit allen weiteren Executionen an sich halten würde;

Waren aber alle unsere zeitherige Bemühungen vergeblich, so ware diese letztere der guten Gemeinde gewiß äusserst fatal.

Unsere von der gerecht-gnädigsten Gesinnung Ihro Hochfürstl. Gnaden geschöpffte Hoffnung schluge auch dismalen soweit fehl, daß man, an statt uns eine Antwort zu ertheilen, oder wenigstens gar auf unsere Vorbitte sich verlassenden Gemeinde einen nochmahligen Zahlungs-Termin zu præfigiren, dieselbe kurtz vor dem Heil. Weyhnachts-Feste mit 200. bewaffneten Soldaten und Bauren in der Nacht überfallen, Thür und Thor einsprengen, alles, was man kriegen konnte, rauben, verschiedene Hochhäuser aber, gebundener und blessirter, nach Bruchsal führen lassen, denen Entwischten auch mit gleich-grausamen Tractamente, als Kezern, gedrohet hat, wie solches die Anlagen sub Numeris 4. 5. & 6. mit mehreren so traurig-als schmählichen Umständen besagen.

Allermassen nun sich darob genugsam zu Tage leget, wie diese Hochfürstl. Regierung damit umgehe, berührte Evangelische Gemeinde nicht

nur

nur um das ohnstrittig hergebrachte Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium zu bringen, sondern auch dieselbe dabey so auszumerglen, daß deren individua endlich den Bettel-Stab zu ergreiffen, und denen einschaltenden Catholischen Bürgern den Ort, samt der Religion, allein zu überlassen sich gar bald gezwungen sehen dörfften, als wozu durch obiges Procedere schon ein ziemlich guter Anfang gemacht worden ist; Wir aber, diesem Ohnwesen dem behörigen Einhalt zu thun, und alles ad pristinum statum zu reduciren, viel zu schwach sind;

Als haben wir, in hoc frangenti, keinen Augenblick versäumen wollen, Ewr. Excellenzien, und unseren Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren die gehorsamst- und geziemende Anzeige hievon zu thun, mit angelegentlichster Bitte, dem äusserst-periclitirenden Hochhäuser Evangelischen Religions-Wesen, sowohl als der dasigen ängstiglich herum irrenden Gemeinde, und besonders denen armen Gefangenen, vorerst noch durch nachdrucksame Vorschreiben an des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnaden, dahin schleunigst zu Hülffe zu kommen, hochgeneigt und gütigst geruhen wollen, damit alle und jede zeithero verhängte Religions-Eingriffe vor immer abgestellet, die Gefangene relaxiret, und sowohl diesen als ihren ohnschuldigen Mit-Bürgern alle so ohngebührlich abgepreßte Gelder und geraubte Effecten restituiret werden, auch die

Flüchtige die Erlaubniß bekommen mögen, sicher und ohngehindert wiederum zu denen Ihrigen zurück kehren zu dürffen. Die wir dagegen mit allem Respect, Veneration und Hochachtung stets zu beharren versichern

Ewr. Excellenzien, und Unserer Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren

Heylbronn den 5. Jan.
1751.

gehorsamst- ergeben- willigste

Der Röm- Kayserl. Majest. Räthe, und der ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Cantons Creichgau, erbethene Director, Ritter-Räthe und Ausschusse.

Beylagen.

Num. 1.

Nachdeme Hochfürstl. Speyerische Regierung aus denen von einer am Ende des Monats Junii a. c. nacher Hochhausen abgeschickten Commission geführten Untersuchungs-Protocollis sehr mißfällig ersehen hat, wasmassen die sammentliche, coram Commissione erschienene Hochhauser Unterthanen (wenig von ihnen ausgenommen) ihre hartnäckige impertinente Aufführ-

Aufführung gegen gnädigste Herrschafft darinnen abermahlen bezeuget, daß sie aufs neue, uno ore, sich der Annahm des Catholischen Jägers, als interims-Schultheissen, wie auch Catholischer Bürgeren, widersetzet, folglichen selbsten nicht in Abred stellen können, dem unterm 4. Julii 1748. publicirten offenen Herrschafftlichen Patent contraveniret, und denen widerspenstigen ungehorsamen Mit-Bürgern alsofort angehangen zu haben, deren einige zur Züchtigung bereits anhero, nacher Bruchsal, citirt gewesen, auch sie, Hochhäusere, ihre Impertinenz coram Commissione weiters bekräfftiget, da sie an der Irruption in dasiges Herrschafftliches Schloß, zu Begrabung eines Catholischen Leichnams, ohnerachtet dieser, aus Herrschafftlichem Befehl, unten an dem Berg bereits gestellet gewesen, alle Theil genommen, und hieran gantz befugt und wohl gethan zu haben, vermeinen wollen, nicht minder die Hochhäusere sich, bey vorgenommenem Tauff-Actu des Herrschafftlichen Jägers Kind, sehr aufrührisch bezeuget haben; Als werden offtermeldte Hochhäuser, dieser ihrer begangenen groben Fehler halben, **in Fünffzig Reichs-Thaler** Herrschafftlicher Straff, sodann zu Zahlung derer Commissions-Kosten ad **Ein hundert Eilff Gulden**, und Cantzley-Gebühren ad **Zwölff Gulden** 28½. **Kr.** hiermit rechtlichen condemniret, und ihnen, zu Bezahlung obiger Straff und Unkosten, eine vierwochige Frist, bey sonst erfolgender Execution, anbe-

raumet. Decretum in Cons. Aul. Bruchs. den 19. Sept. 1750.

(L. S.) Ex Mandato,
J. C. Haber, Secret.

Num. 2.

Copia Schreibens an das Creichgauische Ritter-Directorium von der Gemeinde zu Hochhausen, d. d. 17. Octobr. 1750.

Reichs-Frey Hochwohlgebohrne,
Gnädige Herren!

Abschrifftlich anliegendes Hochfürstlich-Speyerisches Regierungs-Decret ist uns unterm 29. Sept. jüngsthin publiciret, und, wie Euer Hoch-Freyherrl. Excell. und Gn. Gnaden daraus gnädig ersehen werden, aus darinnen angeführten Ursachen, 50. Rthlr. Straff, mit Condemnirung in 111. fl. Commissions- und 12. fl. 28. kr. Cantzley-Kosten, solche inner 4. Wochen, bey sonst erfolgender Execution, zu bezahlen andictiret worden, und vor einigen Tagen hat man uns, unter vorbehaltender Bestraffung, angekündet, daß, weilen wir bey Reparir- und Renovirung unserer Evangelischen Kirchen einen von denen 2. alten Altären weggegethan, und die von der Nottburga an der Wand angemahlt gestandene Historie verstrichen hätten, wir also, zum Gedächtnis so ein-

als

als des andern, eine von Waibstatt zu dem Ende herüber gebrachte Tafel in die Kirche anmachen lassen solten. Nun errinnern wir uns zwar in alle Wege des Pflicht-schuldigst-devötesten Respects vor unsere gnädigste hohe Herrschafft, seynd aber auch dahierbey derjenigen gnädigsten Versicherung eingedenck, die man uns bey vorgewesener Huldigung, nach dem daraufhin abgelegten Homagial-Eyd, gemachet hat, uns bey allen unseren wohlhergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten kräfftigst zu belassen, zu schützen und handhaben, und, in diesem Betracht, haben wir auch nicht geglaubet, und noch weniger die Intention gehabt, wider den tieffen Gehorsam im mindesten zu impingiren, wann wir unter anderen, aus Beysorge, daß dadurch, gegen das uralte Herkommen, und die darmit verknüpffte, eben so gnädigst zugesicherte Religions-Freyheit, einige Alterirung leicht veranlasset werden möchte, einen Catholischen Schultheissen, oder andern Burger an- und aufzunehmen billigen Anstand vorgefunden haben, am allerwenigsten aber können wir uns in unserem Gewissen überzeuget finden, wie, und wodurch wir dem offenen Hochherrschafftlichen Patent vom 4. Julii 1748. contraveniret, auch vor einer hochansehnlichen Commission, wegen des vorgewesenen Leichen-Conducts des verstorbenen Hochherrschafftlichen Mayers Sohn, eine beharrliche Impertinenz geäussert haben solten. Vielmehr können wir gewissenhafft, auf Erfordern,

mit einem Eyd erhärten, daß wir hierbey nichts gethan haben, als was die vorbemeldte Reichs-Gesetz-mäßige, Hochherrschafftliche gnädigste Intention und Zusicherung selbst mit sich bringet, indeme das hiesige Orth notoriè aus lauter Evangelischen bestehet, und in denen ehevorigen Horneckischen Zeiten nie so etwas geschehen, das wider die Religions-Freyheit gelauffen ist, und zwar dessen ohngeachtet, der verstorbene junge Mayer Christ-Catholischen Gebrauch nach, mit Zuziehung eines Catholischen fremden Geistlichen, vergraben, mithin dadurch ein offentlicher Actus Religionis diversæ exerciret werden sollen, und man uns hierzu sogar von Amts-wegen, per Decretum pœnale, von 50. Reichs-Thaler Straff, verbinden wollen, so haben wir gleichwohlen, in Statu defensionis jurium nostrorum, das geringste gewaltthätige Betragen nicht von uns kommen lassen, sondern nur bloß dem Catholischen Herrn Pfarrer die deßfallsige Vorstellung gemacht, einige aber von denen Bürgern und Frauen im Ort haben unterwegs, als man ohne Wissen hinterrucks der Gemeind, auf Catholische Art und Weise, den Todten dem Kirchhofe zugetragen, in allem guten zu denen Leich-Leuten gesagt: halt! jezo wollen wir den Todten haben; Und auf dieses haben sich jene mit dem Todten dem Schloß wiederum zugewendet, und gegen den hiesigen Todten-Gräber, welcher in einer Stund darauf die Todten-Bahr gebracht, gantz höhnisch verlauten

lassen:

lassen: der Todte wäre schon aufgehoben, wir bekämen selbigen nicht, die Nürrenberger hencketen keinen, sie haben ihn dann; welchemnach also die gantze Gemeinde, nach gegebenem Glocken-Signal, sich mit dem Schulmeister, denen Sängern und Trägern, zwar in das Schloß hinauf, weilen aber die Thür zugewesen, und es geheissen, wir bekämen den Todten nicht, hinwiederum, ohne einige Irruption oder Eindringen in das Schloß, nacher Hauß begeben, wo mittelst der Herr Actuarius von Waibstatt, nebst einem Amts-Reuter, anhero gekommen, und uns, daß wir, in Gemäßheit der nachhero eingegangenen selbst Herrschafftlichen hohen gnädigsten Verordnung, den Todten auf Evangelische Art und Weise begraben hätten wollen, ohne sich hierzu, auf unser wiederhohltes Verlangen, mit einem höhern Befehl legitimiren zu können, gleichsam als Rebellen, nur so schlechthin, mit angesetzten nahmhafften Straffen, und deren gleichbaldigen Erpressungen torquiren wollen, biß es endlichen geheissen, daß der Todte, nach dem eingelauffenen Hochfürstl. Decret, auf Evangelisch begraben werden solle, und dann der Vatter des defuncti filii die Träger, nebst dem Schulmeister und Todten-Gräber, wiederum bestellt gehabt, auf dieses aber die Gemeinde den vorm Schloß herausgestellt-gewesenen Verstorbenen mit allen Solennitäten behörig beerdiget hat, ohne daß auch damalen etwas ungleiches, mit Eindringen in den Schloß-Hof, vorgenommen

men worden, oder uns zuvor, und hernach, verbothen gewesen, in den Schloß-Hof hinein- oder auf einem andern Weg dahin zu gehen, als bey Manns-Gedencken von ohnfürdencklichen Jahren geschehen war; Und so verhält sichs auch mit dem vorgehabten Tauff-Actu, welchen ein fremder Catholischer Geistliche in unserm Evangelischen Ort, wider unsere Jura und nirgends dultende dergleichen Eingriffe in die Religions-Freyheit, offentlich ausüben wollen; Da wir übrigens ihme, Herrn Pfarrer, dabey mit aller Höfflichkeit begegnet seynd, und uns nicht zu Sinnen kommen lassen, etwas aufrühriſches dieserhalb zu unternehmen, weniger daß wir dergleichen würcklich von uns geäussert haben solten, und wie gleichergestalten in facto richtig und bekannt ist, **daß unsere ehevorige, eben auch Catholische, Gnädige Herrschafft in Bayern das höchstnöthige Bauen,** *Repariren* **und Einrichten unserer Evangelischen Kirchen uns auf unsere eigene Kosten überlassen,** also haben wir auch, **nach unserem Gutfinden,** solche, **zur Hoch-Herrschafftlichen damahligen Zufriedenheit,** *repariren* **und zurichten lassen,** und können hingegen nicht absehen, was man, von Seiten des Herrn Amtmanns, anjetzo mit der uns wider unsere Evangelische Principia, zumuthenden Anmachung oben-Eingangs-gedachter schwarzer Tafel fast anderst suchen möchte, als dessen Bedrohungen, künfftighin als 50. Thaler-weiß zu straffen, und daß es Hochhausen

noch

noch ergehen werde, wie der Stadt Jerusalem, wo es möglich wäre, in die Erfüllung zu bringen. Uberhaupt aber müssen wir leyder! aus allem wahrnehmen, daß unsere Gravamina täglich mehrers augmentiret, als abgestellet werden, so, daß wir dahero unsere Zuflucht haben zu Euer Hoch-Freyherrl. Excell. und Gnaden Gnaden, Dieselbe, wie wir hierum devotest bitten, es, mittelst Dero, ob periculum in mora, zur Abwendung der bedrohlichen Execution, schleunigst abzuschickenden hochgültigen Vorschreibens, dahin zu verfügen von selbst gnädig geruhen werden, daß wir sowohl von der Bestraffung, als dem schwehren Kosten-Ersatz, in Dingen, wo wir kein Verschulden auf uns zu haben glauben, und die wir wünschen mögen, nach Deroselbstigem vormaligen Vorschlag, mit Zuziehung Eines Hochlöbl. Orts-Officiantens, untersuchet worden zu seyn, vorfallenden Umständen nach, gnädig entbunden werden möchten.

Wir getrösten uns gewührig-gnädiger Willfahr, und beharren dagegen in tieffer Veneration

Ewr. &c. &c.

&c.

&c.

Inscriptio.

Denen Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herren, Ihro Römisch. Kayserl. Majestät würcklichen Räthen, auch ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Löbl.

Orts

Orts Creichgau, hocherbethenen Herren Directori und Räthen,
Unseren Gnädigen Herren.

Num. 3.

Copia Schreibens ad Reverendissimum Episcopum Spirensem, zu Bruchsal, von Directore und Ritter-Räthen des Cantons im Creichgau, d. d. Heilbronn den 23. Octobr. 1750.

Hochwürdigster Bischoff,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bey Ewr. ꝛc. haben wir bereits verschiedenemahle, und noch letztlich den 4. Julii lauffenden Jahrs, vor die unserem Canton Creichgau collectable Hochhäuser-Unterthanen unsere submisseste Intercession eingeleget, mit Bitte, daß doch Höchst-Dieselben dieser pur-Evangelischen Gemeinde nichts, was wider den Westphälischen Frieden, und die von Höchst-Denenselben, bey der beschehenen Huldigung, gnädigst zugesicherte Religions-Freyheit, oder mehr als hundertjährige Observanz lauffet, zumuthen, am allerwenigsten aber auch diese ohnedem verarmte Leute durch beständig schwehre Straffen enerviren zu lassen geruhen möchten. Wir haben zwar auch, auf unsere respectuoseste Vorbitte, d. d. 11. Mart. von Höchst-Deroselben Hochlöbl. Regierung eine Antwort erhalten, auf die letztere aber so wenig die ver-

hoffte

hoffte gute Würckung verspühret, daß man vielmehr, an statt die zeitherige Hochhäuser Religions-Beschwehrden, durch unpartheyische beederley Religions-verwandte Commissarios, vorgeschlagener massen, untersuchen zu lassen, und abzustellen, somit allen mißliebigen Weiterungen annoch in Zeiten vorzukommen, die Untersuchung blos durch einen der Catholischen Religion zugethanen Hof-Rath bewürcket, welcher durch seine gemachte Relation den Anlaß gegeben hat, daß besagter Gemeinde, mittelst eines Hoch-Fürstl. Regierungs-Decreti, d. d. 19. Sept. præt. abermahl eine Straffe von 50. Thalern, cum condemnatione in die Commissions- nnd Cantzley-Kosten à 123. fl. 28. kr. unter Executions-Bedrohung, blos deßwegen angesetzet worden ist, weilen sie sich denen einführen-wollenden, contra Statum anni normalis offenbahr lauffenden Religions-Neuerungen nicht so schlechterdings fügen wollen.

Gleichwie nun diese unglückliche Evangelische Gemeinde sich genöthiget gesehen, sothane immer fortwährende Bedruckungen mittelst eines Memorialis, wovon Copia beygehet, und fernerweit anzuzeigen, und zubewürckender Abwendung der andictirten Straffe, auch Commissions-Kosten-Zahlung um unser abermahlig-unterthänigstes Vor-Wort anzugehen;

Also haben wir es auch (ohnerachtet unser letzteres einen mehr widrig- als guten Erfolg herfürgebracht zu haben scheinet, vielleicht aber auch zu Höchst-Deroselben Handen nicht gelanget

get ist) gleichwohlen nocheinmahl wagen, und unsere devoreste Fürbitte vor diese blos pro conservatione ihrer per Instrumentum Pacis Westphalicæ, und das Hoch-Fürstl. Wort selbsten, festgestellten Religions-Gerechtsamen besorgte Gemeinde dahin respectuosest wiederhohlen wollen, daß Höchst-Dieselben sie nicht nur von der neuerlich andictirten Straffe und Untersuchungs-Kosten zu absolviren, sondern auch bey dem Statu Religionis Augustanæ solitario künfftighin gäntzlich ohnbeeinträchtiget zu lassen, folglichen also auch mit der aufzuhängen-attentirten schwarzen Tafel, bewandten Umständen nach, zu verschonen um somehr gerecht-gnädigst geruhen mögen, da wir gar nicht finden können, daß mehr-berührter Gemeinde vor eine straffbare Renitenz, grobe Fehler und criminelle Verbrechen ausgeleget werden könne, wann sie sich ihren Gerechtsamen, auf diejenige Art, wie es beschehen, und sie endlich zu erhärten erbiethig ist, zu erhalten suchet, mithin also auch dergleichen schwehre Proceduren keineswegs verdiene.

Wir würden recht schmertzlich bedauren, wann Ewr. Hochfürstl. Gn. durch deren Continuirung uns gleichwohlen nöthigten, diese Hochhäuser-Religions-Sache an höhere Orthe gelangen zu lassen, tragen aber vielmehr zu Höchst-Deroselben erleuchtester Einsicht und Christfürstlichen Gemüths-Billigkeit das vollkommenste unterthänigste Vertrauen, es werde diese unser-letztmahlig-submisseste Vorstellung ohne

ohne gnädigst = und Reichs = Gesetz = mäßige Attention nicht belassen werden.

Die wir mit profondestem Respect vor immer beharren

Ewr. Hochfürstl. Gnaden

&c.
&c.

Num. 4.

Copia Memorialis an das Creichgauische Ritter = Directorium &c. von der Gemeinde Hochhausen d. d. 23. Decembr. 1750.

Reichs = frey Hoch = Wohlgebohrne, Gnädige Herren!

In verwichener Nacht um 2. Uhr seyn wir in Hochhausen gantz ohnvermuthet mit Soldaten und Burgers = Leuthen ohngefehr gegen 200. Mann ausmachend, überfallen worden, und gleich darauf vielen Leuthen die Hauß=Thüren eingesprengt und eingehauen, item, auch die neuen Kirch = Thüren zerschmettert, denen Leuthen, sonderlich dem Becken, Balthaser Hoffmann, 25. zinnene Teller, ungefähr bey 20. Gulden an Geld, auch Kleider, mit fortgeschleppet, und was sie sonstigen Leuthen verderbet und gestohlen, kan man dermahlen eigentlich noch nicht benahmsen.

Als man nun dieselbe befraget: warum dieses geschehe? sagten etliche: um euers Ungehorsams willen; Nun seyn zwar heute solche Leuthe, sambt denen Soldaten, gegen 10. Uhr

Vormittags wieder fort- marchiret, haben aber an Mannschafft mit fortgenommen, nemlich:

Frantz Schäffern, und seinen Sohn
Peter Michael Eschelbach,
Conrad Schnapp,
Balthasar Hoffmanns Frau, } alle gebunden,

mit Bedrohen, daß sie nicht nachlassen wollen, bis sie die übrigen auch bey den Köpffen bekommen, welche ihnen noch fehlen. Bey dieser Action seyn auch etliche blessiret worden.

Wir können nun nicht anderst, als in diesem Fall höchst-nothdringend, Ein hochlöbliches Directorium anzuflehen, und in tieffster Demuth zu bitten, uns in diesem Fall vätterlich beyzustehen, und, weil zu besorgen, es möchte in dieser Nacht, nach ihrem Bedrohen, noch ärger hergehen, uns gnädige Hülffs-Hand zu verschaffen. Gleichwie wir die unterthänige Hoffnung haben, man werde uns in diesem Fall nicht stecken lassen; Also werden wir auch verbleiben

Eines Hochlöblichen *Directorii*

&c. &c.

Num. 5.

Copia fernerer Vorstellung und Bitte ad Directorium Creichgov: von der Gemeinde Hochhausen, d. d. 24. Decembr. 1750.

Hochlöbliches Directorium!

Uber das, was gestrigen Tags von der Gemein-

meinde Hochhausen einem Hochlöblichen Directorio unterthänig wissend gemacht worden, kommt noch dazu, nehmlich: als durch die Soldaten alle Burger verjaget worden, und Balthasar Hoffmann mithin auch in seinem Hauß nicht angetroffen, haben sie noch weiter, über vorbemeldtes, ihm 16. Laib Brod, item den Wein ihme mit der Gölten aus dem Keller getragen, ferner die Küsten aufgeschlagen, und seinem Mägdlein die Kleider sämmtlich mitgenommen: Weiter, als sie die Kirch geöffnet, haben f. v. darein hoffiret, und dieses, ohne was man der Zeit noch nicht weiß.

Dahero an ein Hochlöbliches Directorium unser, der gantzen Gemeinde, unterthäniges Bitten ergehet, ohnmaßgeblich 2. Personen zu beordnen, welche alles gantz ohnpartheyisch besichtigen, und alles genau untersuchen möchten. Unter dieser bittlichen Ansuchung zu geschehen, wir verharren

Eines Hochlöblichen *Directorii*

&c.
&c.

Num. 6.

Actum, Fürfeldt, den 28. Decembr. 1750.

Erschiene S. T. Herr Secretarius Ecker dahier, und requirirte mich, zu Ende benannten, dahiesigen Beamten, auch zugleich geschwohrnen Kayserl. Notarium, im Nahmen des Hochlöbl. Creichgauischen Directorii,

in Gegenwart meiner beeden subrequirirten Gezeugen, daß ich die zugleich mit-producirende Deputatos, benanntlich Balthasar Hoffmann, Philipp Müller, und Jacob Friederich Müller, von der Gemeinde Hochhausen über dasjenige vernehmen möchte, was sich gelegenheitlich des unterm 22. curr. bey ihnen, gegen alles Vermuthen, auf Befehl Sr. des Herrn Fürsten zu Bruchsal und Bischoffens zu Speyer Hochfürstl. Gnaden, als ihres dermahligen hohen Landes Herrens, gefügten nächtlichen militarischen Einfalls, zugetragen, und sofort deren Aussagen, von aufhabenden Notariat-Amts wegen, zu weiterem Gebrauch, zu protocolliren.

Welcher Requisition zufolge, gedachte Deputati in ordine vernommen, und mit

Philipp Müllern, burgerlichem Innwohner zu Hochhausen, der Anfang gemachet worden.

Diser referirte: Es seye der Herr Stadt-Schultheiß Lampert von Waibstatt, als ihr dermahliger Beamter, mit einer Compagnie Soldaten, welche ein Capitain geführet, ingleichen einer ziemlichen Anzahl Bauren und sonstiger Leuthe, die zusammen über 200. Mann ausgemachet, am 22ten curr. Nachts zwischen 1. und 2. Uhr zu Hochhausen eingefallen, und hätte diese Mannschafft in 12. Parthien ausgetheilet, um, vermittelst deren, diejenige 12. Mann zu gedachten Hochhausen, ihre Mitbürgere, aus deren Bettern zu hohlen, die sie gern haben wollten.

Diese

Diese 12. Mann seyen folgende, nehmlich
Michael Hoffmann,
Balthasar Hoffmann,
Martin Sinn,
Hanß Veit Stichling,
Peter Michel Eschelbach,
Conrad Schnapp,
Frantz Schåffer, und dessen Sohn,
Philipp Müller,
Debald Eschelbach, Anwald,
Jacob Friedrich Müller,
Carl Wißner, und
Friedrich Eschelbach.

Sobald sie nur vor die Häusser gekommen, håtten sie solche alsogleich umringet, und unter dem Ruffen: Hund heraus! also gleich die Hauß- und Stuben-Thüren eingeschlagen, und eingestossen, sie håtten aber niemand, ausser gedachten Frantz Schåffer und dessen Sohn, ferner Conrad Schnapp, und Peter Michel Eschelbach, nebst Balthasar Hoffmanns Frau bekommen, welche sie sofort mit Stricken gebunden, und nacher Waibstatt fortgeführet: In deren Håussern aber, wo sie die gesuchte Bürger nicht angetroffen, wåren sie mit denen Weibern und Kindern erbårmlich umgegangen, solche gestossen und geschlagen, auch zum Theil blessiret, unter welchen des Martin Sinns Frau einen Stich, dessen Sohn aber hinten am Kopff eine Wunde bekommen, nachdeme er zuvorhero von ihnen an den Haaren gezogen, und auf den Kirchhoff geführet worden, wo-

selbsten er sich über ein Grab legen, und Prügeln halten sollen, worgegen er sich aber hefftig gesetzet, und dadurch die Prügeln abgehalten.

Des Philipp Müllers Frau seye ebenmäßig fort, und in das Schloß geführet, dennoch aber nach der Hand wieder entlassen worden.

In des Balthasar Hoffmanns Hauß hätten die Soldaten 1. Küsten aufgeschlagen, und aus solcher etliche Hembder genommen, ingleichem dessen Tochter deren seidene Halß-Tücher, nebst etlichen Hauben, aus einer Schachtel geraubet, hiernächst aus dem in der obern Stuben gestandenen Schranck 24. bis 25. Gulden baares Geldt entwendet, ferner 24. bis 25. zinnerne Teller, nebst einer halb-Maaß-Kanten, ingleichen von 2. Schweinen 4. bis 5. Pfund Schmeer, nebst einem Haffen mit Schmaltz, à 3. Pfund, und 4. Pfund Butter, samt etlich Würsten, und einen Spanischen Rohr, ferner, 1. neu paar schwartze Strümpff: die Keller-Thür hätten sie mit Gewalt aufgesprenget, und in solchem vor 1. Gulden Weck, 16. Laib-Brodt, weggenommen, sodann auch gegen 3. Eymer Wein ausgetruncken, und mit Kübel weggetragen.

Dem Anwaldt, Debald Eschelbach, seye von diesen Soldaten das Fleisch von einer s. v. Sau, nebst vielem Wein und ein Besteck Messer weggetragen,

Dem Philipp Müller aber gegen 10. biß 12. Würst nebst einer Flinten entwendet, und

Dem

Dem Jacob Friedrich Müller 2. Küsten, unter dem Vorwandt, daß sie noch ein Pistohl suchten, mit Gewalt aufgeschlagen, und dessen Flinte mit fortgenommen, aus denen Kästen aber nichts entwendet worden.

Dem Martin Sinn hätten sie 10. Maaß Wein nebst 8. grossen Glässern voll Brandenwein abgezwungen, nachdeme zuvorhero die Thüre in Stucken zerschlagen gewesen, beym Abmarsch aber seye ihme ein neuer Spiegel nebst 1. Messer entwendet und mit fortgenommen worden.

So wäre gleichergestalten dem Michel Hoffmann seine Flinte,

Dem Peter Michel Frey eine Flinte und Spiegel ab- und weggenommen worden;

Bey welch-allem dieses hauptsächlich annoch anzuführen, daß die Mannschafft die Thüre am Kirchhoff erbrochen, eine Wach darauf postiret, und Feuer angemachet, sofort aber auch die Kirch-Thüre selbsten aufgesprenget, und unten in dem Thurn, unter denen Glocken-Sailern, ihre s. v. Nothdurfft verrichtet hätten.

Frantz von Gambl, Hoch-Freyherrl. von Helmstättischer Unterthan auf dem Helmhoff, referiret: daß sein Schwieger-Vatter, Frantz Schäffer, von Hochhausen, bey eben dieser betrübten Vorfallenheit sehr übel tractiret worden, indeme die Soldaten ihme die Zähne in den Halß, und die Backen dergestalt aufgeschlagen, daß man auf der Seiten die loßgeschlage-

ne Zähne allenthalben sehen können, wie sie dann auch dessen Sohn sehr übel zugerichtet, und mit denen Mousqueten erbärmlich zerstossen hätten. Er habe ihn bis nacher Stefelt begleitet, wo er dann gesehen, daß man diesen alten sehr grausam zugerichteten Mann äusserst übel tractiret und kaum verbinden wollen, ohnerachtet es die empfangene Verwundungen ohne den geringsten Zeit-Verlust erfordert.

So offt, als ihme die Hussaren nur etwas von Speiß oder Tranck zugeworffen, hätten sie allemahl gesagt: Da, du alter Hund, friß, oder sauff dich zu todt, du Ketzer! Ohnerachtet er nun innständig gebethen, daß man mit dem alten Mann ein Einsehen haben, und ihn leidentlich tractiren möchte, wäre gleichwohlen nichts auszurichten gewesen, sondern hätte vielmehr hören müssen, daß man mit dergleichen Ketzern und Rebellen anderster nicht umgienge, dahero er es dabey bewenden lassen, und zusehen müssen, daß sein, mit Blut gantz überzogener Schwieger-Vatter fort und nacher Bruchsal geführet worden;

Welches harte Tractament dem Conrad Mann, und dem Jud Mayr mit Schlägen und Stössen gleichmäßig wiederfahren.

Die Deputirte fügten noch hinzu: daß Niemand von diesem nächtlichen Einfall nichts gewußt, mithin anderster nicht, als daß ein Einbruch von einer Bande Diebe und Spitzbuben in das Dorff eingefallen seye, geglaubet hätten, dahero sich jeder, so gut er gekonnt, in Verfas-

sung gesetzet. Nachdeme sie aber das Commando Soldaten und den Herrn Stadtschultheissen gesehen, wäre jeder auf die Flucht bedacht gewesen, und habe sich, so gut er nur gekonnt, retiriret.

Sie liessen übrigens alles auf einen Augenschein ankommen, aus welchen der Erbarmenswürdige Zustand und die verübte Bosheit derer Soldaten besser, als sie es anzugeben im Stande, wahrgenommen werden könnte.

Und weilen sie dermahlen weiter nichts anzugeben gewußt, so wurde dieses Protocoll ihnen nochmahlen deutlich vorgelesen, und sonach von mir, dem Notario, und beeden meinen Gezeugen in fidem unterschrieben. Actum ut supra.

T. J. C. Würtenberger mppr.
Amtmann und Kayserlicher Notarius dahier.

Johann Christoph Dalmus, als Zeug.
Johann Jacob Wieland, als Zeug.

Daß præmittirte sechs Beylagen ihren Originalien durchaus gleichlautend seyn, bezeuget, Krafft gegenwärtiger Fertigung, Heylbronn den 5. Jan. 1751.

Reichs Ritterschafftlich-Creichgauische Cantzley allda.

§. 2.

In der den 10. Febr. 1751. gehaltenen Evangelischen Conferenz wurde das Chur-Sächsische Directorium ersucht, mit dem Fürstlich-Speyerischen Gesandten darüber zu sprechen, und den-

selbigen anzugehen, bey Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden es dahin einzuleiten, damit die verhängte Gewaltthätigkeiten vor allen Dingen eingestellt, sofort aber die Hochhäuser Gemeinde secundum statum Anni normalis restituiret, und von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden eine solche Antwort ertheilet werden möchte, womit das Corpus Evangelicorum sich vollkommen beruhiget sehen könnte.

§. 3.

Wie man sich nun Fürstlich-Speyerischer Seits hierwider zu defendiren gesucht habe, werden wir künfftig vernehmen.

IX.

Von denen Oettingischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Wiederum ein neues Rubrum von Beschwerden, so theils Kirchen- theils weltliche Sachen betreffen, und davon vor jezo dises genug seyn mag:

Dictatum Regenspurg, den 17. Martii 1751.

per Chur-Sachsen.

Schreiben an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum von denen Gräflich-Oettingen-Oettingischen Evangelischen Hof- auch Consistorial-Räthen, und sämmtlichen dortigen Special-Superintendenten auf dem Lande,

de, de dato Oettingen, den 5. Octobr. 1750. Das bedruckte Evangelische Religions-Wesen daselbst betreffend. Mit Beylagen sub Nris 1---5. & adjis A---K.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch- und Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg Gevollmächtigte Höchst- und Hochansehnl. fürtreffliche Herren Räthe, Bottschafftere und Gesandte!

Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren!

Eure Excellenzien, auch unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren geruhen, sich gnädig und hochgeneigtest vortragen zu lassen, wie es dann auch Reichskündig ist, daß das uralte Hauß Oettingen sich ehemahls in zwey Haupt-Linien, nemlich Oettingen zu Oettingen, und Oettingen-Wallerstein, diese letztere aber sodann wieder in 3. Neben-Linien, nemlich Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Spielberg und Oettingen-Baldern zertheilet, und zwar dergestalten, daß von dem gesammten Oettingischen Lande der Erstern, als Haupt-Linie, so sich immer weiter subdividiret hat,

Sie-

Sieben zwölff-Theil, der andern aber nur Fünff zwölff-Theil zugetheilet worden.

Jene Oettingen-Oettingische Haupt-Linie ist, zur Zeit der Reformation mit seinem gantzen $\frac{7}{12}$ tel bestandenen Landes-Antheil, zur Evangelischen Religion getretten, und dieser grössere und Evangelische Landes-Antheil, zur Zeit Anni Normalis 1624., ohnzertrennlich bey einander gewesen, hat eine Regierung, ein Consistorium, eine Renth-Cammer, aber keinen einzigen Catholischen Rath und Bedienten, auch bey denen Ober- und Unter-Aemtern keinen Catholischen Beamten gehabt.

Um nun dieses Land in seinem ungestörten Religions-Esse fernerhin zu erhalten, hat der letzt-abgelebte Evangelische Fürst, Herr Albrecht Ernst von Oettingen, mit dem Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein, Anton Carl, per In- und dem Herrn Grafen, Crafft Anton Wilhelm, von Oettingen-Baldern, per Substitutionem in Anno 1710. das per Extractum Num. 1. anliegende Pactum Successorium errichtet, eidlich solennisiret, und die sämtlichen Fürstl. Oettingischen Evangelischen Bürger und Unterthanen, durch einen Ausschuß von mehr dann 200. Mann, eventualiter und publice huldigen lassen.

In diesem Pacto Successorio ist nun unter andern folgendes enthalten:

„ Da sich, nach Göttlichen Willen, ergeben
„ könnte, daß Wir ohne Männliche Descen-
„ denz mit Tod abgingen, welches dann, Un-
„ serer

„ serer Landes-Folge halber, viele Widerwär-
„ tigkeiten, Unordnung und mißliche Weit-
„ läufftigkeiten nach sich ziehen möchte, dar-
„ über Unsere arme Unterthanen in gänzli-
„ chen Ruin und Schaden, oder wohl gar
„ in die äusserste Gefahr ihrer Gewissens-
„ Freyheit gerathen dörfften, Wir hingegen,
„ gleich Unseren in GOtt ruhenden seel. Vor-
„ fahrern, allezeit das Heil und Wohlfahrt
„ Unserer Land und Leute, und zuförderst
„ auch dieses, Unsere fürnehmste Sorge seyn
„ lassen, wie, auch nach Unserm Tod, die
„ Evangelische Religion Augspurgischer Con-
„ fession bey denenselben unverruckt erhal-
„ ten, und demnach Unsere Land und Leute
„ durchaus nicht NB. **zertheilet**, sondern
„ in einem unzertrennten Corpore beysam-
„ men verbleiben, und fort und fort von ei-
„ nem Herrn, und durch eine Canzley re-
„ gieret werde ꝛc. ꝛc. **zu dem Ende dann**
„ **auch Wir, Fürst Albrecht Ernst, und**
„ **Wir, Graf** *Anton Carl*, **diese Verbin-**
„ **dung** *en general* **der** *Garantie* **und** *Exe-*
„ *cution* **aller Evangelischen Chur-Für-**
„ **sten und Ständen des Reichs** hiermit
„ **unterworffen haben**, absonderlich aber
„ um derselben und dieses ganzes Recesses
„ kräfftige Manutenirung und Garantie,
„ des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Ebden
„ und Churfürstl. Gnaden, und Dero nächs-
„ ste Successores bey denen resp. Erz- und
„ Hoch-Stifftern Maynz und Bamberg,

„ se-

„ sodann des jetzigen Herrn Teutsch-Mei-
„ sters Ebden und Durchl., und endlich die
„ beede Hochfürstl. Häuser Würtemberg und
„ Hessen, samt und sonders, gebührend re-
„ quiriren und ersuchen 2c. 2c.

Ferner ist in diesem Haupt-Successions-Receſs unter andern, zu Günsten derer Evangelischen Unterthanen, beschlossen,

„ daß kein anderer Rath, Beamter und
„ Diener (die eigentlichen Hof-Chargen
„ ausgenommen) als der Evangelischen Re-
„ ligion zugethaner, solle angenommen wer-
„ den, auch dem Evangelischen Consistorio
„ die Wahl und Aufnahme deren Geistli-
„ chen Räthe, Seelsorger und Diener, bis
„ auf die Confirmation des Landes-Herrn,
„ lediglich zukommen, ingleichen der Lan-
„ des-Herr das Simultaneum einzuführen
„ nicht befugt seyn solle 2c. 2c.

Es hat auch der Herr Graf, Anton Carl von Oettingen-Wallerstein, nachdeme der Herr Fürst Albrecht Ernst, in Anno 1731 mit Hinterlassung eines in Anno 1729. errichtet- und den Inhalt jenes Pacti Successorii in omnibus & per omnia nochmals feyerlichst bestättigenden Testamenti, dieses Zeitliche geseegnet, und Derselbe die Regierung dieser Oettingen-Oettingischen Evangelischen Lande angetretten, worinnen Selbiger, Autoritate Cæsarea, in Possessorio confirmiret worden, das angeführte Pactum Successorium rühmlichst beobachtet,

tet, so, daß weder Diener noch Unterthanen dißfalls die geringste Beschwehrung zu führen Ursach gehabt, welches auch auf Dessen, in Anno 1738. erfolgtes Ableben, unter der Regierung Dessen Erstgebohrnen Herrn Sohns, und Landes-Folgers, Grafen Johann Friederich, noch also glücklich fortgedauret, bis endlich in Anno 1740. in dieser Reichskündigen Oettingischen Succeſſions-Sache, ein Höchstpreißliches Kayserliches Reichs-Hof-Raths-Conclusum, wiewohlen nicht per Unanimia, sondern mit grossem Widerspruch unter denen Hochansehnlichen Herren Reichs-Hof-Räthen, da deren 5. pro Wallerstein und 7. pro Spielberg gestanden, herausgekommen, vermöge dessen an Oettingen-Spielberg ⅓tel Oettingen-Oettingischen Landes abgegeben werden solle, welches Votum Kayserl. Majest. zwar confirmiret, jedoch die Causam NB. dubiam genennet, und deßwegen die Revision und andere gewöhnliche Beneficia Juris, nach der Beylage Num. 2, Oettingen-Wallerstein vorbehalten, dergleichen Kayserl. Clausula reservatoria aber noch nie wird erhöret worden seyn, mithin zu schliessen, daß Kayserl. Majestät das Reichs-Hof-Raths Votum mehr nach dem Herkommen und Gewohnheit confirmiret, als in der That approbiret haben.

Ob nun schon der Herr Graf Johann Friederich, bey so bewandten Umständen, nicht nöthig gehabt, den ⅓tel Oettingen-Oettingischen Evangelischen Landes an Oettingen-Spielberg

berg abzutretten, sondern die reservirte Beneficia Juris, in gröster Hoffnung den Sieg Rechtens zu erhalten, billig hätte ergreiffen sollen, immassen dann auch derselbe zu deren Ergreiffung intra quadrimestre schon würcklich alle Anstalten vorgekehret hatte. Weilen aber mittlerweile der höchstbedauerliche Tod Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Caroli VI. erfolget, so fande Oettingen-Spielberg Zeit und Gelegenheit, Denselben heimlich dahin zu verleiten, daß Dieser, ohne mindesten Beyzug, Befragen oder Vorwissen auch nur eines einzigen seiner Räthe, mit Spielberg einen höchst-præjudicirlichen, und am allermeisten dem Evangelisch-Oettingischen Religions-Wesen höchst-nachtheiligen Vergleich getroffen, vermöge dessen an Oettingen-Spielberg unter ⅓tel Landes auch die Evangelische halbe Stadt Oettingen selbsten mit-cediret worden, wodurch also, und woferne es darbey verbleiben, und die Evangelische Regierungs- und Cammer-Collegia weichen, und das Archiv, dem nulliter getroffenen Vergleich zu Folge, in Spielbergischen Händen zurück lassen müsten, diese beyde Collegia eo ipso verlohren, und ausser aller Activität gesetzet, auch das Consistorium selbsten in Gefahr wäre, von Oettingen-Spielberg, woselbsten man einige Zeither dasselbe absolutè nicht mehr für gemeinschafftlich erkennen will, zerrissen zu werden, durch welches alles aber das Evangelische Wesen im Oettingischen Lande augenscheinlichen Schaden erlei-

den,

den, und den baldig- und gänzlichen Untergang erfahren würde, und sich weder Räthe, Geist- und Weltliche Diener, noch die Unterthanen, des Successions-Tractats zu erfreuen hätten.

Eure Excellenzien, auch unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren können von selbsten hochgeneigtest erachten, mit was Betrübniß wir die, von Seiten Oettingen-Spielberg, gleich bey Ubergebung des ⅓tel Landes, angefangene, und nunmehro seit 10. Jahren gedaurete und immer mehr gehäuffte Bedruckungen derer Evangelischen Burger und Unterthanen angesehen, welche anjetzo ganz neuerlich auch auf die Evangelischen Collegial - Räthe und Diener auch die ihrigen extendiret werden wollen, auch welche Alteration es in uns erreget, da, vor ohngefehr 6. Jahren, denen Evangelischen Regierungs- und Renth-Cammer-Collegiis, um solche zu zerreissen und aufheben zu machen, die Besuchung derer Raths-Stuben und der freye Gebrauch derer Acten auf einmahl verbothen, und deßwegen eine Soldaten-Wache vor den Eingang gestellet worden, so, daß wir bishero nur in unsern Häusern privatim zusammenkommen, und die vorfallende Geschäffte darinnen vornehmen müssen; Dahingegen wird auch Hochdenenselben von selbsten unschwer in die Augen leuchten, wie eine starcke Hoffnung wir uns zur baldigen Redressirung aller solcher Religions-Beschwerden gemacht, als unsers dermahligen regierenden Herrn Gra-

fens, Philipp Carls, Hochgräfl. Gnaden, welche zur Zeit des nulliter und der Evangelischen Religion so præjudicirlich getroffenen, brüderlichen Vergleichs, noch minorennis, und auch unbevormundet gewesen, den 10. Jan. 1747. eine Supplic pro declaranda nullitate transactionis fraternæ, item Mandato de restituendo tertiam partem &c. bey Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben.

Weilen aber hierauf keine allergnädigste Resolution erfolget, so sind die sämtlichen Evangelischen Collegia, geist- und weltliche Diener, auch die Gemeinden, um Erhaltung der Religion willen, interveniendo, nach der Beylage sub Num. 3. welche den 9. Nov. 1748. exhibiret worden, ebenfalls allerunterthänigst eingekommen, es ist aber gleichwohl diese Sache bisher noch unausgemacht erliegen geblieben, unter welcher Zeit Oettingen-Spielberg immer zugefahren, und die Religions-Beschwerden vermehret und vergrössert hat.

Wir haben nicht nöthig weitläufftig anzuführen, was vielfältige Ungemach sowohl dem Leib, als der Seelen, durch Zergliederung eines Landes, wann es unter die Bothmäßigkeit mehrerer Regenten von einer andern Religion, als die Unterthanen sind, geräth, ohnvermeidlich zugehen, indeme sich dieses aus der Beschaffenheit der Sache von selbsten ergiebet, und das ⅓tel Oettingen-Oettingischen Landes, so in Spielbergische Hände gekommen, bereits erfahren, daß es der Discretion fast lauter Catholi-

tholischer Räthe, Beamten und Diener überge-
ben, dahero auch die Last derer Religions- und
anderer Gravaminum, wie solche aus der An-
lage sub Num. 4. und dessen adjunctis à Lit. A.
usque K. inclus. zu ersehen, entstanden, welche
aber in die Länge zu erdulten, schwer und un-
möglich fället, und wären solche bey Kayserl.
Majestät schon längstens eingeklaget worden,
wann wir nicht von Zeit zu Zeit die ehebaldigste
Reunion des entkommenen dritten Theils mit
denen zwey anderen gehoffet, da sodann alle
Gravamina unter denen Löbl. Wallersteinischen
Regenten eo ipso, und auf einmahl, gehoben,
immassen diese an das Eingangs recensirte Pa-
ctum successorium gebunden wären, dahinge-
gen des Herrn Fürsten von Oettingen-Spiel-
berg Durchl. in einem an das Evangelische Con-
sistorium, unterm 16. Decembr. 1747. erlasse-
nen Rescript, nach der Beylage Num. 5. de-
clariret, daß Sie nicht zugeben oder gestatten
werden, daß man Ihro Landes Fürstl. Hoheit,
Macht und Ansehen nach dem Inhalt des Tra-
ctatus successorii abmessen, und hiernach be-
schrencken wolle, woraus sich die vorhabende
Gefährde leicht schliessen lässet, wie die Inten-
tion dahin gehe, daß in wenig Jahren wenige
Evangelische Unterthanen mehr in Oettingen
seyn sollen.

Gleichwie sich aber hieraus zum allerdeutlich-
sten ergiebet, daß offtbemeldtes Pactum succes-
sorium de Anno 1710. nicht nur zum Vortheil
der Oettingen-Wallersteinischen Linie, sondern

hauptsächlich zu Gunsten des Evangelisch-Oettingischen Landes verfasset, damit nemlich solches unzertrennt, unter einem Regenten, Evangelischen Regierungs-Cammer-Dicasteriis, Ober- und Unter-Beamten, folgsam in seiner geistlich- und politischen Verfassung dermassen fest verbleiben solle und könne, als wann es von einem Evangelischen Herrn würcklich regieret würde; So ist ausser allen Zweifel, daß Herr Graf, Johann Friederich, ohne Vorwissen, Zuzieh- und Genehmigung seiner Evangelischen Regierung, Consistorii und Landschafft, welchen zugleich Jura Minorum & piæ Causæ zustatten kommen, auch ohnehin kein Decretum, weniger confirmatio summi judicis, zu finden, den Vergleich quæstionis super re, & in detrimentum religionis tertii, ohnmöglich eingehen, und den dritten Theil würcklich abgeben können, da es aber gleichwohl de facto geschehen, so muß solches in Wahrheit für das gröste, gegründetste, und importanteste Religions-Gravamen beurtheilet werden, welches à tempore Instrumenti Pacis Westphalicæ einem protestantischen Lande jemahls zugegangen. Die Oettingischen Religions-Gravamina sind auch dergestalten erheblich und considerations-würdig, daß sie bonum Evangelicorum commune selbsten angehen, und dem ganzen Evangelischen Staat einen unersezlichen Schaden und Abbruch verursachen, angesehen Oettingen-Baldern, ex eodem capite, wie Oettingen-Spielberg, einen dritten Theil Evan-

ge-

gelisch-Oettingischen Landes prætendiret, durch die Zergliederung eines pur Evangelischen Landes aber unter drey Catholische Herren des Landes Stärcke, zur gemeinen Religions-Beyhülfse, natürlicher Weise geschwächet, ja vollkommen inutil gemachet werden muß.

Ewe. Excellenzien, auch unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren, werden dieses aus folgender Betrachtung für höchst-erheblich ansehen, wann nemlich diejenigen Evangelischen Reichs-Länder, die dermahlen von Catholischen Herren regieret werden, unter mehrere Catholische Agnaten zertheilet, keine Special-Pacta, ratione Religionis, Consiliariorum & Officialium, inter Dominum & Regionem vorhanden, lauter Catholische Geheime, Regierungs- und Cammer-Räthe, Ober- und Unter-Beamte, den Landes-Herrn beratheten, und dem Lande vorgesetzet wären, wessen solten sich wohl die Evangelischen Geistliche und Unterthanen, ingleichen das bonum Evangelicorum commune, in casus casuum, zu getrösten haben?

Nebst deme ist es ebenfalls eine dem ganzen höchstansehnlichen Evangelischen Corpori höchst-nachtheilige Sache, daß, durch zwey- oder dreyfache Spaltung des Oettingen-Oettingisch-Evangelischen Landes, das bisherige Evangelisch-Oettingische Fürstl. Creiß-Votum, (welches auch zum nächsten an der Thür des Fürstl. Collegii,

legii, in Comitiis, gestanden) ohne wieder zu finden, verlohren gehet, welches Evangelische Votum, da es in ein Catholisches abgeändert werden solte, wahrhafftig für einen unzertrennlichen Zusammenhang mit dem bono vel malo omnium Evangelicorum communi theuerst zu schätzen, und um da mehr zu bedauren ist, als man gesichert seyn kan, daß besagtes Votum, wann das Oettingen-Oettingische Land bey Wallerstein unzertrennt verbleibet, ebenmässig Evangelisch bleiben werde.

Und da der Herr Graf, Johann Friederich, sich auch von Oettingen-Spielberg heimlich verleiten lassen, nebst dem ⅓tel Landes, auch zugleich das ganze Fürstliche unschäzbare Creiß-Votum an Spielberg abzutretten, welches, respectu des bey Wallerstein gebliebenen ⅔tel Landes, alle Proportion und gute Ordnung umkehret, so ist hieraus leicht zu schliessen, wie listig und übereilig es mit dem fatalen und an sich ungültigen Vergleich zugegangen seyn müsse.

Da nun aus Eingangs allegirten Worten des Tractatus successorii deutlich erhellet, daß der leztere Herr Fürst, Albrecht Ernst, von Oettingen, und Herr Graf, Anton Carl, von Oettingen-Wallerstein, sich eidlich verpflichtet, daß diese Verbindung wegen der Religion en general der Garantie und Execution aller Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des

Reichs

Reichs unterworffen seyn solle, hingegen des Herrn Fürsten von Spielberg Durchl. Sich, nach obiger Beylage sub Num. 5, pure dahin erkläret, daß Sie nicht zugeben oder gestatten werden, daß man Ihro Landes-Fürstl. Hoheit, Macht und Ansehen nach dem Inhalt des Tractatus successorii abmessen, und hiernach NB. beschrencken wolle, einfolglich sich das Evangelische Religions-Wesen in diesem ⅓tel Oettingischen Landes, wie es die bisherige leidige Erfahrung bezeuget, alles Widrige zu befahren hat;

Als werden Eure Excellenzien, auch unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren hiermit gehorsamst gebethen, gnädig und großgünstig zu geruhen, sich des bedruckten Oettingischen Religions-Wesens geneigtest anzunehmen, und zu dem Ende an Kayserl. Majestät allerunterthänigste Intercessionales dahin zu erlassen, damit das widerrechtlich von dem Oettingischen getrennte ⅓tel der Oettingen-Wallersteinischen Linie, ohne weitern Anstand, wieder übergeben, alles in den politischen und Religions-Stand, wie es vor der nichtigen Abgabe gewesen, gesezet, sodann die Haupt-Sache, in Revisorio Cæsareo, von beederseits gleichen Religions-Verwandten, die vormahls nicht bey der Sache gewesen, ehestens untersuchet, und finaliter abgeurtheilet werden möchte. Die wir, gnädig- und gütigster Willfahr von Ewn. Excellenzien, auch unseren Hochgeehrtest- und Hochgeehrten

Herren anhoffende, mit geziemendem Respect und Ergebenheit verharren

Ewr. Excellenzien, auch Unserer Hoch- geehrtest- und Hochgeehrten Herren

Oettingen, den 5ten Octobr.
1750.

Gehorsam- und ergebenste
Hochgräfl. Oettingen-Oettingische Evangelische Hof- auch Consistorial-Räthe, und sämmtliche Special-Superintendenten auf dem Lande.

Inscriptio:

Denen Hochwohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen, Hoch-Edel-Gestreng-Vest- und Hochgelährten der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigten fürtrefflichen Herren Räthen, Bottschafftern und Gesandten rc.

Unseren Hochgeneigt- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

X.

Von denen Fürthischen Religions-Beschwerden.

Facti

Facti Species.

Bey Gelegenheit des von der Löbl. Dom-Probstey zu Bamberg wider den statum Anni decretorii zu Fürth einzuschieben gesuchten Catholischen Gerichts-Schreiberey-Adjuncti ist also schon in offentlichen Schrifften umständlich dargethan worden, hat es auch die Löbl. Dom-Probstey Bamberg noch niemahlen widersprochen, daß zu Fürth, (welcher Marckt-Flecken in Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer hoher Landes-Obrigkeit liget,) in dem Jahr 1724. die Evangelische Lehre nach der unveränderten Augsp. Confession allein geübet worden: Es hat auch Bambergischer Seits, alles mühsamen Bestrebens ohngeachtet, noch nicht erprobet werden können, daß gedachten Jahres der Bambergische Dom-Probstey-Amtmann, Gerichtschreiber und Büttel der Catholischen Religion zugethan gewesen; vilmehr ist das Gegentheil, und daß sie Evangelisch gewesen, im Nahmen des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg-Onolzbach, dann der Evangelisch-Lutherischen Gemeine, gar deutlich gezeiget worden: Es erbricht sich auch ein solches schon von daher, weilen eine löbl. Dom-Probstey zu Bamberg nach verkündtem Westphälischem Friedens-Schluß keine Aenderung hierunter getroffen, sondern biß auf die neueste Zeiten pur Evangelische Gerichts-Schreiber und Büttel verordnet hat: Hingegen ist die zu Ende des 30jährigen Krieges mit einem Catholischen besetzte Amtmanns-Stelle, aus ei-

nem ohnverdienten Glimpf, fortan in Catholischen Handen geblieben, und glaubte man damahlen ab Seiten der Landes-Herrschafft, es könne von daher der Evangelischen Lehre kein Nachtheil leicht zu Fürth zuwachsen.

Allein in dem gegenwärtigen 18den Jahrhundert hat sich ein anderes geäussert, indem sich die löbl. Dom-Probstey Bamberg, hernach beschriebener massen, zu Sinn kommen lassen, nicht allein ein Exercitium Religionis Catholicæ einzuführen, sondern auch der Evangelischen Lehre selbst verschiedentlich Gewalt zuzufügen. Anfangs zwar, nemlich von 1713. biß 1720. haben die unter der Hand eingeschobene Catholiquen, so Haussäßige als Zins-Leute, bey der Hoch-Fürstlichen Landes-Herrschafft Supplicando angesuchet, ihnen ein Exercitium Religionis Catholicæ privatum, ohne Abbruch der Jurisdictionis ecclesiasticæ und des Juris parochialis, zu gestatten: Da aber in dises Begehren niemalen gewilliget worden; so fieng man Bambergischer Seits An. 1720. an, viam facti einzuschlagen. Vorhero sind die Bambergische Dom-Probstey-Amtmänner, samt ihrer Familie und zum Theil Catholischen Gesinde, wann sie dem Catholischen Gottesdienst abwarten wollen, allezeit nach Nürnberg in das Teutsche Haus gefahren, und man findet nicht, daß jemahlen hierunter ein anderes gebräuchlich gewesen. Nur An. 1720. trachtete man, von dem damaligen statu rerum publico einen Vortheil zu ziehen, und liessen dahero

hero die Amtmänner durch Bettel-Mönche, dann sonsten reisende, auch der Orten in der Nähe sich aufhaltende, Geistliche in dem Dom-Pröbstlichen Amthause zu Zeiten Meß lesen; doch geschahe es allezeit in Geheim, und kam es der Hoch-Fürstlichen Landes-Herrschafft zur Wissenschafft, so wurde es jedesmalen widersprochen.

Gleichwie sich aber wenig bey dergleichen Westphälischen Friedens- und Receß-widrigen Begünstigungen um Contradictiones und Protestationes bekümmert zu werden pfleget, so wurde auch hier auf der Brandenburgischen Aemter Widerspruch nicht geachtet; vilmehr kam es gar bald so weit, daß man im Amthause ein eigen Zimmer zum Meß-lesen wiedmete, daß man, um das anfängliche Geheimniß zu erhalten und mehreren Plaz zu bekommen, den Evangelischen Gerichts-Schreiber und Evangelisch gewesenen Büttel ausser dem Amthause, wider alt Herkommen, einlogirte, daß man das zum Meßlesen gewiedmete Zimmer gleich einer ordentlichen Capelle ausschmückte, daß man einen absonderlichen priesterlichen Kirchen-Ornat anschaffete, einen geweyheten Priester unter dem Nahmen eines Haus-Informatoris einsetzte und solchen auch in diesen Zeiten beybehielte, ob schon dem jezigen Amtmann allererst in disem 1752sten Jahr das erste Kind gebracht worden ist.

So lange zwar der eingeschobene Meß-Priester den Nahmen eines Haus-Informatoris be-

behaupten konnte; so wurde auch dem Evangelischen Parocho loci in seinen Juribus stolæ kein Eintrag gethan, nur daß meistentheils die actus parochiales ratione des Amtmanns und seiner Famille von Catholischen Geistlichen und anderwårts verrichtet worden, noch ehe um die erforderliche Concession die gebůhrende Requisition geschehen; daß dahero auch etlichemahl der Ernst hat vorgekehret werden můssen.

Nicht weniger hat in denen Antworten auf die Hochfůrstlich-Brandenburg-Onolzbachische Protestationen, welche meistentheils sehr kahl und sehr frey ausgefallen, so gar vorgegeben werden wollen, es wåre von den åltesten Zeiten her eine Capelle im Dom-Probstischen Amthaus zu befinden gewesen, und nur neulich restauriret worden: Und wann schon disem Vorgeben der Augenschein widersprochen, und, daß an dem Orte des Capellen-Zimmers, oder Oratorii, die Gericht-Schreiberey noch vor 20. Jahren gewesen, in jedermanns Andencken ruhet; so hat man doch erst in diesem 1752sten Jahre die Uberzeugung erhalten, wie gefåhrlich es um die Evangelische Lehre in Fůrth stehe. Denn da ließ der bißherige Amtmann Stadler sein neugebohren Kind, ohne vorher gesuchte, noch erhaltene Erlaubniß, von einem Catholischen Geistlichen tauffen, und denegirte dem Evangelischen Parocho loci die Jura stolæ. Der eingeschobene Meß-Prister suchte kein Geheimniß mehr aus seinem officio zu machen; die Glocke, welcher man sich beym Catholischen

Gottesdienst bediente, wurde ausser dem Amthause gehört; wie dann der Meß-Priester nicht allein täglich Messe gelesen, sondern auch Seelen-Messen gehalten; ja die Messen wurden nicht allein bloß vor den Amtmann und dessen Familie gelesen, sondern es wurde ein jeder zugelassen, der sich dabey nur einfinden mögen. Dises alles zeigte dann überflüßig, was man sich von Seiten Bamberg in Balde würde zu versprechen haben.

An keine wohlgemeinte schrifftliche Abmahnungen und Protestationes ware da nicht zu gedencken, indem dise biß daher alle fruchtlos gewesen; wie dann auch das verschiedentlich verkündete Verbott den Friedens-Schluß-widrig angemaßten Catholischen Gottesdienst nicht hemmen mochte.

Nachdeme nun zu Anfang gegenwärtigen Jahres 1752. die endliche ernstliche Handhabung des status anni decretorii durch ein in offentlichem Druck erschienenes Send-Schreiben provocirt, und die Abwendung aller augenscheinlich bevorstehenden Gefahr von der Evangelischen Fürther Gemeinde, so zu reden, dem Gewissen ihres Durchlauchtigsten Landes-Herrn per Supplicas anheimgegeben, alle nur erdenckliche media tutiora & leniora aber vergeblich angewendet worden; so konnte man ab Seiten des Hoch-Fürstlich-Brandenburgisch-Onolzbachischen Hauses unmöglich weitershin denen Violationibus Pacis Westphalicæ nachsehen; man konnte auch die in der Gerichts-Schrei-

be-

berey-Sache nun in das vierte Jahr unerhört gebliebene Unterthanen nicht auf processualische Weitläufftigkeiten weiter verweisen: Man mußte nothwendig den Reichs-Ständischen und Landesherrlichen Pflichten ein Genügen thun.

Diß geschahe aber nicht anders, als nach wiederhohlter reiffer Uberlegung, welche sich auch in der gemäßigten und exemplarischen Vollstreckung der gefaßten Entschliessungen sattsam erprobete. Dises gieng dahin.

Es wurde am 27sten Junii 1752. der Meß-Priester für das zu Fürth subsistirende Brandenburgische Amt, rechtlicher Ordnung nach, citirt: Er durffte aber, vermuthlich auf seines Dom-Probstischen Amtmanns Verbott und Verziehen, nicht erscheinen; gleichwohlen sollte ihm die auf seinen Abzug lautende Landesherrliche Verordnung verkündet werden.

Es wurde also ein Actuarius adjunctus an ihn abgeordnet: Diser aber wurde ins Amthaus nicht eingelassen; er mußte also am 28sten Junii 1752. die Abkündigungs-Schrifft vor dem Amthause offentlich verlesen, welche so nach auch an die Haus-Thür angehefftet wurde. Die Abkündigungs-Schrifft selbst war auf das glimpflichste eingerichtet: Sie bliebe aber doch ohnbefolget; es wurde daher am 3ten Julii 1752. der status Anni decretorii nachfolgender Gestalt restituirt:

Der Brandenburgische in Fürth wohnende Beamte, nebst seinem Actuario und Apparitoribus, auch etlichen Handwercks-Leuten, einem

nem Notario und seinen Gezeugen, dann einigen von dem in Fürth herkommlich liegenden Landesherrlichen Schuz-Commando, begab sich in das ihm auf Anmelden geöffne Dom-Probstliche Amthaus, versicherte sich des noch zugegen gewesenen Meß-Priesters, und raumte das stattlich gezierte Capell-Zimmer vollkommen aus, wiederhohlte auch etliche dem Endzweck gemässe Ermahnungen gegen dem Dom-Probstlichen Amtmann und ließ endlich den Meß-Priester, der sich über sein genossenes Tractament und die ihm gezeigte Moderation nicht genug danckbar erweisen konnte, in einer Gutsche seinen Abzug nehmen.

Bey disem Vorgang, der wegen des dabey beobachteten nicht gemeinen Glimpfs aller Tadel- und Schmähsucht ausweichet, eröffnete sich erst die wahre Grösse der Gefahr, in welcher die Evangelische Lehre zu Fürth gestanden. In dem Capellen-Zimmer, oder Oratorio, fande sich nemlich, wider bißheriges Vermuthen, alle Nothdurfft zu Ausübung des Catholischen Gottesdienstes, und das ganze Geräthe, biß auf die von denen Catholicken removirte Monstranz. Weyhkessel, Rauchfaß, Glocke, u. d. gl. wurde erst in die Brandenburgische Beamten-Wohnung, und dann nach Cadolzburg, in Sicherheit gebracht; der Meß-Priester bekannte annebst, bezeuge des von ihme unterschriebenen Protocolli, daß ein ordentlich Priesterlich Beneficium auf Fürth gestifftet, und daß ihm solches, nach des Herrn Dom-Probsten vor-

her-

hergegangener Nomination, von dem Herrn Bischoffen zu Bamberg, qua Diœcessano, förmlich conferirt worden.

Daß endlich Bambergischer Seits alle vorgedachte Anstalten noch nicht vor hinlänglich und sicher genug zum standhafften Ausbruch geachtet worden, ist daher ohnschwer abzunehmen, weil der Dom-Probstliche Amtmann, wegen seines ohngemäßigten und ohnzeitigen Eyfers, nach hergestelltem statu anni normalis, caßiret worden.

XI.

Von denen Hohenlohischen Religions-Beschwehrden.

§. un.

DAs neueste hievon bestehet in diser considerablen Pieçe:

Abdruck allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, von dem Herrn Grafen Carl Ludwig zu Hohenlohe-Weickersheim, pro se quà Seniore & reliquorum Dominorum Agnatorum Lineæ-Hohenlohico-Neolitanæ nomine, d. d. Weickersheim den 27. Martii 1752.

Præs. R. H. R. den 30. May 1752.

P. P.

Euer Kayserl. Majestät haben allermildest geruhet, in denen bey Allerhöchst Ihro gegen mei-

meine Herren Agnaten, Fürsten von Hohenlohe Waldenburgischer Linie, seit einigen Jahren, so Acten- als Reichskundiger massen äusserst nothgedrungen allerunterthänigst klagbar angebrachten Religions-Beschwerden, mittelst Allerhöchst Dero Reichs-Obrist-Richterlich- und Executorial-Amtlichen Verordnungen vom 12. Junii und 13. Sept. 1748. 21ten Martii und 2ten May 1749. dann 30. Octobr. 1750. Membro ultimo, nach klarer Maasgab derer Reichs-Fundamental-Gesetze, als ein gemeinsamer Vatter und Beschützer beyder Religions-Theile im Teutschen Reich, die Gottgeheiligte Justiz in ein- und anderen allergerechtest erörterten Puncten auf überzeugend- und ohnpartheyliche und allererhabenste Art administriren zu lassen.

Und diejenige Reichs-Väterliche allergerechteste Entschließ- und Verordnungen, welche Euer Kayserl. Majestät wegen fordersamster weitern Vornehm- und blos nach dem bescheinigten Facto turbativo & statu Possessionis Anni normalis, ohne processualische Weitläufftigkeiten, dem Westphälischen Friedens-Schluß, denen Executions-Ordnungen, dem letzten Reichs-Abschied und Euer Kayserl. Majestät geheiligten Wahl-Capitulation, auch übrigen Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfügenden Erledigung derer übrigen- noch ruckständigen Hohenlohischen Religions-Beschwerden an Dero nachgeordneten Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath erst unterm 13ten Jan. a. c.

immediatè ergehen zu lassen in Kayserlichen Gnaden geruhen wollen, stärckt in mir und meinen Evangelischen Herren Agnaten um so mehr die allerunterthänigste getroste Zuversicht, wegen solcher bißhero so äusserst beschwerlichen noch fürdaurenden so vielen = auch bis dato von ermeldten meinen Herrn Agnaten, Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, von Tag zu Tag vermehrten und immer weiter erstreckten, mehrern Theils harten Religions = Beschwerden, nunmehro ebenfalls mit baldiger Kayserl. allergerechtesten Remedur und standhafften endlichen Abhelfung, zu Wiederherstellung des bishero dadurch leider! auch zum gemeinsamen Schaden und sonsten zu besorgenden Ruin, äusserst, zerrütteten Ruhe = und Wohlstandes Unseres uralten Reichs = Ständischen Sammt-Hausses Hohenlohe consoliret und erfreuet zu werden.

Wie nun aber sowohl obermeldtes Euer Kayserl. Majestät allergerechtestes Obrist = Richterliches Verfahren, in Betreff derer allbereit allergerechtest erörterten Beschwerden, als diewegen gleichmässiger fordersamsten Abstellung derer noch übrigen ruckständigen, unter Euer Kayserl. Majestät so vielen anderen, während Allerhöchst Dero glorreichesten Kayserlichen Regierung bethätigten Reichs = Väterlichen Gesinn = und allergerechtesten Verfügungen, zu Allerhöchst Dero unsterblichen Ruhm auch bey der spätesten Nachkommenschafft gereichet;

Also verehren sothane Reichs = Gesetzmäßige

bis=

bisherige Executions-Erkanntnüsse, auch jüngste allergerechteste Verordnung, wegen derer noch ruckständigen Beschwerden, ich und meine Gräfliche Herren Agnaten der Hohenlohe-Neuensteinischen Linie, nebst sämtlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten der einem jeden Theilhaber und Agnaten strictissimo Nexu Fidei-Commissi afficirten Grafschafft Hohenloh, mit dem mehr wiederholt hiermit bezeugenden allertiefsten Danck.

Höchst zu bedauren aber ist es, und Ich bin samt Meinen Gräflichen Agnaten Neuensteinischer Linie darüber im Gemüth innig gerühret, daß die Sache von mehrermeldten Unseren Fürstlichen Herren Agnaten Waldenburgischer Linie, durch deren-mit Reichskundiger ausserordentlicher Hefftigkeit eingeschlagene-durchaus irregulaire Wege, und besonders durch Derselben an sich so Reichs-Gesetzwidrigste, als gegen Euer Kayserl. Majestät allerhöchstes Reichs-Obrist-Richterliches Executorial-Amt streitende-ja gemein ärgerliche-und auf eine-noch zu keiner Zeit, weniger nach Errichtung des Westphälischen Friedens-Schlusses bis hiehero in denen Geschichten bekandte Art zu Schulden gebrachte Widersetzlichkeit gegen obgedachte allergerechteste Kayserliche Verordnungen in die bisherige gemein beschwerliche Umstände gesetzet worden, ohne daß man die Ursache der eigentlichen Veranlassung hierzu disseits begreiffen kan.

Zu Euer Kayserl. Majestät weltgepriesenen

Gerechtigkeits-Liebe, setze Ich mit Meinen Evangelischen Agnaten die allerunterthänigste veste und ohnwanckende Zuversicht, Allerhöchst-Dieselbe nicht etwa Uns etwas der Folge halben in Kayserl. Ungnaden zur Last legen zu lassen geruhen werden, als die Wir nach dem Zeugnüß der Acten dißfalls durchaus und lediglich, (ohne daß auch nur der mindeste widrige Vorwurf, weniger ein Beweißthum desselben mit Grund und Bestand gegen Uns gemacht, am allerwenigsten aber dergleichen beygebracht werden kan,) von Anfang bis diese Stunde in denen Schrancken der klahren Reichs-Gesetze in angestammter allerunterthänigst-patriotischen Submission ohnabweichlich und auf das genaueste gewandelt haben.

Unsere Fürstl. Waldenburgische Herren Agnaten und Deroselben übelgesinnte Rathgebere sind die alleinige Autores und geflissentliche Urhebere aller bisherigen Weiterungen, da Sie aus offenbahren ungerechtesten, weit aussehenden und gefährlichen Privat-Absichten durch solche ohnerlaubte Begünstigungen, kein Bedencken getragen, Euer Kayserl. Majest. in Verwaltung Allerhöchst-Dero Reichs-Obrist-Richterlichen und Executorial-Amts, mittelst Erregung sämmtlich-Catholischer Hoch- und Wohllöblicher Stände, gleichsam in den Arm zu greiffen, und solchen zurück zu halten, somit aber der Kayserl. Autorität selbsten mercklich zu nahe zu tretten, ehe man disseits bey denen protestantischen Hoch- und Wohllöblichen

Ständen nur einen einigen Passum vorhero gemacht, noch auch nachhero einen gethan, der mit dem jenseitigen anstössigen Betragen eine Aehnlichkeit haben könnte.

So wenig aber Meine Fürstl. Waldenburgische Herren Agnaten bey solcher von Ihnen geflissentlich erregten Verwirrung, die übrige häuffige, theils von Euer Kayserl. Majest. in Krafft Dero bereits ergangenen allergerechtesten executivischen Verordnungen, und besonders der vom 2ten May 1749 unter angedroheter Extension der = dem Löbl. Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amt wiederholt aufgetragenen Execution, sofort abzuthun ausdrücklich befohlene, theils aber bey Allerhöchst-Dero nachgeordnetem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath weiter geziemend klagbar angebrachte Religions-Gravamina und Bedruckungen abzustellen, bishero noch die allermindeste Anstalt oder Anfang gemachet haben, sondern Sie solche vielmehr beharrlich fortsetzen;

So sehr werden selbige dagegen noch immer weiter angehäufft und vermehret, sogar, daß es auch eben deswegen mit dem = nun zwar in so weit restituirten Hohenlohe-Waldenburgischen in Ansehung des vormaligen gesammten **Pfedelbachischen Landes-Antheils** in selbiger Linie gemeinschafftlichen Consistorii A. C. zu Oehringen bey weitem noch kein gantzes ist, allermassen nicht allein mit dessen gantz neuerlichen Beeinträchtigungen hier und dar, und in mehrern Stücken allschon wiederum zu Werck

zu gehen, thätlich unternommen wird, sondern auch selbiges bis dato noch keineswegs in den behörigen - denen Recessen, der Consistorial-Ordnung und Observanz gemässen letztvorigen sowohl und anvorderist zur Zeit des Ablebens Unseres Vettern, weyl. Grafen Ludwig Gottfrieds zu Hohenlohe-Pfedelbach A. C. als auch so gar vor der letzten thätlichen Destitution obgewalteten Statum bis diese Stunde annoch hergestellet, sondern in Ansehung derer sowohl, vermög des klaren Innhalts mehrgemeldter Pfedelbachischen Consistorial-Ordnung, und der vorigen ohnstrittigen Observanz und Possession, als vermög des klahren Buchstabens des Acten-kündigen solennen Pfedelbachischen Successions- und Religions-Assecurations-Recessus de Anno 1710. abgängigen zweyen Membrorum auf der Geistlichen Banck, nemlich derer - gegen den kundbahren und ohnstrittigen Statum continuæ & haud interruptæ Possessionis sowohl vor, und in, als nach dem Anno normali seit respective dem Jahr 1729. und 1743. bis dato ohnwiederbesetzt gebliebenen und somit via Facti und injustificirlicher Weise aufgehobenen zweyen Special-Superintenduren zu **Waldenburg** und **Pfedelbach** sehr mangelhafft und unvollkommen besetzt ist, dahero eines theils die Consistorial-Deliberationes, und zu fassende gemeinsame Schlüsse, zum Nachtheil des gesamten Kirchen-Wesens mercklich gehemmet und gehindert, andern theils und vornehmlich aber zu offenkündigen noch grössern

Scha-

Schaden, die jeder solcher beyden Special-Superintenduren zu Waldenburg und Pfedelbach, vermög der gemeinsamen Grafschafft Hohenlohe Superintendenz-Capitul-und Visitations-Ordnung de Anno 1579. ausdrücklich und nahmentlich assignirte und in ohnunterbrochener Folge der Jahre bis zu sothaner neuerlichsten Turbation und thätlich angemaßten Aufhebung derselben, untergeben- und einverleibt gewesene Pfarreyen deren benöthigten specialen Aufsicht beraubet sind.

Solchem allem nach dann Mich, als dermahliger Senior Aug. Confessionis der Grafschafft Hohenlohe genöthiget sehe, Euer Kayserl. Majest. mittelst des allersubmissest hier angebogenen- nach der Serie derer allerunterthänigsten Exhibitorum, eingerichteten Verzeichnusses derer übrigen bis dato fürwaltenden und noch abzuthun seyenden Gravaminum und Turbationen, vor Mich und im Nahmen meiner Sämmtlich-Gräfl. Neuensteinischen Agnaten hiermit fernerweit allerunterthänigst und inständigst zu bitten, Allerhöchst-Dieselbe in Kayserlichen Gnaden geruhen wollen, die vordersamste Restitution solcher sammtlichen noch fürdaurenden und immer weiter erstreckt werdenden eingeklagten häuffigen Religions-Gravaminum und Turbationen sowohl des in der notorischen und ohnstrittigen auch klärlichst und überflüßig in Actis dargethanen und zu Tag liegenden-auch gegentheiliger Seiten überall selbsten eingeständigen Observanz und Possession gegründeten- als

noch dazu in der Grafschafft Hohenlohe specialiter und feyerlichst pactirten Status ecclesiastici, von Allerhöchsten Kayserl. Executorial-Amts wegen, nunmehro executivè verfügen und bewürcken zu lassen.

Die zuversichtlich allerunterthänigst anhoffende Kayserl. allermildeste Gewehrung solchen abermahligen submissesten Reichs-Gesetzmäßigen Bittens, erkenne Ich nebst Meinen sämmtlichen Evangelischen Herren Agnaten Lebenswührig mit allen treu-devotestem Danck, und Ich verharre mit ohnverbrüchlich profondestem Reichs-Ständischen Respect und Erniedrigung,

Euer Kayserl. Majest.

2c. 2c.

2c. 2c.

CARL LUDWIG,
Graf von Hohenlohe.

Verzeichnüß der in der Grafschafft Hohenlohe, Waldenburgischen Antheils, noch fürwährenden, bey Ihro Kayserl. Majest. unter beygefügter gehöriger Bescheinigung allerunterthänigst eingeklagten Religions-Beschwerden;

Und zwar

I.

Lieget die Reichs-kündige exorbitante Procedur und Personal-Bedruckung dem Publico vor Augen, welche von dem Herrn Fürsten

zu

zu Hohenlohe-Bartenstein und Dero Regierungs-Canzley gegen den Burgermeister Johannes Edelmann von Syndringen, occasione der bekannten Oster-Feyer-Sache, blos weil derselbe sich der Religions-Freyheit, und des in dem Städtlein Syndringen besonders dieserwegen damalen vor andern hart bedrängt gewesenen Kirchen- und Schul-Wesens, seinen Amts-Pflichten gemäß, in gehöriger Ordnung, und mit gebührender Bescheidenheit angenommen, mit ausserordentlichen Thätlichkeiten und illegalitäten, um durch dieses enorme Exempel alle andere Gemeind-Vorsteher und Unterthanen von Erfüllung ihrer Religions-Pflichten abzuschrecken, auf gewaltsame Art unternommen, und verhänget worden.

Da selbiger **Johannes Edelmann**, nach einem ausgestandenen 47. wöchigen harten Personal-Arrest, mit Weib und Kind von seinen Burgerlichen Ehren-Stellen, Haus, Hof, und ansehnlichen Gastwirthschafft entsetzt in das Exilium wandern müssen; worinnen er, ungeachtet wegen dessen unverlängt zu bewürckenden plenariæ restitutionis, 6. uniforme Kayserl. allergerechteste Hülfs-Verordnungen, und darunter in specie zwey Kayserl. nachdrückliche, und respectivè Pœnal-Rescripta, 2. Mandata attentatorum revocatoria pœnalia primum & ulterius, darauf eine weitere allergerechteste Inhæsiv-Verordnung, auch endlich, rejectis omnibus exceptionibus, paritoria plena respective de 29. April & 23. Maji 1746. 6ten

Febr. 1747. 3ten Septembr. & 4. Decembr. 1748. dann 6ten Maji 1749. ergangen, nun 6. ganzer Jahre, zu der gantzen Nachbarschafft Mitleiden, (nachdem immittelst sein Eheweib, wegen harter Bekümmerniß, in ihrem besten Lebens-Alter gestorben) und seinem totalen Verderben, bis dato leben muß.

Vid. Lacrymæ paschales Hohenlohicæ pag. 60-63. dann pag. 66-73. & pag. 83. Insonderheit aber das Hohenlohe-Neuensteinische grössere *Impressum* sub rubro: Wahrheits- und Rechts-gegründeter Beweiß ꝛc. derer in den Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Antheilen der in anno normali 1624. pur Evangelisch gewesenen Grafschafft Hohenlohe fürwaltenden Religions-Bedruckungen Cap. I. §. XXXVIII.-XLI. pag. 33. 34. & 35. cum ibi citatis Adj. Num. 9. & 10. dann Cap. III. a. §. XLVII. usque LIII. incl. pag. 159-174. ferner Cap. V. §. XXXV. usque XLVI. incl. pag. 283-300.

Wobey dann in besondere Aufmercksamkeit kommt, was Pars impetrata vor ausserordentliche Mittel anwenden müsse, daß seit der gedachter massen schon den 6. Maji 1749. ergangenen Paritoriæ plenæ, alles beständigen Sollicitirens ohngeachtet, nichts weiter zu erhalten gewesen, sondern der gerade Justiz-Lauff stehen geblieben.

II.

Folgen diejenige Gravamina, welche per Con-

Conclusum clementissimum Cæsareum de 2. Maij 1749. mebr. 4to a verbis:

So viel aber die andere neuerlich eingeklagte und bescheinigte *Gravamina* **belangt** ꝛc.

Dem impetratischen Herrn Fürsten zu Hohenloh-Pfedelbach sub comminatione extensionis der in Concluso de 12. Junii 1748. dem Hochfürstl. Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amt würcklich aufgetragenen Kayserl. Executions-Commission sogleich **abzuthun** auferlegt worden.

a.) Ist das neuerlich seit Anno 1745. aufgehobene Lateinische Præceptorat zu Pfedelbach, wie auch der Schuldienst zu Schwöllbronn (so nach der ordnung dicti clementissimi conclusi de 2ten May 1749. das Gravamen 9num ausmachet) bis dato noch nicht wieder bestellet.

b.) Sind nicht nur die nach Innhalt des in gemeldter Ordnung Gravaminis 10. verordnete Besoldungen noch immer eingezogen, sondern auch dasjenige, was andern Schuldienern an Geld und Naturalien stipuliret ist, annoch vermindert, worüber die arme Schul-Bediente bittere Klage führen.

c.) Bleibt insonderheit nach dem Grav. 16. dasjenige, was aus denen Herrschafftlichen Gefällen zu dem **Pfedelbachischen** Diaconat, oder 2ten Pfarr-Officio, dann zu dem **Lateinischen** *Præceptorat*, von Alters und vielen Jahren her, zu reichen geordnet, erst neuerlich aber via facti eingezogen worden ist, bis dato noch vor-

vorenthalten; Und wie hiernächst nach dem Gravam. 17.

d.) Das **Lateinische** *Præceptorat* dem gedachten Diaconat zum Abbruch und Nachtheil der ; beyden Aemtern obliegenden Functionen und Arbeiten, neuerlich seit Anno 1746. einverleibt worden, und noch ist; Also hat es ratione solcher beyden dem Publico tam ecclesiastico quam politico zum offenkundigen Nachtheil in einem Subjecto jetzo combinirten Diaconats- oder zweyten Pfarr- und Lateinischen Schul-Stellen ratione deren Besoldungen, die Beschaffenheit, daß die des letztern nemlich des Lateinischen Præceptorats völlig eingezogen, die Besoldung der ersten, nemlich der neuerlich dem Lateinischen Præceptorat einverleibten *Diaconat* - **oder zweyten Pfarr-Stelle** aber, ohngeachtet sogar die in Anno 1747. abgelebte Hochseel. Frau Wittib des letztern regierenden Evangelischen Herrn Grafen **Ludwig Gottfrieds** zu Hohenlohe-Pfedelbach, zum Behuf solcher beyden Stellen 900. fl. Capital gestifftet, dennoch nicht nur an sich mercklich geschwächet, sondern auch dasjenige, was aus Herschafftlichen Gefällen darzu zu reichen ist, und bis zu der in Anno 1743. angemaßten Neuerung abgegeben worden, an Geld und Naturalien ebenfalls fast völlig eingezogen worden, und dasjenige Wenige übrige, so noch darzu gereichet wird, ausser einigen Clafftern Holtz (dessen Quantum doch auch sowohl in der Claftern Zahl, als im Maaß ziemlich gemindert ist) denen

nen ohnehin sehr onerirten piis corporibus gantz indebitè, und zur unerträglichen Last zu præstiren, und respectivè an die Fürstl. Hohenloh-Pfedelbachische jetzige Rent-Cammer an Geld zu ersetzen, durch die Cantzley zu Pfedelbach aufgeladen worden; Wodurch aber die ermeldte ohnehin schwache und zu andern usibus destinirte pia corpora gäntzlich enerviret werden, auch solches neuerliche Onus in die Länge zu ertragen, gantz ausser Stand sind.

e.) Wird in continuationem Gravaminis 18. die tam longe ante, quam in- & post annum normalem, und jederzeit bis zu der in Anno 1743. erfolgten Vocation des letztern Superintendenten **Knappen** zu Pfedelbach, zu der gemeinschafftlichen Stiffts-Prædicatur nach Oehringen und Hohenloh-Waldenburg. gemeinschafftlichen Ober-Superintendur, bestellt gewesene Pfedelbachische Special-Superintendur nun über 8. Jahr her, und bis dato noch unbesetzt gelassen, und bekanntlich auch in offentlichen Schrifften ausdrücklich erklähret, daß solche für beständig aufgehoben seyn solle, wodurch aber sowohl die darunter gehörige Pfarreyen ohne alle speciale Inspection seynd, als auch das gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium wegen der vormaligen gesamten Herrschafft Pfedelbach, eines desselben, vermög des ausdrücklichen Buchstabens des Pfedelbachischen Successions-und Religions-Assecurations-Recessus de Anno 1710. dann der Consistorial-Ordnung seyn sollenden, auch vor-

vor- in- und nach dem Anno decretorio bis ad Annum 1743. und auf die gegenwärtige Neuerung, je und allzeit zugleich gewesenen vordern geistlichen Membri zum gemeinen Nachtheil des Status ecclesiastici sich beraubet sehen muß.

f.) Stehen dem *Cantori* **Fechten** zu **Pfedelbach** die nach dem Gravamine 20. von seiner geordneten Wein- Besoldung abgezogene 4. Eymer annoch vor 4. Jahre aus.

g.) Werden die juxta Gravamen 21. verschiedene, so wohl zur **ersten Pfarr- Stelle** und *Superintendur*, als zu dem *Diaconat* zu Pfedelbach, wie auch zu dem **Lateinischen** *Præceptorat*, deßgleichen zu dem Besoldungs- Genuß des Cantorats gehörige- von Alters her **geordnete**- und respectivè sonst gestifftete- neuerlich aber seit Anno 1743. erst via facti eingezogene- und theils verkauffte- dann theils an andere und weltliche Diener begebene Güter- Stücke zu mercklicher Beschwehrung und Nachtheil derer Geistlichen und Schul- Bedienten, bis nun zu vorenthalten.

III.

Sind bey Ihro glorreichst **regierenden Kayserl. Majest.**, so wohl gegen hochgedachten Herrn Fürsten zu Hohenloh- **Pfedelbach**, als gegen die Herren Fürsten zu Hohenlohe- **Schillingsfürst** und **Bartenstein** ebenfalls bereits vor 3. Jahren folgende Gravamina allerunterthänigst eingeklagt, aber nicht resolviret, sondern vi membri 5ti Clementissimi Conclusi de 2. Maji 1749. zur bessern Bescheinigung,

dann

dann auch Beybringung aller Hohenlohischen Pactorum, und sonderlich des *Recessus de Anno 1710. & 1715.* cum suis allegatis in forma authentica damals annoch ausgesetzt worden.

Und zwar gegen **Pfedelbach**

a.) Der juxta Gravamen 1. in der Schloß-Capelle zu Pfedelbach neuerlich eingeführte- und immer weiter extendirt werdende solenne Cultus Publicus Catholicæ Religionis.

b.) Das juxta Gravamen 2 ebenfalls contra notorium statum anni decretorii erst in Anno 1736. zu Pfedelbach errichtete Closter oder Hospitum P. P. Capucinorum.

c.) Die nach dem Grav. 3. durch selbige in die Jura parochialia A. C. sowohl in Pfedelbach, als in denen benachbarten Hohenlohe-Waldenburgisch-Evangelisch-Lutherischen Pfarreyen via facti unternommen- und immer weiter extendirt- ja so gar auch in dem Bezirck der mit der Hohenloh-Neuensteinischen Linie gemeinschafftlichen Stadt Oehringen attentirt werdende Eingriffe in die Actus Parochiales, als Copulationes, Kind-Tauffen, Begräbnisse 2c. 2c. bey denen fremden und einheimischen neuerlich recipirten Catholischen Persohnen und Unterthanen.

d.) Die besag Gravam. 4. neuerlich und erst seit wenigen Jahren her angefangene offentlich- und solenne Processiones durch die Strassen und Gassen, mit Vortragung des Venerabilis sowohl zu denen Krancken, als auch bey andern

Gele-

Gelegenheiten in- und ausserhalb des Residenz-Orts Pfedelbach durch dessen Felder und Güter.

e.) Die nach dem Gravam. 5. in dem Residenz-Orth Pfedelbach, dann auf dem Feld und am öffentlichen Weeg, in signum prætensæ prædominandæ Religionis Catholicæ, seint Anno 1740. aufzurichten angefangene Creutze; Wovon die Aufrichtung des ersten so gar mit einer angeordneten offentlichen Procession unter dem Glocken-Geläut, und mehr andern grossen Solennien geschehen ist.

f.) Der juxta Gravam. 6. in dem Amthauß zu Mainhard, wegen des ebenfalls gegen den solennen Pfedelbachischen Successions-Recess de Anno 1710. §. 5. dahin geordneten Catholischen Beamten, mit Zulauff vieler fremder Catholischen Personen, sonderlich aber ausherrischen und dem Land beschwerlichen Bettel- und andern Gesindes, angestellte und behaltene offentliche Catholische Gottes-Dienst: Und obwohl solcher dermahlen, da vor 3. Jahren der vorige Pfedelbachische Beamte Evangelischer Religion nacher Mainhard, der vorherige Catholische daselbst aber dagegen nacher Pfedelbach translociret worden, vor jetzo cessirt; So ist doch solche Neuerung bey der ersten Veränderung wiederum zu besorgen.

g.) Die secundum Gravamen 13. neuerlich angefangene- und immer weiter extendirt werdende Reception ausherrisch- Catholischer Persohnen zu Unterthanen, auch Begebung sogar derer gemeinen Aemter an dieselbe, nicht

weniger die beschehende Vorziehung derselben, und Ausschliessung der Evangelischen Unterthanen bey denen Güter-Käufen.

h.) Die vermög Grav. 15. von dem letzt verstorbenen Herrn Grafen und nachmaligen Fürsten Ferdinand zu Pfedelbach, in An. 1736. zu erst angefangene *solenne* **Fronleichnams**-*Processiones* in **dem** *Residenz*-**Ort Pfedelbach**, als welche fast von Jahren zu Jahren bißhero weiter extendiret-auch beharrlich durch die vordersten Strassen und Gassen continuiret werden.

Samtliche diese Gravamina sind gegen den ohnstrittigen statum anni normalis 1624. seit demdurch das in Anno 1728. erfolgte Ableben des letztern regierenden Evangelischen Herrn Grafen **Ludwig Gottfrieds** zu Hohenlohe Pfedelbach geschehenen Landes-Anfall an die Catholischen Herrn Agnaten, auch respectivè erst die letztern Jahre her verhängt worden, und lauffen nicht nur dem Instrumento Pacis, sondern auch denen in selbigem gegründeten kundbaren solennen Hohenloischen Hauß-Pactis, und in specie denen de annis 1615. 1684. dann besonders dem neuesten errichteten Pfedelbachischen solennen Successions-Recess, de Anno 1710. diametraliter zuwider.

Ob nun wohl zu allerunterthänigster Folge des obermeldten höchst venerirlichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusi de 2. May 1749. und dessen Membri 5ti, die auferlegte weitere und vollständigere Bescheinigungen der würck-

lichen Existenz und Richtigkeit sothaner Gravaminum in facto, per humillimum Exhibitum de præs. 10. Sept. dicti anni 1749. überflüßig eingebracht, wie nicht weniger auch die angezogene sämmtliche Hohenlohische Hauß-Pacta cum suis allegatis bereits unterm 16. ejusdem mensis & anni in Forma authentica integraliter produciret und überreichet, nicht minder auch, nebst weiterer ausführlichen klaren Deduction der Sache, um die vorher gebettene und in höchstermeldtem Concluso Cæsareo lediglich auf jene noch ausgestellte fernerweite Kayserl. allerhöchste Entschließ- und Verordnung, Impetrantischer Seiten angeruffen, auch solche bishero gehöriger höchster Orten angelegentlich weiter sollicitiret, nicht minder Impetrantischer Gräflich- Hohenloh-Neuensteinischer Seiten die beharrliche fürdaurende Fortsetzung, ja die noch immer weiter bißher erfolgte Extension derer hie vorstehenden sammtlichen Gravaminum, durch die bey höchst preißlichem Reichs-Hof-Rath auch dieser Beschwerden wegen sub præs. 18. Octobr. 1751. geziemendest eingereichte **allerunterthänigste fernere Bescheinigungen in Verfolg des** *Exhibiti de præsentato 10. Sept. 1749.* nebst einer fernern Anzeige der zeithero weiter erfolgten Erstreckung ermeldter Attentatorum und Beschwerden angebracht, und um die allergerechteste Beschleunigung der Kayserl. allerhöchsten Executivischen Entschliess- und Verordnung in hac causâ restitutionis ex capite

Gra-

Gravaminum Instrum. pacis und deren allermildeste Extension auf die zugleich allerunterthänigst angezeigte Nova attentata behörig angeruffen worden; So hat dannoch der Fürstl. Impetratische Gegentheil nicht nur mittelst desselben gegen die ergangene vorige Kayserliche allergerechteste executivische Verordnungen, insonderheit de 12. Junii 1748. dann 21ten Martii & 2ten May 1749. ohnstatthafftest und Reichs-Gesetzwidrig angemaßten Revisions-Gesuch, und dadurch verursachten übermäßigen Weitläufftigkeit, auch dessen allerhöchster und anderer hohen Orten gemachten widrigen weitern Insinuationen und hefftigen Bewegungen, es dahin gebracht, daß die fernere Kayserl. allergerechteste Entschliessungen in diesen und denen sämmtlichen übrigen allerunterthänigst eingeklagten schweren Religions-Gravaminibus biß daher aufgehalten worden. Wordurch dann erfolget, daß sich noch mehrere in dem Hohenloh-Neuensteinischen Exhibito de præsentato 18ten Octobr. 1751. sub Lit. A. B. C. D. E. & F. weiter angezeigte, und in continenti bescheinigte neue Religions-Beschwerden zu Tag geleget, da, um dißfalls der hier vorstehenden Ordnung nachzufolgen,

i.) Die P. P. Capucini des-contra notorium statum anni decretorii 1624. und somit sowohl gegen das Instrumentum Pacis, als gegen die kundige klare und solenne mehrere Hauß-Pacta neuerlichst und erst seit wenigen Jahren in Pfedelbach anmaßlich errichteten Closters

oder Hospitii, sich unterfangen dürffen, die Evangelische Unterthanen mit ihrem ordentlichen terminiren, ja noch darzu importuner Weise zu belästigen: zu welcher die ohnehin zwar bey erfolgender Kayserlichen Obrist-Richterlichen und Executorial-Amtlichen allergerechtesten Abstellung des Haupt-Gravaminis 2. gleichfalls von selbsten alsdann zu cessirende weitere dermahlige absonderliche Beschwerde kommet, daß

k.) Auch die Unterthanen A. C. durch die Ihnen zu solchem anmaßlichen neuerlich errichteten Closter oder Hospitio alljährlich-zu leisten aufgebürdet werdende Brenn-Holtz-Fuhren, mit neuerlich- und ohngewöhnlichen Angariis und besondern Frohn-Diensten wiederrechtlich und ohngebührlich beladen, item

l.) So gar erst seit kurtzem eine neuerliche Catholische Schule in loco Pfedelbach angerichtet worden, und fürdauret. Hingegen

m.) Zu Entheiligung der Sonn- und Fest-Täge der gemeinsamen Hohenlohischen-Kirchen-dann Policey-Ordnung sowohl, als Heil. Göttlicher Schrifft directè zuwider das Tantzen und Spielen, in denen Wirths-Häusern von Herrschaffts wegen ärgerlichster Weise und dem Evangelischen Pfarr-Amt zum Tort ausdrücklich gestattet wird. Nicht minder

n.) Die Westphälische Friedens-Schluß- und Reichs-Constitutions- dann vorderist Hauß-Verträg widrige Reformations-Absichten so weit getrieben werden, daß sowohl bey-

zwi-

zwischen Persohnen diversæ Religionis vorgehenden Ehe-Verspruch, als auch bey mit denselben sich ergebenden Schwängerungs-Fällen, die Priesterliche Copulation versaget, und nicht eher gestattet werden will, als bis der Evangelische Theil die Catholische Religion annimmt, und sich darzu bekennet; Ferner auch

o.) Mit Besetzung derer weltlichen Aemter und offentlichen Bedienungen durch Catholische Subjecta, auch besonders ebenfalls wider den klaren Innhalt §hi 5ti des eben in Ansehung der vorigen **gesammten Pfedelbachischen Herrschafft** und Landes-Portion errichteten mehr gemeldten Succeſſions- und Religions-Aſſecurations-Receſſus de Anno 1710. auch in denen jetzigen dem regierenden Herrn Fürsten Josepho zu Pfedelbach davon zugetheilten 2. Aemtern, **Pfedelbach und Mainhardt**, zu Bedruckung der Religions-Verfassung und des status Augustanæ Confeſſionis immer weiter gegangen wird.

Das obgemeldte durch die gegentheilige Machinationes in denen hievorstehenden **Pfedelbachischen** Particular-Beschwerde-Sachen veranlaßte leydige Schicksaal, der biß dato dadurch aufgehaltenen Kayserlichen Reichs-Obrist-Richterlichen und Executorial-Amtlichen Verfügung, hat dahero ebenfalls und nicht minder,

IV.

Die gegen Hohenlohe-Schillingsfürst und Bartenstein gleichmäßig bereits bey einem Kayserlichen höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath

sub præsentato 27ten Jun. & mens. Octobr. 1749. specialiter behörig klagbar angebrachte, und in continenti bescheinigte folgende Gravamina betroffen, daß Sie unresolvirt geblieben. Als:

1.) Die über den in denen beyden Schloß-Capellen zu **Schillingsfürst** und **Bartenstein** eingeführten Solennissimum cultum publicum Catholicæ Religionis ex parte Hohenloh-**Schillingsfürst** in dem unter dem Residenz-Schloß **Schillingsfürst** gelegenen Flecken **Franckenau**, desgleichen neben dem neu erbauten Lust-Schloß zu Kupferzell, dann ex parte Hohenloh-**Bartenstein** nächst an dem alldasigen Residenz-Schloß erbaute NB. ordentliche **Clöster** und **Kirchen** respectivè P. P. *Franciscanorum* & *Capucinorum*

2.) Dieselbige P. P. bey allen sowohl fremden, als neuerlich Hauß-Verträg widrig recipirten Catholischen Unterthanen, auch so gar bey denen **Ehen vermischter Religion**, verstattet, ja respectivè befohlen werdende Verrichtung aller Actuum Parochialium, so gar mit Abtreibung derer Parochorum Ordinariorum A. C.

3.) Die dadurch denen Evangelischen Pfarrern und Schulmeistern zu Schwächung, auch (wie sonderlich wegen der Hohenloh-Schillingsfürstlichen Pfarrey Franckenau, dann der Hohenlohe Bartensteinischen Pfarr zu Ettenhausen schon zu Tage liegt) nothwendig entstehenden Ermangelung ihrer nöthigen Subsistenz

zu-

zugefügt werdende Entziehung derer Jurium stolæ.

4.) Die denen ermeldten P. P. derer neuerlich contra notorium & extra controversiam positum statum anni decretorii errichteten Clöster und Hospitiorum, beschehende Herrschafftliche Zulassung, ja selbstige Verfügung solcher widerrechtlicher Beeinträchtigungen derer Evangelischen Parochial-Jurium, auch sogar in denen andern Hohenlohe-Waldenburgischen pure Evangelischen Pfarreyen, bey denen daselbst entweder neuerlich recipirten oder nur sich allda von ungefehr befindenden fremden Catholischen Persohnen, dann Ehe-Leuthen diversæ Religionis.

5.) Wird dergleichen auch in denen Orthen attentiret, welche mit der Hohenlohe-**Neuensteinischen** *Linie* **gemeinschafftlich sind.**

6.) Dörffen sich ermeldte P. P. (wie in dem Schillingsfürstl. Flecken **Franckenau**, und dessen Filial **Bellershausen**, auch respectivè zu **Kupfferzell**, desgleichen in denen sammtlichen 4. **Bartensteinischen** Evangelisch-Lutherischen Particular-Pfarreyen zu **Herrnthierbach**, **Ettenhausen**, **Riedbach**, und **Pfitzingen**, bereits, und zwar respectivè gantz neuerlich und erst die letztere Jahre her geschehen,) ohngescheuet unterstehen, das würckliche Simultaneum in denen **Evangelischen Kirchen** und **Gottes-Aeckern**, so gar auch respectivè mittelst Erpressung derer Kirchen- und Gottes-Aecker-Schlüssel bey Begräbnüssen Catholischer

Persohnen und sonstigen anmaßlichen Pfarrlichen Actibus via facti zu unternehmen, und zu bewürcken.

7.) Ist der Evangelische Pfarrer zu **Franckenau**, mittelst einem Herrschafftlichen Cabinets-Decret unter andictirter Cassations-Straffe, von dem Gebrauch des Altars und Tauff-Steins in der obgemeldten Evangelisch-Lutherischen Filial-Kirche zu **Bellershausen** durch die P. P. Franciscanos würcklich völlig abgetrieben.

8.) Wird ermeldten Ordens-Geistlichen die öffentliche **Umtragung des** *Venerabilis* sowohl zu denen Krancken, als auch bey allen sonstigen Gelegenheiten, gleich in pur Catholischen Orten, unter Herrschafftlicher Autorität zugestanden.

9) Werden sowohl besonders an dem **Fronleichnams-Fest** und andern **Catholischen Feyertägen** NB. solenne Processiones mit Gesang und Klang auf denen öffentlichen Strassen und Gassen, auch respectivè im Feld, durch dessen Umziehung veranstaltet und gehalten, auch ist so gar schon das Glocken-Geläut auf **Evangelischen Kirch-Thürmen** darzu gebracht, nicht minder

10) Bey denen **Fronleichnams**-*Processionen* und an dessen mit fast mehrern Solennitæten, als in pur Catholischen Orten immer gebräuchlich ist, begangen werdender *Octav*, **Altäre** und **Creutze auf denen offentlichen Plätzen** und **Gassen** aufgerichtet, annebst

11) Denen Evangelischen Unterthanen die of-

offentliche Arbeit an solchen auch andern **Catholischen Fest- und Feyertägen** sogar respectivè bey Straff verbotten worden.

12) Ist denen Catholischen Ordens-Geistlichen bereits so weit zu gehen verstattet worden, daß sie sogar einige von denen Evangelischen Parochis ordinariis NB. getauffte Kinder, und respectivè copulirte Eheleute diversæ religionis respectivè NB. wieger umtauffen- und aufs neue copuliren dörfen; Desgleichen

13) Gegen die gemeine Principia Religionis, und in denen Friedens-Schlüssen eingeführte Æqualitatem von denen P. P. bisweilen verwehrt werden dörfen, **Evangelische Gevattern** zu denen aus vermischten Ehen erzeugten Kindern zu bitten. Auch obschon

14) Wie es dem Friedens-Schluß und der Christlichen Liebe ohnehin gemäß ist, die ehrliche Begräbnuß weder denen in pur Evangelischen Pfarr-Spielen verstorbenen fremden, oder in Herrschafftlichen Diensten stehenden Catholischen Persohnen, noch denen gegen die Hohenlohische Haus-Pacta neuerlich recipirten Catholischen Unterthanen auf denen Evangelischen Kirch-Höfen, jemahl von einem Pfarrer versagt oder difficultiret worden, vielmehr solche vorhero jederzeit zu vollkommener Zufriedenheit und bezeugten Vergnügen derer Catholischen Anverwandten der Verstorbenen geschehen; So wird jedoch auch so gar an Orten, wo deshalber das Simultaneum in denen Evangelischen Kirchen und Gottes-Aeckern selbsten ein-

zuführen, noch nicht unternommen worden, sich neuerlich angemaßt, **neue Catholische Kirch-Höfe** anzulegen.

15) Wollen die **Evangelische Handwercks-Zünfte** in denen Residenz-Orten **Schillingsfürst** und **Bartenstein** von denen Catholischen Beamten, mittelst angedroheter Straffe, genöthiget werden, bey ihren haltenden Zunft- oder Jahrs-Tägen in die **Catholische Schloß-Capellen** oder **neuerlich erbaute Clöster-Kirchen** Processiones zu halten, der Meß beyzuwohnen, mit Kerzen um den Altar mit herum zu gehen, und zu opfern; Nicht minder wird

16) Durch die mehrgemeldte P. P. unternommen, in denen Orten, wo neuerlich ein **Catholischer Beamter** oder **Bedienter hingesetzt wird**, sofort den Cultum & Exercitium Relig. Cathol. *publicum* anzustellen, und vermeintlich einzuführen. Wie auch

17) In prætensum signum prædominandæ Religionis Catholicæ in denen Orten, auch auf denen Strassen im Feld, **Creutze**, und **andere gewöhnliche Kennzeichen, als ob das Land der Catholischen** *Religion* **zugethan wäre**; ja sogar solenniter mittelst angestellter förmlichen Procession unter dem Glocken-Geläut aufgerichtet worden. Ubrigens aber

18) Mehrbemeldten P. P. Capucinis & Franciscanis sothaner in und bey denen Herrschafftlichen respectivè Residenzien und Lust-Schloß zu **Schillingsfürst**, **Bartenstein** und **Kupferzell**, sowohl gegen die ausdrückliche Disposition

sition des Instr. Pac. als gegen die Hohenlohische verbindlichste mehrwiederholte Hauß-Verträge, Vereinen, und Successions-Recesse, in denen purè Evangelischen Landes-Antheilen neuerlich errichteten Clöster und Hospitiorum, nicht nur das-dem Land sehr beschwerliche anmaßlich ordentliche Terminiren, bey denen Unterthanen von Seiten **Schillingsfürst** und **Bartenstein**, ebenfalls, wie oben bey denen Particular-**Pfedelbachischen** Gravaminibus, lit. i wegen dasigen Antheils der Grafschafft angezeiget worden, von Herrschaffts wegen zu grosser Last der Unterthanen expresse concediret, sondern auch sogar denen Evangelischen Pfarrern, wegen solchen Terminirens **ertheilte** *speciale* **Herrschafftliche** *Decreta* **von denen Canzeln zu** *publiciren*, **und die Pfarr-Kinder zu reichlicher Abgabe an selbige zu ermahnen, ausdrücklich befohlen worden.**

Da über dieses mehrbemeldten P. P. von der Herrschafft und denen neuerlich mit lauter Catholischen Räthen und Bedienten bestellter Cantzleyen und Aemtern alles erlaubt, ja ausdrücklich angegeben wird, was selbige zu Abbruch, Beeinträchtig-und Schmälerung derer Parochien und Pfarrer A. C. nach Möglichkeit, dann eigenem Gefallen und Willkühr zu Werck richten und ausüben mögen. Darneben

19) In Ansehung des sämtlichen Consistorial-Kirchen-Pfarr-und Schulwesens, mit annoch fast täglich erfolgender Extension aller nur immer möglichen und schwehren Eingriffe

griffe überhaupt unternommen wird, was zu dessen Abbruch, und dadurch beharrlich abgezweckten successiven totalen Umsturtz und Evertirung immer gereichen kan. In welcher aus allen zu Tage liegenden Absicht auch

20) Die, in der Grafschafft Hohenloh wegen der ehemalen bey der Reformation mit gar geringer- und an denen allerwenigsten Orten befindlichen Ausnahme, **gäntzlich eingezogenen** NB. **vorherigen Geistlichen** *Redituum* und Güther, und sonderlich derer NB. **Wein- und Frucht-Zehenden**, wie auch in specie derer, zur zwar damahlen abgezweckten mehrern Sicherheit des Kirchen- und Schul-Wesens, zu denen Herrschafftlichen Aemtern gezogenen- und unter dem Nahmen des **Amts-Heiligen** in denen Amts-Rechnungen der gantzen Grafschafft Hohenloh, durch einen besondern Anhang notorischer Weise alljährlich in Einnahme und Ausgab gebracht werdenden **geistlichen- und Kirchen-*Capitalien*** und davon fallenden Zinnsen, aus denen Herrschafftlichen eigenen respective Rent-Cammer- und Amts-Gefällen regulariter zu præstirende- auch bis zu denen neuerlichen Attentatis je und allezeit auf Seiten der Hohenlohe-**Waldenburgischen** Linie sowohl, als der Hohenloh-**Neuensteinischen** in Dero allerseitigen Evangelischen Landes-Antheilen agnoscirte- uud ohnstrittig præstirte respective Stifftungs- und Herkommens- dann Theilungs-Recess-mäßige **Bau-*Reparations-*** und **Unterhaltungs-Kosten**, derer NB. Kir-

chen-

chen = dann Pfarr = und Schul = Häuser; Desgleichen

21) Die = eben deswegen aus solchen Herrschafftlichen Cameral- und Amts = Heiligen-Gefällen zu reichende = auch, Außweiß aller Aemter Rechnungen je und allzeit gereichte und præstirte NB. Kirchen = und Schul = Visitations-Kosten, zu deren dahero, zum offenbaren grössesten Nachtheil und successiven gäntzlichen Verfall des Evangelischen Kirchen = und Schul = Wesens, überall bishero, und zum Theil nun von verschiedenen Jahren her erfolgten = und künfftighin nothwendig weiter erfolgen müssenden gäntzlichen Unterlassung, verweigert, wie nicht minder auch

22) Denen Pfarrern, Kirchen = und Schul-Bedienten, besonders aber denen letzten ihre geordnete = und bey denen allerseitigen Landes-Theilungen NB. inter deducenda expressé in Anschlag gebrachte = und ordentlich angewiesene Besoldungen und Pertinentien, zum Theil durch die Weltliche Cantzleyen anmaßlich geändert und verringert werden.

23) Wird sich so gar auch der Disposition über theils durch die Evangelische Herrn Regierungs-Vorfahrere der Grafschafft Hohenloh ex propriis gestifftete = theils von denenselben, dann durch andere milde Stifftungen vermehrte pia corpora, von den Weltl. Catholischen Cantzleyen angemasset.

Hiernächst und vornemlich aber wird

24) Von ermeldten = so wohl contra statum noto-

notorium anni normalis, und das Instrumentum Pacis, als wider die mehr angezogene Haus-Verträge, und in specie ratione derer in Anno 1728. an Hohenloh-**Schillingsfürst** und **Bartenstein** gefallenen, und diesen beyden nunc Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen Seiten-Branches, nach deren getroffenen Individual-Theilung, zugekommenen absonderlichen Portionen von der vormaligen gesammten Pfedelbachischen Herrschafft der Grafschafft Hohenloh, wider den ausdrücklichen Innhalt und Disposition des offtangeführten Pfedelbachischen solennen Successions- und Religions-Assecurations-Recessus de Anno 1710. §. 5. mit **lauter Catholischen Räthen** und *Officianten* neuerlichst bestellten Hohenlohe **Schillingsfürst**- und **Bartensteinischen Cantzleyen** sich einer prætensæ imo omnimodæ jurisdictionis Ecclesiasticæ incompetentest angemaßt, von selbigen alle causæ Ecclesiasticæ, consistoriales & mixti fori, unter dem dißfalls sich unschicklich beylegenden Titul: **Eines Evangelischen** NB. Consistorii, sogar auch mit gäntzlicher Ubergehung des per Recessum specialem de 10. Novembr. ejusdem anni 1710. zu einem gemeinschafftlichen Ober-Superintendenten, dann Assessore Consistorii primario über das sammtliche Hohenlohe-Waldenburgische Kirchen-Wesen in perpetuum bestimmten und verordneten gemeinschafftlichen Stiffts-Predigers zu Oehringen (da die vormahlige *Special-Superintendur* zu **Schillingsfürst**

fürst und **Waldenburg**, und zwar die letztere erst seit Anno 1729. via facti ohnehin völlig aufgehoben worden) an sich gezogen, darinnen nach eigenem Gutdüncken und Gefallen, obwohlen von Seiten der Hohenloh-Bartensteinischen Regierungs-Cantzley mit endlich noch bißweilen, jedoch lediglich pro forma bestehender Zuziehung eines-ad intentionem sich ausersehenden und nach selbiger Absichten sich richtenden gemeinen Dorf-Pfarrers, sowohl auf tumultuarische Art, als mehren theils denen gemeinen Evangelischen Kirchen-Rechten, ja sogar zum Aergernuß der Nachbarschafft klahren Stellen der Heil. Göttlichen Schrifft selbsten zuwider lauffende-auch theils zugleich dem Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen nachtheilige Verordnungen erlassen, und sträcklich zur Execution gebracht werden. Welcher Unfug

25) Von Seiten der nur ermeldten Fürstlich-Hohenlohe-**Bartensteinischen Cantzley** bishero so weit extendiret worden, daß selbige mit dem pro forma nach ihrer Intention zugezogenen Dorff Pfarrer sich beygehen lassen, wider den klaren und ausdrucklichen Buchstaben sacræ scripturæ & prohibitionem ipsarum personarum Levit. 18. nominatarum, auch sogar an **Catholische andere benachbarte Herrschafft**, in-bey Deroselben Evangelischen Unterthanen vorgekommenen dergleichen Casu quoad contrahendum matrimonium maximè prohibito & scandaloso, ein vermeintliches

ches beyfälliges seinem Inhalt nach aber an sich eine so grosse Ignoranz derer kundbaresten Evangelischen allgemeinen Kirchen- und Consistorial-Rechte und Principiorum als eine unerlaubte Vermessenheit und Leichtsinnigkeit in dergleichen das geschriebene Wort GOttes und seine Ehre betreffenden hochwichtigsten Sache, zum gemeinen Aergernuß an den Tag legendes unbefugtest und unschicklichst zu benennen angemaßtes Responsum theologico-juridicum, unter dem usurpirten Prædicat eines **zu dem Hohenlohe-Bartensteinischen** *Consistorio* **verordneten** *Præsidis*, **Räthe** und *Assessorum*, zu ertheilen, und dadurch auch auswärtig Verwirrung und Beschwerlichkeit in dem Evangelischen Kirchen-Wesen zu erregen.

26.) Wird sich von denen ermeldten **Catholischen Regierungs-Canzleyen** aller ad Consistorium A. C. privativè gehörigen **Bestellung derer Pfarrer, Kirchen** und **Schul-Bedienten,** und was davon abhanget, desgleichen deren Correction, Translocation, auch Destitution, unter dem gedachtermassen in ludibrium Evangelicorum sich ungebührlich beylegenden Titul **eines** *Consistorii* angemasset, sofort ratione derer vorigen alt **Schillingsfürst-** und **Bartensteinischen** Landes-Portionen, mit gäntzlicher Præterition des gemeinschafftlichen **Ober**-*Superintendent*en ohne Formirung eines in Anno normali gegründeten ordentlichen Evangelischen Consistorii pro lubitu verfahren, solchergestalt die Pfarrer, Kirchen- und

Schul-

Schuldiener (wie sonderlich aus Anlaß derer in Anno 1744. erregten Oster-Feyer-Troublen geschehen (sine justa causa, minus præviâ ejus cognitione, ab officiis zu suspendiren, oder gar zu cassiren, und zu removiren, theils wieder also zu restituiren, oder anstatt derer widerrechtlich & seposito omni juris ordine suspendirten und removirten Pfarrer, auf gleiche Weise (wie nachhero und bisjetzo auch in Ansehung derer die Zeit über vacant gewordenen Pfarr- und Schul-Stellen erfolget) andere theils Fremde und tam quoad vitam & mores, quam doctrinam unbekanndte- auch theils wohl untüchtige Subjecta, mit Beyseitsetzung aller dißfalls in denen recipirten gemeinen Evangelischen Kirchen-Rechten, vorgeschriebener Ordnung, denen Pfarr-Gemeinden zuzuschicken, und respective zu obtrudiren, auch sonderlich mit der Bestellung derer Schul-Dienste nur bro arbitrio zu verfahren, bißhero unterstanden.

27.) Werden solche Ordnungs-widrige Pfarr- und Schul-Bestellungs-Sachen durch die Catholische weltliche Regierungs-Cantzleyen, mit gäntzlicher Ubergehung des Consistorii und der Ober-Superintendur, nicht nur in dem Fürstlich-Hohenlohe-Waldenburgischen Particular-Parochien, sonderlich in Deroselben vor dem Pfedelbachischen Landes-Anfall besessenen Schillingsfürst- und Bartensteinischen vorigen Landes-Portion der Grafschafft Hohenlohe neuerlich tractiret, auch die Præsentations-

und Installations-Actus derer also wider alle Ordnung bestellt werdenden neuen Pfarrer an die Pfarr-Gemeinden in denen Kirchen, durch abgeschickte **Catholische weltliche Räthe**, und nur mit willkührlicher Zuziehung eines oder andern Dorf-Pfarrers vorgenommen, sondern auch solches widerrechtliche, und so wohl Friedens-Schluß-als Hauß-Verträg-und Observanz-widrigste Verfahren zur unleidentlich-ohnmittelbaren Turbation, Beschwehrung und Nachtheil derer Gräflich-Hohenlohe-**Neuensteinischen Herren** *Agnaten*, so gar in denen mit denenselben NB. **gemeinschafftlichen Pfarreyen** neuerlichst via facti ohngescheuet, ja mit den von denen unter einem Raths-Prædicat anmaßlich hierzu abgeordnet werdenden Subjectis auch respectivè so gar infimæ conditionis hierbey gegen die Jura condominialia zu Schulden bringenden gröbsten Insolenzien und Impertinenzien attentiret, mithin wegen solcher gemeinschafftlichen Pfarr-Bestellungs-Sachen mit denen Fürstl. Waldenburgischen Mitherrschafften und Dero Catholischen Regierungs-Cantzleyen, dann denen dißfalls deputirten schlechten Subjectis gar nicht mehr fortzukommen ist.

28.) Sind die in denen Gräfl. nun Fürstl. **Schillingsfürst-** und **Bartensteinischen** vor dem Pfedelbachischen Landes-Anfall bereits inngehabten vorigen Landes-Portionen noch immerzu, und biß auf die jüngste Zeiten annoch in Ubung gewesene Consistoria A. C. nunmehro,

ro, und nachdeme die Regierungs-Cantzley mit lauter **Catholischen Räthen** und *Officianten* neuerlich besetzet worden, gegen den kundbaren statum anni normalis, und besonders auch gegen die Hohenloische Hauß-Verträg-Kirchen- und Consistorial-Ordnungs-mäßige ohnunterbrochene Observanz vollends gäntzlich aufgehoben; Und wie dahero

29.) Die Pfarrer und Schul-Bediente in denen gemeldten ältern Schillingsfürst- und Bartensteinischen Landes-Portionen der Grafschaft Hohenloh zum höchsten Nachtheil des Kirchen- und Schul-Wesens, ohne alle Direction und Inspection sowohl eines Evangelischen Consistorii, als der ohnehin verschiedene Jahre über suspendirt gewesenen Ober-Superintendur, dann der bis diese Stunde noch völlig aufgehobenen *Special-Superintendur* zu **Schillingsfürst** (unter welche in denen vorigen Zeiten auch die ältere Bartensteinische Pfarreyen zu **Ettenhausen, Herrnthierbach** und **Riedbach**, dann ratione der mit dem Gräflich-Hohenlohe **Weickersheimischen** Theil Gemeinschafftlichen Pfarrey **Vorbachzimmern** zu dasiger Halbschied gehöret) und der Special-Superintendur zu **Waldenburg** bißhero gewesen, und noch sind; Also werden auch, obwohl die Ober-Superintendur jetzo restituiret, und in tantum wieder im Gang ist, dannoch die Pfarrer und Schul-Bediente in denen ältern **Schillingsfürst**- und **Bartensteinischen Pfarreyen** annoch lediglich vor die Cantzleyen gezogen,

 und

und von selbigen alle Ecclesiastica & Consistorialia, ohne die mindeste Communication mit der Ober-Superintendur, auf obgemeldte Ordnungs-widrige Art beharrlich fort tractiret.

30) Sind auch bishero bey theils **Pfarr- und Schul-Dienst-Bestellungen** notorische schädliche und gemein-ärgerliche *Nundinationes* mit untergelauffen, und werden annoch bis jetzo exerciret.

31) Ist in specie die gleichfalls Hohenloh-**Schillingsfürst**-und **Bartensteinischer Seiten**, wie hieroben in Betreff derer **Pfedelbachischen** Religions-Beschwerden, Grav. 5. angezeiget worden, noch fürdaurende Aufhebung derer mehrbemeldten *Special-Superintenduren* zu **Schillingsfürst** und **Waldenburg** unter andern eines derer wichtigsten Gravaminum, als ohne welche die hinlängliche Inspection und Ordnung in Kirchen- und Geistlichen Sachen nicht hergestellet, noch erhalten werden kan.

32.) Ist sowohl gegen das Instrum. Pacis und den notorium statum anni decretorii 1624. als auch wider die solenne Hauß-Pacta, in specie aber wider den mehr angezogenen solennen **Pfedelbachischen** *Successions-Recess* de Anno 1710. und dessen §phum 5. die von der Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Linie vor 6. Jahren neu errichtete Gemeinschafftliche Regierung zu Waldenburg, mit lauter Catholischen Räthen und Officianten besetzet worden.

Nicht weniger auch dergleichen mit Bestell-

und

und Vertrettung des Waldenburgischen Creyß-Voti, gegen die bishero beständig beybehaltene Observanz, ebenfalls neuerlich attentiret, und bey dem vorgewesenen Fränckischen Crayß-Tag zu Schweinfurth, mit dißfalls verursachter gemeinen Beschwerung und Widerspruch sammtlicher Hoch- und Wohllöblichen Evangelischen Creyß-Stände, in Anno 1745. zu erst unternommen- und nachhero in Nürnberg via facti darauf beharret worden.

Ubrigens aber alle weltliche Aemter, biß auf 2. in dem Hohenloh-Schillingsfürstischen, und 1. blosen Amts-Verwalthung in dem Hohenlohe-Bartensteinischen, nunmehro würcklich mit Catholischen Beamten und Officianten neuerlich besetzt sind, auch bey Begebung derer vacant werdenden Schultheißen- und anderer gemeinen Aemter in denen Flecken und Dorfschafften, die neu recipirte, obwohl schlecht bemittelte- auch meistentheils von denen geringsten Professionen seyende- und ohnehin nur dem Land zur Last und Beschwehrung fallende Catholische Unterthanen, denen Evangelischen alten Unterthanen, so viel möglich, vorgezogen werden.

33.) Ist von Seiten Hohenlohe-Schillingsfürst durch ein Herrschafftliches Decret sträcklich verordnet, daß die aus der *Religion* **halber vermischten Ehen** erzeugte Kinder in der **Catholischen** *Religion* erzogen werden sollen.

34.) Sind zu all möglicher Beförderung der successiven Abtreibung der Evangelischen Inn-

wohner und Unterthanen, bishero die **neuerlich** *recipi*rte **Catholischen Insassen** und Unterthanen bey verschiedenen sich ereignenden Güther-Käufen und andern dergleichen Veränderungs-Fällen, **Evangelischen alten Unterthanen** vorgezogen, ja jenen sogar ein unstatthafftes Näher- und Einstands-Recht verstattet worden.

35.) Werden auch die bey verbottenen Ehen und sonsten von denen weltlichen Regierungs-Cantzleyen incompetenter ansetzende *Dispensations*- auch andere *in causis consistorialibus & mixti fori dicti*rte **Straff-Gelder**, an statt selbige, so viel besonders die vorige **Pfedelbachische** Landes-Portion und Herrschafft betrifft, der vorherigen ausdrücklichen und beständigen Observanz, auch der **Pfedelbachischen** *Consistorial*-**Ordnung** und dem Recess de Anno 1710. gemäs, wenigstens zum dritten Theil ad pios usus, in vorigen Zeiten zur milden Stifftungs-Cassa verwendet, und darinnen verrechnet worden, jetzo vor die Herrschafft oder zu andern Nutzen eingezogen, und angewendet; Dadurch aber die ohnehin schwache pia corpora mercklichen Abgang leiden.

Welche hieroben recensirte, und ebenfalls in continenti bescheinigte 35. Haupt-Religions-Gravamina in denen Hohenlohe-Schillingsfürst- und Bartensteinischen Landes-Antheilen, biß jetzo noch fürdauren. Uber welch alles

V.

In derer **regierenden** Herrn Fürsten zu Hohenlohe-**Schillingsfürst** und **Bartenstein** Lan-

Landes-Antheilen der Grafschafft Hohenlohe zu grosser Bekränckung des Evangelischen Kirchen-Wesens nachstehende gleichmäßig ad exhibendum parat liegende Gravamina sich neuerlich weiter ergeben.

1.) Ist gegenwärtig in **Kupferzell**, Fürstlich-Hohenlohe **Schillingsfürstischer Herrschafft**, erst seit wenigen Jahren her, successivè auch **eine Catholische Schule errichtet**, worinnen auch Zigeuners- und allerley Land-Knechts-Kinder aufgenommen- und nebst ihren Eltern zu nicht geringer absonderlicher Beschwerung der Unterthanen ins Land gezogen werden.

2.) Werden die Evangelische Inwohner **bey denen Fronleichnams-***Processionen* zur **Abfeurung** der **aufgepflantzten Doppelhacken**, wie auch zu Tragung der Himmel, der musicalischen Instrumenten und Stühle, item bey Herrschafftlichen Todes-Fällen zum Trauer-Läuten in denen neuerlichst errichteten Franciscaner- und Capuciner-Clöstern, (da doch ohnehin solches Herrschafftliche Trauer-Geläut auf denen Evangelischen Parochial- und Filial-Kirchen-Thürmen von Ihnen verrichtet wird,) respectivè bey Straf, beordret.

3.) Ist der Evangelische Schul-Diener zu Kupferzell nebst dessen Sohn und Tochter, bey dem in der neuerlich erbauten Catholischen Closter-Capelle haltenden Amt und Messen mit Vocal- und Instrumental-Music zu dienen, vorgefordert, und ihm von dem Catholischen Beamten angedeutet worden, daß er im Ver-

weigerungs-Fall seinen Besoldungs-Most verliehren würde.

4.) Wird in gemeldtem Kupferzell, obwohl dermal über 7. bis 8. Catholische Haußhaltungen, auch die der Religion halber nur vermischte Ehen darunter mitbegriffen, allda nicht vorhanden sind, und zwar erst gantz neuerlichst von denen dasigen aufgestellten P.P. Franciscanis unternommen, an dem Char-Freytag, durch einen auch zwey mit Klappern oder Rätschen lediglich zu anmaßlicher Behauptung eines Exercitii publici und einzuführen-intendirten novi juris parochialis Catholici, im ganzen Ort herum geschickt werdende Knaben, Zeichen zum Catholischen Gottesdienst in ihrer neuerlichen **Closter- oder** *Hospitien*-**Kirche** geben zu lassen.

5.) Werden die sich wider ein oder anderes Göttliches Gebot sträflich vergehende Evangelische Inwohner und ledige Leute von denen **ermeldten Catholischen Ordens-Geistlichen**, unter Verheissung der auszuwürckenden Herrschafftlichen Nachlassung der Straffen, auch andere Vortheile angelocket, **Catholisch zu werden**, ja theils mit importunis sollicitationibus darzu beredet; Wodurch nicht nur die Gerechtigkeit Noth leidet, sondern auch, und vornemlich das Evangelische Pfarrl. Straff-Amt sehr gehemmet wird.

6) Werden die **Sonn-** und **Festtäge** von denen neuerlich bestellten Catholischen Beamten durch anstellende weltliche **Verrichtungen**, als Zehend-Verleihungen, **Exerciren** in denen

Waf-

Waffen, item Scheubenschüssen, wie auch dadurch entheiliget, daß denen Evangelischen ledigen Manns-Persohnen und Bauern-Burschen, zu angeblicher Beförderung des **Herrschafftlichen Wein-Umgelds**-*Interesse*, sogar bey nahmhafften auch würcklich sträcklich exequirenden **Geld-Straffen**, an denen Sonntägigen Kirmessen des Nachmittags, (da doch allezeit um solche Zeit Gottes-Dienst, und sonderlich Cathechismus und Kinderlehren in allen Kirchen der Grafschafft Hohenlohe, der gemeinsamen Kirchen-Ordnung gemäß, gehalten werden,) zum allgemeinen Aergernuß, auch theils (wie absonderlich Exempla deshalber anzuführen sind) zu darüber empfindender grossen Betrübnuß und Gewissens-Angst Christlich gesinnter Unterthanen in denen Wirthshäussern Spiel-Leute und öffentliche Täntze zu halten auferlegt, und dadurch selbigen Anlaß gegeben wird, dergleichen Sabbaths-Profanationes wider ihr Gewissen zu begehen, den Evangelischen Gottes-Dienst aber zu verachten.

7) Wird die unter dem Consistorio gestandene **Verwaltung** derer sogenannten **Heiligen- und Klängen-Säckels**-item **Allmosen-Gelder**, die vorhero von jeden Orts Pfarrer und denen Heiligen- und respectivè Allmosen-Pflegern, mit Zuziehung des Evangelischen Weltlichen Amts, verrichtet worden, jetzo **von denen Catholischen Beamten** via facti an sich gezogen, weil ihnen dißfalls von denen Catholischen Regierungs-Cantzleyen eine Ober-Ver-

waltung solcher piorum corporum neuerlich zugeleget werden will.

8) Hatte ehedem ein Evangelischer Beamter von solcher Mit-Auffsicht und Revidirung derer jährlichen Rechnungen anfänglich gar nichts, in neuern Zeiten aber jährlich 1 fl. jetzo aber fordert und behauptet der **Catholische Beamte**, vor diese incompetente Revision von **jeder Jahres-Rechnung** 2. 3. **auch mehr Gulden**, je nachdeme viel oder wenige Heiligen- und Allmosen-Gelder vorhanden.

9) Wird von denen Catholischen Beamten sich zum Theil angemaßt, die zu des **Kirchen- und Schul-Wesens Unterhaltung nöthige Ausgaben** dem Evangelischen Pfarrer und Heiligen-Pfleger, bey Straff des Ersatzes, **zu verbieten**, und zu prætendiren, daß über alle extraordinaire Ausgaben erst **dessen Bewilligung eingeholet werden soll**; Wodurch aber Gelegenheit genommen wird, manches Gute und Nöthige bey dem Kirchen- und Schul-Wesen per indirectum zu hindern.

10) Wird, wenn auch an theils Orten noch die Begräbnuß versterbender fremder- oder einheimischer neu recipirter Catholischer Persohnen denen Evangelischen Parochis endlich verstattet wird, dennoch denen P. P. derer neuerlichst contra notorium & indubium statum anni decretorii, zur intendirten successiven Extirpation des Evangelischen Religions-Wesens sowohl, als grossen und mannigfaltigen Belästigung derer sämtlichen Evangelischen Unter-

terthanen, errichteten respectivè Franciscaner- und Capuciner-Clöster und Hospitiorum, gleichwohl zu Turbirung der Evangelischen Kirchen-Gebräuche, verstattet, bey denen Leichen vorhero die Catholische *Ceremonien publicè* auf offentlichen Strassen und Gassen zu verrichten.

11) Werden auch theils Catholische Leichen unter dem Prætext, solche in benachbarten Catholischen Orten begraben zu lassen, entweder insalutato parocho ordinario A. C. eigenthätig *exportiret*, oder auch wohl gar unter solchem Vorwand zu denen mehrermeldten P. P. zur Nachtzeit heimlich in die Clöster gebracht, und von Denenselben in deren neuerlichen Closter-Kirchen, oder sonsten an einem auch zu errichten vorhabenden neuerlichen Catholischen Gottes-Acker bestimmten Ort an solchem Closter oder Hospitio begraben.

12) Werden von Alters geordnete Pfarr- auch respectivè *Superintendur*-Häusser und Wohnungen, obwohl mit dermahliger Bezahlung eines Haußzinnses, von Herrschaffts wegen an sich gezogen, und zu Einrichtung Weltlicher Catholischer Bedienten Wohnungen apriret und angewendet; Wodurch aber ein künftiger Superintendent oder Pfarrer, der nicht ein eigenes Haus besitzet, keine gebührende Wohnung mehr haben kan, und somit auch dieses neuerliche und widerrechtliche Unternehmen zu mercklichem Abbruch des Evangelischen Religions-Exercitii und Kirchen-Wesens directè gereichet.

13) Ist

13.) Ist die zu Zeiten derer Evangelischen Regierungs-Vorfahrer der **Pfedelbachischen Herrschafft** und **Landes-Antheils** der **Grafschaft Hohenlohe** in Ansehung solcher gantzen Herrschafft und Landes-Portion löblichst eingeführte- und in Ubung gewesene **milde Stiftungs**-*Casse*, nach dem Ableben des letztregierenden Grafen Ludwig Gottfrieds zu **Pfedelbach**, seit Anno 1729. de facto und gegen den klaren Tenorem des mehrgemeldten **Pfedelbachischen** *solennen Successions*- und *Religions-Assecurations-Recessus de A. 1710. §. 3.* auch in denen Schillingsfürst- und Bartensteinischen Antheilen solcher vorigen **Pfedelbachischen gesammten Landes**-*Portion* und Herrschafft, gleich in dem jetzigen Pfedelbachischen particularen Antheil daran, aufgehoben, und werden die dahin durch mehrere vorige Herrschaftliche ausdrückliche Decreta angewiesene und verordnete- auch von vielen Jahren her je und allzeit von denen weltlichen Aemtern alljährlich ordentlich eingebrachte- und dahin gelieferte- dann Ausweiß derer vorhandenen vielen Rechnungen zum Besten und Unterhaltung des Evangel. Kirchen- und Schul-Wesens, auch vornemlich der Armuth angewendete Einkünfte, insbesondere aber der zu solcher **Milden Stifftungs**-*Cassa* **geordnete Antheil** derer bey dem Consistorio, dann denen Kirchen-Censuren *dictirt* **werdenden Geld-Straffen** gäntzlich denegiret. Woorunter pia Causa Evangelicorum und besonders arme schlecht besoldete

Schulmeister, und die liebe Armuth, unbilligst grosse Noth leiden müssen.

14) Sind denen Pfarrern und Schul-Bedienten von unfürdencklichen Jahren her, die ihnen zur Besoldung angewiesene Naturalien an Wein oder Most, Strohe, auch sonderlich deren Brenn-Holtz, durch die Unterthanen im Dienst frey für das Haus geliefert worden. Seit dem Fürstl. Hohenlohe-Schillingsfürstischer Seiten statt der denen Unterthanen erlassenen gewissen Haupt-Natural-Dienste neuerlich eingeführten, an die Herrschafft jährlich zu bezahlenden Dienst-Geld aber, bekommen theils Pfarrer nichts, und respectivè die Schul-Bediente nur etwas weniges zu Bestreitung des Fuhrlohns, und müssen sich jetzo bey ihren ohnehin respectivè sehr mäßigen und kleinen Besoldungen, auch durch die immer weiter gehende Eingriffe derer neuerlichst recipirten Catholischen Ordens-Geistlichen in Ansehung der abgehenden jurium stolæ und sonsten so mercklich geschwächten Subsistenz, solche ihre Besoldungs-Naturalien, besonders aber ihr Besoldungs-Holtz auf ihre eigene Kosten führen lassen, welche Beschwehrung dadurch noch vermehret wird, daß öffters das Holtz durch die Catholische Forst-Bediente mit Fleiß weit hinaus angewiesen und abgegeben, das nähere aber verkaufft wird.

15) Werden von denen Catholischen Regierungs-Cantzleyen und denen mehrgemeldten P. P. dem Evangelischen Pfarr-Amt grosse Be-

schweh-

schwehrungen auch darinnen zugefüget, daß, wann sich Evangelische Pfarr-Kinder mit Catholischen neuen Ankömmlingen in heimlichen Ehe-Verspruch, auch gar fleischliche Vermischung einlassen, (wodurch, wie schon mehrmahlen geschehen, absonderlich unartige Kinder sich gegen das 4te Gebot an ihren Eltern gröblichst zu versündigen, und alle Zucht, samt dem geistlichen Straf-Amt impunè auszuschlagen und zu vereitlen, die Gelegenheit bekommen) sich sofort die neuerlich eingenommene Catholische Ordens-Geistliche darein schlagen, und die widerspenstige Evangelische Kinder mutandæ religionis causa, an sich locken, und in deren Vorspruch nehmen, theils und vornemlich aber wann dergleichen sich miteinander verhängte- auch würcklich fleischlich vermischte Personen diversæ Religionis von einander nicht lassen wollen, oder auch ein Theil den andern zur Ehe nicht behalten- oder der Evangelische die Catholische Religion nicht annehmen mag, wird die Cognition von denen neuerlichen **Catholischen Regierungs-Cantzleyen** via facti an sich gezogen, und dem Consistorio A. C. als foro ordinario & privativé competenti rotunde versaget. Im Fall nun der Evangelische Theil die Religions-Veränderung nicht eingehet, werden auch mit liegenden Gütern angesessene und würcklich copulirte Eheleute, mittelst sträcklicher Verbietung des Orts, und Ausschaffung des Evangelischen Ehe-Gatten, von einander getrieben.

Welcher letzte dem geistlichen Amt sonderlich hoch-

hochbeschwehrlich-gemeinärgerliche Casus dermahlen würcklich in Waldenburg existiret, ohne daß so wenig von Seiten des restituirten gemeinschafftlichen Consistorii zu Oehringen, noch des Geistlichen Amts, wegen der von der Catholischen Cantzley und dem dermahlig-Catholischen Stadt-Vogtey-Amt, gemacht werdenden thätlichen Hinderung, dißfalls remedirt werden kan.

16) Wird zu **Franckenau**, Fürstl. Hohenloh-**Schillings-Fürstischer** Herrschafft, das in der dasig Evangelischen Pfarr-Kirche, von denen P. P. Franciscanis des zwar schon gegen das Ende des vorigen Seculi, doch mit beharrlichem und mehrwiederholtem ausdrücklichen solennen Widerspruch derer sämtlichen Evangelischen Herren Agnaten, contra statum anni normalis zu errichten angefangenen und mit immer **mehrern Ordens-Geistlichen**, sonderlich die letzten Jahre her, **verstärckten** Closters, unter Herrschafftlicher Autorität via facti eingeführte würckliche *Simultaneum*, dergestalt neuerlich immer weiter extendiret, daß die P. P. auch jetzo **an denen Tägen, da die Evangelische ihre gewöhnliche Bet-Stunden haben, Messen darinnen zu halten**, und noch darzu **zuerst in die Kirche zu gehen**, somit die Evangelische tam ratione multiplicationis actuum, quam ordinati temporis in ihrer Kirche an dem Gottes-Dienst zu stöhren, und davon abzuhalten, sich pro arbitrio unterstehen dürfen.

17) Massen sich ermeldte P. P. auch in allen übri-

übrigen Stücken sogar eines *Juris eminentioris*, oder vielmehr einer Herrschafft gegen den Evangelischen Pfarrer und die Pfarr-Gemeinde sowohl in solcher Kirche, als in ihrem privativen **Gottes-Acker** oder **Kirchhof**, an, thun e. gr. eigenthätig die **Grabsteine** der **Evangelisch verstorbenen hinweg**, nehmen darneben die beste und **anständigste** Plätze darinnen ein, und disponiren in allem pro lubitu, und zum geflissentlichen Tort des Evangelischen Parochi und der Pfarr-Gemeinde.

18) Wird von denen P. P. Franciscanis denen Catholischen Buben **aller Unfug** und **Boßheit, mit Verderbung der Orgel, Zerreissung der Glocken-Seiler, Verunreinigung der Kirchen-Stühle**, und sonsten an allen Theilen der Kirche und des Gottes-Ackers überhaupt, zur Kränckung der nach und nach gäntzlich daraus verdrungen werden wollenden Evangelischen Pfarr-Gemeinde verstattet.

19) Ist neuerlichst auch sogar ein Catholischer besonderer Todten-Gräber zu Franckenau aufgestellet worden, der sich eines prædominii anmasset, und dem Evangelischen Pfarrer und Gemeinde grossen Verdruß verursachet.

20) Ist jetzo eine **Catholische Hebamme** allda bestellet, und hat man denen **Evangelischen Weibern, ob sie gleich sehnlich darum angehalten**, biß erst jetzo seit wenigen Monathen nicht erlaubt, eine **Evangelische** zu **gebrauchen**, sondern die Catholische Hebamme hat biß dahin die Kinder der **Evangelischen**

Wei-

Weiber empfangen, und in die Kirche tragen müssen. Ja man hat etlichemal die neugebohrnen Kinder denen Eltern mit Gewalt, und unter Beyordnung des Amts-Knechts zu eben der Stunde hinweg nehmen, und durch die Catholische Hebamme in die Kirche tragen lassen, da sie Evangelische Persohnen zur Heil. Tauffe bringen wollen. Durch welches gantz unerlaubte- und nicht leicht erhörte gewaltsame Verfahren nicht nur anvorderist die Evangelischen Weiber, welche zu einer solchen ihnen aufgedrungenen Hebamme und noch darzu diversæ Religionis ohnehin kein Vertrauen haben können, auch in deren sonderlich nach denen sich ereignenden Umständen harten Geburths-Arbeit, in ihrer Andacht und Gebet, nicht weniger dadurch an der oft nöthigen Beyrufung ihres Seel-Sorgers, und Genuß dessen geistlichen Zuspruchs, auch andern geistlichen Amts-Assistenz öffters mit Seuffzen und Jammer gehindert worden, auf das innigste betrübet, sondern auch sonsten die Gemüther der Eltern und Tauff-Pathen, wie nicht weniger anderer zu solcher Heil. Handlung, der Landes-Gewohnheit nach, in die Kirche mit gehender Weiber, erreget, und andurch die Andacht, bey der Handlung solchen Heil. Sacraments, auf die ärgerlichste Weise turbiret wird.

21) Sind dem vorigen Pfarrer Stephani zu Franckenau, die Pfarr-*Acta*, woraus auch sonderheitlich die eigentliche Verhältnuß wegen der Besoldung eines dasigen zeitlichen

Pfarrers und des **Schulmeisters**, nebst andern nöthigen Stücken zu ersehen, abgenommen worden, und werden annoch vorenthalten.

22) Ist der dasige **Schul-Dienst** über die Massen **geschmählert**, daß ein Schul-Diener, ohne fast dabey zu betteln, nicht mehr bestehen kan.

23) Ist noch über diß zu weiterer Schwächung dessen Einkommens allda **neuerlich ein Catholischer Schulmeister angenommen** und selbigem ein **nahmhaffter Theil** der **Evangelischen vorigen Schul-Bestallung** gegeben worden.

24) Ist das -mittelst Collecten durch den letzten Evangelischen Hof-Prediger und Pfarrer Glaser zu Franckenau, dann durch absonderlichen milden Beytrag der vorigen Evangelischen Frauen Gemahlin des regierenden Herrn Grafen, und nunmehrigen Herrn Fürsten zu Hohenlohe-**Schillingsfürst, neuerbaute Evangelische Schulhauß**, zur Helffte von Herrschafts wegen neuerlich **an sich gezogen**, an **Catholische verkaufft**, und selbige **hinein gesezt worden**, dadurch aber noch ins besondere beständiger Streit und Uneinigkeit gegen den Evangelischen Schulmeister verursachet wird. Die so sehr geschwächte und verarmte Evangelisch-Lutherische Pfarr-Gemeinde hat sich, da solche Helffte des Schul-Hauses im lezt verwichenen Jahr 1751. anderweit verkaufet werden wollen, in ihrer bißherigen grossen Bedrängnuß, und, um dem obgemeldten Ubel dißfalls ab-

abzuhelffen, genöthiget gesehen, dieses ihr Eigenthum selbsten um 160. fl. an sich zu erkaufen. Indeme aber die arme Pfarr-Gemeinde eines Theils und anvorderist mit der-mittelst deren darzu aus eigenen Mitteln zu thuenden Zusammenschuß ohnmöglich aufkommen kan, andern Theils aber an sich wider alle Rechte und natürliche Billigkeit streitet, daß sie ihr Eigenthum von Fremden theuer erkauffen solle; so hoffet dieselbe in rechtlicher Zuversicht, daß von Ihro Kayserl. Majestät die Fürstl. Hohenlohe-Schillingsfürstische Herrschafft, die Pfarr-Gemeinde hierunter zu vertretten, und ihr deren Schul-Haus frey und ohne weitern Anspruch zu lassen, allergerechtest werde angewiesen und angehalten werden.

25) Ist die zu der **Pfarrey** daselbst **gehörig** gewesene **Scheuer** weggenommen worden, und hat dagegen eine andere aus der dasigen ohnehin armen Heiligen-*Cassa*, zu deren grossen Belästigung erkaufft- und indebitè bezahlt werden müssen.

26) Wird der **Kirchhof** des **Franckenauischen** *Filial*s zu **Bellershausen**, samt dem **Gebrauch** der dasigen **Kirche** denen Evangelischen zur **Begräbnuß** jetzo fast gäntzlich entzogen, und ist ihnen gleichsam nur aus Gnaden noch ein Winckel übrig gelassen, ihre Todten darein begraben zu können.

27) Sind die Evangelische Unterthanen gemüßiget, die Kirchweyhen mit denen Catholischen zu begehen.

 28) Neh-

28) Nehmen die P. P. Franciscani zu Franckenau wegen ihrer Westphälischen Friedens-Schluß widrigst errichteten Closter-Kirche, sogar nun würcklich das Prædicat einer *Parochial*-und **Pfarr-Kirche zu Franckenau** an, und der eine Pater führet ohngescheuet den incompetenten Titul eines **Pfarrers** und *Parochi ordinarii* zu Schillingsfürst und Franckenau, so schrifftlich als mündlich, dergleichen sich auch die P. P. respective *Franciscani* & *Capucini* zu **Bartenstein**, **Kupferzell** und **Pfedelbach**, neuerlichst ohngescheuet unterfangen.

29) Ist besonders das **Gericht** und die **Feldschied** zu **Franckenau**, nachdem die Anzahl der Catholischen Inwohner daselbst durch mancherley bey denen hierobigen Gravaminibus specialiter angeführte Friedens-Schluß- und Rechtens widrigste Proceduren successive denen Evangelischen nun bey nahe gleich, in dem **Franckenauischen** *Filial* - **Dorf Bellershausen** aber jener Anzahl nunmehro die Evangelischen würcklich übertrifft, ebenfalls schon fast bis zur Helfte mit Catholischen **neu** *recipirten* **Inwohnern** per varios modos & artes besetzt worden; Wodurch sich die Einschränckung derer Evangelischen und ihrer Gerechtigkeiten immer weiter hervor thun.

30) Ist auch und zwar gantz neuerlichst zu Waldenburg eine Catholische Schule aufgerichtet, und ein Catholischer Schulmeister darzu bestellet.

31) Werden die Evangelischen Pfarrer, Gemein-

meinde-Vorstehere und Unterthanen, durch starckes und strenges Bezeigen und Verfahren derer Catholischen Räthe und Beamten, wie bey allen Vorfallenheiten überhaupt, also auch besonders in Ansehung deren respectivè an das gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium, wegen der vormahligen gesammten Herrschafft Pfedelbach, dann respectivè derer vorherigen Schillingsfürst- und Bartensteinischen alten Landes-Portionen der Grafschafft an die Ober-Superintendur zu erstattenden Berichte und beschwehrend anbringenden Beeinträchtigungen sehr intimidiret, auch würcklich deshalben auf alle Weise personaliter verfolgt und bedrucket, ja bey denen Cantzleyen und Aemtern deshalber anmaßlich und sträcklich constituiret, und auf die schnödeste ja würcklich *injuriose* und schimpfliche Weise tractiret. Womit aber, wann sie anderst ihr Gewissen, und soviel die Pfarrer und die Gemeinde-Vorstehere ins besondere betrifft, ihre Amts-Pflichten beobachten wollen, ihnen und denen ihrigen das Leben, nebst dem Genuß der ohnehin geringen und mehrfältig geschwächten Pfarr-Besoldungs Subsistenz, sehr sauer und hart gemacht wird. Worzu

32) Schlüßlich noch das gantz neuerlichst ausgebrochene extreme Gravamen kommt, daß nicht nur denen in dem bey dem Herrschafftl. Residenz-Schloß Bartenstein juxta Gravamen 1. Classis 2. gegen den unstrittigen statum possessionis anni normalis 1624. in A.

1740. zu erst anzulegen angefangen- und immer mehr erweiterten Hospitio befindlichen P. P. Ord. Capucinorum unter Herrschafftlicher Autorität so viel verstattet wird, daß sie sich nunmehro nicht nur einer besondern Parochial-Befugnuß in dem Schloß und Ort Bartenstein als einem von Seculis her, und biß zu der jetzigen neuesten Turbation zu dem gleich unter Bartenstein in einer Marckung gelegenen Evangelischen Mutter-Kirche Ettenhausen gehörigen Filial, und zwar mit Exclusion, ja gewaltsamer Verdrengung des Pfarrers zu Ettenhausen, als hactenus solius & ordinarii Parochi loci sich anmassen, sondern auch sogar vor kurtzem denen ausser vorgedachtem Schloß Bartenstein bißhero wohnhafft gewesenen 7. Evangelischen Haußhaltungen plötzlich auferlegt worden, respectivè ihre Häuser zu verkaufen, und aus dem Ort Bartenstein zu emigriren, obwohl mit der beygefügten endlichen Erlaubnuß, ihre Unterkunfft anderwärts im Amt Bartenstein zu suchen, unter der angeführten Ursache, weil Se. Durchlaucht der jetzige Herr Fürst und Ihro Hochseel. Herr Vatter, die vor dem Schloß gebaute Gasse und so genannte Vorstadt erst angelegt hätten, jetzo aber unschicklich fänden, daß der Pfarrer von **Ettenhausen** bey gedachten Evangelischen Haußhaltungen die Actus parochiales verrichte, da dieser so wenig davon abstehen, als die Evangelische erwehnte Einwohner ihre Kinder bey denen P. P. Capucinis taufen, noch ihre Todten von ihnen begraben lassen

sen wolten, dahero der Herr Fürst, weilen sich die P. P. Capucini darüber beschwehreten, den Verdruß nicht haben, noch dem Pfarrer zu Ettenhausen einig weitere Actus ministeriales zu Bartenstein gestatten wolten. Auf welchen Befehl dann auch 4. Evangelische Haußhaltungen von Beysassen, welche keine eigene Häuser gehabt, sondern nur bey andern als Haußgenossen im Bestand gewohnet, aus Furcht einer gewaltsamen Expulsion, und zwar nicht allein von Bartenstein, sondern auch aus dem Amt selbsten, würcklich abgezogen, und sich bey andern Evangelischen Unterthanen zu Ettenhausen immittelst eingemiethet haben.

Zwey andere aber, welche mit eigenen Häusern angesessen, sind supplicando um deren Beybehaltung zwar eingekommen, es ist aber solches nicht allein sehr ungnädig aufgenommen, sondern auch der Befehl, daß diese Unterthanen ihre Häuser an Catholische verkauffen, und von Bartenstein emigriren solten, unter angedrohetem reellen Zwang, geschärffter wiederholet worden, mit dem Zusatz, daß Se. Durchlaucht zu Verhütung allen Zwiespalts zwischen den Geistlichen beyderseitiger Religion absolutè darauf bestünden. Worauf dann selbige auch mit Zurücklassung ihrer Häuser, weiterer gethanen submissen Vorstellungen ohngeachtet, kurtz hin dannoch emigriren müssen.

So exorbitant nun dieses neueste Unternehmen nach allen Reichs-Grund-Gesetzen, sowohl, als nach denen Hohenlohischen Hauß-

Pactis in specie ist, in Kraft deren expressiven Terminorum zu ewigen Zeiten „**kein anderes** „ als alleine das Exercitium Religionis A. C. „ in der Grafschafft, und an einigen Orten der= „ selben, sive publicè, sive privatim statt ha= „ ben soll; So klar und deutlich siehet man hieraus aufs neue und gantz besonders, wie man Fürstl. Hohenlohe = Waldenburgischer Seiten die Sache auf das äusserste zu treiben suche, und wie nöthig es mithin sey, daß durch Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste Executorial-amtliche geschärfte und executivische allerge= rechteste Verfügungen sothanen immer weiter gehenden und ausschweifenden Contraventionen des Instrum. Pac. Westphal. mit vollem Nachdruck zeitlich begegnet, und der status Religionis in der Grafschafft Hohenlohe juxta possessionem anni normalis & Pacta Domus einmahl wieder hergestellet und rectificiret, dann denen Gegentheiligen immer weiter eindringenden gantz unerlaubten factualitäten endlich das höchst nöthige Ziel gesetzet werde.

Cum reservatione ulteriorum.

Register

über die in den 4. ersten Theilen enthaltene Materien.

Acatholisch. Ahndung wegen dises Worts. p. 397.
Anni discretionis, zu Ergreiffung einer Religion. p. 428. Conclusum Corporis Evangelicorum wegen eines dißfalls intendirenden Regulativi d. d. 1752. 21. Apr. p. 428. Catholicorum præliminar - Erklärung. p. 431. Und fernere Erklärung. d. d. 15. Jun. e. a. p. 617.
Badenheim. Von dasigen Religions-Beschwerden überhaupt. p. 627. Additamenta zu der Specie facti davon. p. 628.
Bamberg; siehe: Hohenlohe.
Bayern (Chur-) Dessen Religions-Edict d. d. 1752. 22. Mart. p. 398.
Bechtolsheim. Nachricht von denen Religions-Beschwerden. p. 120. Des Pfarrers Brühls Memorial an das Corpus Evangelicorum d. d. 1751. 25. Jan. p. 121. Conclusum desselben d. d. 3. Mart. e. a. p. 124.
Brandenburg-Onolzbach; siehe: Hohenlohe.
Bürckenau. Memorial an das Corpus Evange-

gelicorum wegen der dasigen Religions-Beschwerden, d.d. 175 . . . . p.635.
Corpus Evangelicorum; siehe: **Hohenlohe. Bechtolsheim; Cronenberg;**

Cronenberg. Nachricht von dasigen Religions-Beschwerden. p. 124. Memorial der Evangelischen allda an das Corpus Evangelicorum, d.d. 1751. 29. Mart. p. 126. Des Corporis Evangelicorum Schreiben an Chur-Mayntz, d.d. 19. Maj. e. a. p. 137. Ferneres Memorial der Evangelischen zu Cronenberg an Chur-Mayntz, d d. 14. Sept. e. a. p. 145. Acta in Conferentia Evangelicorum den 1. Dec. e. a. p. 166. Ferneres Memorial d. d. 27. Nov. e. a. p. 193. Desgleichen d.d. 1752. 6. Jan. p. 216. Desgleichen d. d. 11. Jan. e. a. p. 228. Acta in conferentia Evangelicorum, d. d. 5. Febr. e. a. p. 246. Ferneres Memorial d. d. 12. Jan. e. a. p. 360. Chur-Mayntzische Erklärung gegen dem Corpore Evangelicorum. p. 432. Abermaliges Memorial der Evangelischen zu Cronenberg an das Corpus Evangelicorum. d. d. 1752. 9. Mart. p. 434. Ferners d. d. 24. Mart. p. 441. Ferners d.d. 12. Jun. p. 449.

Dufrene; siehe: *Rudimenta.*

Evangelium reformatum. Ahndung dagegen. p. 391.

Fresne (du) siehe: *Rudimenta.*

Fürth. Dasige Religions-Beschwerden. p. 409. Sendschreiben wegen des von dem Amtmann ein-

einführenden privati Exercitii Religionis Catholicæ. p. 411. Acta in Conferentia Evangelicorum den 26. Jul. 1752. p. 622. Facti Species wegen Ausschaffung des Meß-Priesters zu Fürth. p. 693.

Heimsheim. Religions-Strittigkeiten allda zwischen dem Teutschen Orden und denen Freyherrn von Ragkeniz. p. 425. Reichs-Hofraths-Conclusum darinn d. d. 1752. 20. Mart. ibid.

Hochhausen. Memorial an das Corpus Evangelicorum wegen der dasigen Religions-Beschwerden. d. d. 1751. 5. Jan. p. 652.

Hohenlohe. Nachricht von dasigen Religions-Beschwerden. p. 60. Pro memoria, so den Catholischen Reichs-Hof-Räthen ausgetheilt worden, mit Anmerckungen. p. 63. Bambergischer Bericht ad Imperatorem d. d. 1751. 30. Jan. p. 98. Conclusum Corporis Evangelicorum d. d. 21. Apr. e. a. p. 99. Acta in der Evangelischen Conferenz den 9. Jun. e. a. p. 101. Fernere Acta m. Jun. e. a. ibid. Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 12. & 14. Oct. e. a. p. 103. Kayserliches Commißions-Decret d. d. 1752. 21. Jan. p. 105. Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 13. Jan. e. a. p. 265. Catholische Species Facti wegen der von neuem zu Syndringen verübten Thätlichkeiten. p. 454. Evangelische Species facti. p. 460. Des Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ministerii Schreiben deßwegen an die Hohenlohe-Waldenburgische Regierung, d. d. 1752. 19. Febr. p. 508. Der Waldenburgischen Regierung

Ant-

Antwort, d. d. 24. Febr. p. 515. Brandenburg-Onolzbachische Replic, d. d. 19. Febr. p. 523. Corporis Evangelicorum Conclusa d. d. 26. Apr. p. 526. 17. Maj. p. 527. Der Gräflich-Hohenloischen Evangelischen Agnaten Klag-Schrifft beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath de præs. 1752. 30. Maj. p. 700.

Kärndten. Der dasigen Evangelischen Unterthanen Supplic an Corpus Evangelicorum, d. d. 1752. 10. Jun. p. 400.

Kayser; siehe: **Religions-Wesen.**

Landstuhl im Westerreich. Dasig-Evangelischer Memorial an das Corpus Evangelicorum, d. d. 1751. 31. Jul. p. 528.

Langwerth von Simern; siehe **Schornsheim.**

Maynz (Chur-); siehe: **Bechtolsheim.**

Metternich (von) Freyherrn; siehe: **Neckar-Steinach.**

Neckar-Steinach. Der dasigen Evangelischen Memorial an das Corpus Evangelicorum, d. d. 1751. 13. Jul. p. 532. Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 1752. 14. Mart. p. 545.

Oedenkirchen. Von denen dasigen Religions-Beschwerden überhaupt. p. 623. Neuestes Memorial deßwegen an das Corpus Evangelicorum d. d. 1752. . . . . p. 624.

Oesterreich; siehe auch **Kärndten**; **Steyermarck.** Supplic einiger Evangelischen in Oesterreich ob der Ens an das Corpus Evangelicorum, d. d. 1752. . . . . . . p. 255. Acta in Conferentia Evangelicorum vom 23. Febr. e. a. p. 390.

Oettingen. Dasiger geist- und weltlicher Evangelischer Bedienten Memorial an das Corpus Evangelicorum d.d. 1750. 5. Oct. p. 678.

Oßnabrück. Streit wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen in einer gewissen Religion. p. 428.

Philippsburg. Species Facti von denen sich allda ereigneten Religions-Beschwerden. d. d. 1752. 7. Jul. p. 607.

Ragkenitz (von) Freyhern; siehe: **Heimsheim.**

Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau; siehe: **Hochhausen.**

Religions-Wesen im Röm. Reich überhaupt. Kayserliches Commißions-Decret darinn, d. d. 1752. 21. Jan. p. 105. Corporis Evangelicorum Schluß darauf d. d. 26. Jan. e. a. p. 249. Und d. d. 2. Febr. e. a. p. 252. Ferner den 4. und 5. Febr. p. 387. Vorstellungs-Schreiben an den Kayser d. d. 1752. 17. Maj. p. 573.

Rudimenta Historiæ universæ. Ahndung dagegen. 397.

Sachsen-Weymar; siehe: **Weymar.**

Schornsheim. Nachricht von den dasigen Religions-Beschwerden. p. 167. Der Evangelischen Gan-Erben Memorial an das Corpus Evangelicorum. d. d. 1751. 11. Aug. p. 167. Beylagen dazu. p. 275. Reichs-Hof-Raths-Acta. p. 322. Dessen Conclusum vom 31. Jan. 1752. p. 552. und 28. Mart. 1752. p. 553. 555. Ferners Gan-Erbschaffts-

liches Memorial an das Corpus Evangelicorum, d. d. 17. Febr. 1752. p. 556.
Schrifften, Reichs-Constitutions-widrige Ahndungen dagegen. 391.
Sickingen (von) Freyherrn; siehe: **Landstuhl.**
Simultaneum. Neue Catholische Schrifft davon, mit Anmerckungen darüber. p. I. 322.
Steyermarck. Derer Evangelischen Eingesessenen Supplic an das Corpus Evangelicorum d. d. 1751. 6. Oct. p. 56. Note darüber. p. 59.
Syndringen; siehe: **Hohenlohe.**
Teutscher Orden; siehe: **Heimsheim.**
Wallbrunn (von) Freyherr; siehe: **Schornsheim.**
Wembold (von) Freyherrn; siehe: **Bürckenau.**
Weislingers Fritz Vogel rc. Ahndung. 397.
Weymar. Pro Informatione, in Sachen des Röm. Catholischen Gottesdiensts allda. p. 166.

Errata.

Pag. 9. lin. 19. leg. **seye.** pag. 12. lin. 29. leg. **verdringe.** pag. 15. lin. 16. leg. *id etiam.* p. 31. lin 4. leg. *diversitate.* pag. 32. lin. 25. leg. **deren** pag. 51. lin. 11. leg. *decidirt.* pag 120. lin. 16. leg. **ganerbschafftlicher.** pag. 323. lin. 21. leg. 1653. pag. 324. lin. 5. leg. *pag. III.* pag. 330. lin. 25. leg. **Nein.** pag. 622. lin. ult. pro. **Kirche** leg. **Conferentz.**

XXX (2 Bde) XII.89

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen

Bd.: [1,]4.

Stuttgart (1752)

J.publ.g. 498 d-1,1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10704261-0
VD18 1551367X-001